

Heft 4/2003

27. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
e-mail: hauptverband@vienna.at

Medieninhaber (Verleger): Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 58/22

Schriftleiter: Dr. Harald Krammer, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Wien

Fachredakteur: Helmut Peisser

Anzeigenannahme: Telefon (01) 813 58 58

Anzeigenkontakt: Helmut Peisser

Hersteller: Creative Consulting, Krichbaumgasse 31,

1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax DW 22

ISDN DW 15, e-mail creativeconsulting@aon.at

Jahresbezugspreis: € 18,20 Inland, € 25,50 Ausland

Einzelpreis: € 5,10

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Anzelgentarif: Nr. 10, gültig ab 1. April 1996

Bankverbindung: Bank Austria, BLZ 12000

Konto-Nr. 303 162 699/00

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

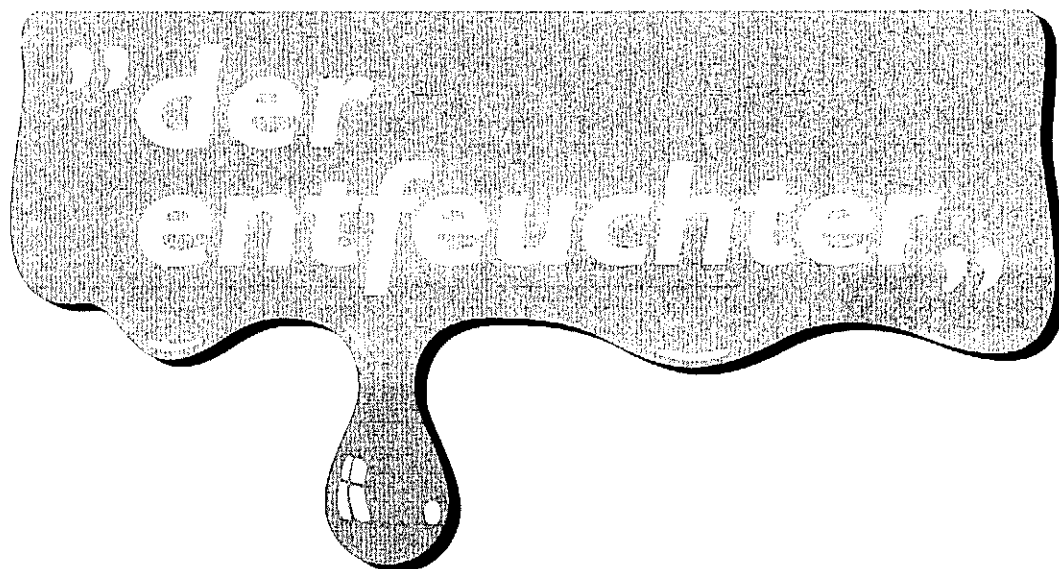
Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

www.sachverstaendige.at

Hon. Prof. Mag. Dr. Josef Schlager Liegenschaftsbewertung im Steuerverfahren	177
OLWR Dipl.-Ing. Josef Mayr Wertermittlung von „höherwertigem Grünland“	184
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Ernst Pfleger Neueste Erkenntnisse aus der Blickverhaltensforschung	187
Univ.-Prof. Dr. Werner Laubichler Zur Begutachtungsproblematik von Verletzungen der Halswirbelsäule bei Verkehrsunfällen	198
Univ.-Prof. Dr. Kaspar Sertl – Dr. Muhammad Grassl Wissenschaftliche Überlegungen zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit	202
Korrespondenz	207
Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Krammer)	209
Kein „Hausverbot“ für Sachverständige (§ 354 ABGB, § 1295 Abs 2 ABGB, Art 7 Abs 3 Z 3 AKKB)	209
Zur Amtshaftung im Zusammenhang mit Sachverständigentätigkeit in einem Strafverfahren (§ 1 AHG)	212
Zur Warnpflicht des Sachverständigen – Erheblichkeitsgrenze (§ 25 Abs 1 GebAG) (mit Anmerkung von H. Krammer)	216
Rechtsmittelfrist für Gebührenbestimmungsbeschlüsse des Kartellgerichts (§ 41 Abs 1 GebAG)	220
Dr. Harald Krammer – Präsident des Oberlandesgerichtes Wien	221
Reirements im Wiener Justizpalast zum Jahreswechsel	222
Landesverband für Steiermark und Kärnten – im neuen Büro	222
Seminare	223
Literatur	229

Anmerkung: Der Artikel von **Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Ernst Pfleger** basiert auf einem Vortrag gehalten anlässlich des Internationalen Fachseminars *Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden in Bad Hofgastein 2003*.



Seit über 10 Jahren sind wir Ihr kompetenter und zuverlässiger Partner für

☹ Entfeuchtung nach Wasserschäden

(Rohrbrüche, Frostschäden, Löschwasser, defekte Abflüsse etc.)

☹ Bauentfeuchtung

☹ Dämmstoffentfeuchtung

☹ Feuchtemessungen

☹ Geruchsneutralisation

☹ Schimmelanalyse und Bekämpfung

(durch staatlich geprüften Schimmelexperten)

☹ Leckortung

(Thermographie, Rohrkamera, Spürgas etc.)

☹ Verkauf und Vermietung von Entfeuchtungsanlagen, Klimaanlage und Wäschetrocknern

Wir stehen Ihnen gerne unter unserer 24 Stunden-Service-Hotline 0316/29 41 47 zur Verfügung!

**„der entfeuchter“
Klimaanlagen und
Entfeuchtungen Ges.m.b.H.**

**Tel.: 0316 / 29 41 47
Fax: 0316 / 29 69 42 15**

**Triesterstraße 177
8073 Feldkirchen / Graz**

**e-mail: info@der.entfeuchter.co.at
<http://www.entfeuchter.co.at>**

Liegenschaftsbewertung im Steuerverfahren

1. Vorbemerkung und Einleitung

Am 26. April 2003 fand im Rahmen des 13. Fortbildungsseminars für Sachverständige („Brandhofseminar“) ein Schwerpunktthema „Liegenschaftsbewertung im Steuerverfahren“ statt, das unter der Zielsetzung stand, Befund aufzunehmen, Standpunkte zu diskutieren und Ergebnisse vorzulegen. Der Verfasser des nachstehenden Berichtes hatte die Leitung der Veranstaltung und behandelte auch Fragen der Steuerpolitik (s. Kap. 2). Ziel der Ausführungen ist es auch, auf die Literatur und Rechtsprechung zu diesem Thema hinzuweisen. Trotz des Bemühens mit dieser Zusammenfassung die Meinung der Vortragenden und Diskutanten richtig wiederzugeben, ist es möglich, dass die eigene Sichtweise durchschlägt. Es können die ausgeteilten Unterlagen im Sekretariat des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg angefordert werden. Folgende Vorträge mit Diskussion standen am Programm: *Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Nadvornik*, Universität Klagenfurt, und *Univ.-Prof. Mag. Dr. Reinhard Schwarz*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Steyr, „Tatbestände im Steuerverfahren, bei denen Liegenschaftsbewertungen anfallen“, *Dr. Jürgen Schiller*, Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen, Graz, „Das Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG) – Ein zeitgemäßes Instrument zur Ermittlung des Liegenschaftswertes“ und *Mag. Johann Adametz*, Bundesministerium für Finanzen, „Liegenschaftsbewertung im Steuerrecht aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen“.

Das Tagungsthema wurde von *Dr. Oswald Kratochwill* angeregt, da verschiedentlich Kritik von Sachverständigen herangetragen wurde, dass das Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG) im Steuerverfahren bei Liegenschaftsbewertungsfragen von Seiten der Finanzverwaltung als nicht anwendbar beurteilt worden sei.

Versucht man anhand der Rechtsprechung diese Aussage zu verifizieren, stellt man fest, dass es aufgrund von zumeist „ungeschickt“ geführten bzw. hinsichtlich der Durchsetzbarkeit falsch eingeschätzten Fällen zu derartigen Einzelaussagen der Rechtsprechung gekommen ist.² In der steuerlichen Literatur ist überwiegend eine positive Verbindung zum LBG hergestellt.³

Wenn in der Regierungsvorlage zum LBG unter „4. Eingrenzung des Regelungsumfanga“ die Meinung vertreten wird, dass „der vorgesehene Sachverständigenbeweis über den Wert von Liegenschaften für steuerliche Bewertungsvorgänge zu aufwendig“ sei“, so gilt dies grundsätzlich für gewisse Bewertungsvorgänge in einem Massenverfahren, wie es das Steuerverfahren ist. Im Hinblick auf die Höhe der Steuerbelastung im Einzelfall, zeigt jedoch die Praxis, dass vielfach aufwendige Verfahren angewendet werden und notwendig sind. Gutachten, die im Steuerverfahren in Auftrag gegeben werden und Verwendung finden, beschäftigen sich mE zu über 90% mit Fragestellungen im Liegenschaftsbereich.⁵

Die Ausführungen sind auch zur besseren Verständigung zwischen Personen gedacht, die einerseits aus dem Steuerfach und andererseits aus der Liegenschaftsschätzung kommen.⁶

2. Interessengegensätze und Gestaltungsprinzip im Steuerverfahren

Die **Ziele der Steuerpolitik** von Steuerpflichtigen und deren Beratern⁷ einerseits und von Staat, Bundesministerium für Finanzen, Finanzamt und Betriebsprüfung andererseits sind naturgemäß unterschiedlich gelagert. **Steuern** dienen primär dazu, dem Staat und den Gebietskörperschaften **Einnahmen zu verschaffen**, ohne dass für die Steuerzahlungen eine Gegenleistung zu erbringen ist. Von Seiten des Steuerpflichtigen wird im Rahmen der Legalität eine **Minimierung der Steuerbelastung** angestrebt. Dies ist – ohne dies hier weiter ausführen zu können – im Hinblick auf die Höhe der Steuerbelastung im Rahmen der Vielzahl der Steuerarten sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich notwendig.⁸

Da sich die **Steuerschuld** aus **Bemessungsgrundlage mal Steuertarif** ergibt und die steuerlich relevanten Sachverhalte immer in Geld bewertet werden müssen, kommt es gerade im Bereich von Steuertatbeständen, wo Liegenschaften einbezogen sind, zur Ermittlung des Steuerwertes über Schätzungen.

Für die Vorgehensweise im Einzelfall ist zu beachten, neben der unmittelbar ersichtlichen **unterschiedlichen Interessenlage** aus den verschiedenen Steuerzielen der am Steuerverfahren Beteiligten, dass sich bei den Steuerpflichtigen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage dem Grunde und der Höhe nach die Vorstellungen im Zeitablauf ändern können, weil sich etwa die wirtschaftliche Lage anders entwickelt hat und Verluste statt Gewinne erwirtschaftet wurden bzw. umgekehrt, oder sich die steuerliche Rechtslage durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geändert hat.

Weiters ist zu erwähnen, dass auch die **Vertragsparteien unterschiedliche Erwartungen** an die Gestaltung der Bemessungsgrundlage haben können. So führt etwa *Lenneis* aus: „Der Erwerber hat natürlich Interesse an möglichst hohen fiktiven Anschaffungskosten, möglichst geringem Anteil für Grund und Boden, möglichst geringer Restnutzungsdauer. Geht es hingegen um den Entnahmewert von Liegenschaften, liegt ein gegenläufiges Interesse vor: möglichst geringer Wert, möglichst hoher Anteil für Grund und Boden. Leider kann ich mich des öfteren des Eindruckes nicht erwehren, dass bei manchen Gutachten die Intention des Auftraggebers in einer Weise berücksichtigt wird, die über den jeder Schätzung immanenten Spielraum hinausgeht.“⁹

Das Bewusstsein des Vorhandenseins der dargestellten, unterschiedlichen Interessenlage ist im Verfahren bis zu den Höchstgerichten spürbar, wenn der Verwaltungsgerichtshof etwa ausführt: „dass die Schätzung nicht für steuerliche Zwecke erfolgte, spricht eher für eine ‚unbefangene Schätzung‘.“¹⁰

Die **Mittel der Steuerpolitik** von Steuerpflichtigen bestehen im Ausnutzen von **gesetzlichen Wahlrechten**, wenn beispielsweise die aufgedeckten stillen Reserven aus dem Verkauf von betrieblichen Liegenschaften auf Neuanschaffungen übertragen werden können (§ 12 EStG), oder von **faktischen Wahlrechten**, wenn Interpretationsspielräume bei der Gesetzesaus-

legung berücksichtigt werden bzw. Spielräume bei der Gestaltung, Beurteilung und Schätzung von Sachverhalten genutzt werden.

Durch den steuerpolitischen Mitteleinsatz kann eine **Steuerstundung** erreicht werden, wobei seit der Einkommensteuer- und Körperschaftsteueranlagung 2000 bei Steuernachzahlungen, die über den Vorauszahlungen liegen, nicht als Betriebsausgabe absetzbare (sog.) **Anspruchszinsen** bis zu 42 Monaten vorgeschrieben werden. Dies ist insbesondere für Mehrergebnisse, die im Zuge von Betriebsprüfungen anfallen können, in das steuerpolitische Kalkül beim Steuerpflichtigen einzubeziehen. Die Maßnahme kann jedoch auch zu einer **Steuervermeidung** im Sinne einer Verminderung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Steuerschuld führen, wenn man etwa die Betriebsaufgabe mit Entnahme einer Liegenschaft so legen kann, dass die Steuer von den stillen Reserven vermieden wird (§ 24 Abs 6 EStG) bzw. dieser Vorgang nur mit dem begünstigten halben Steuersatz versteuert wird (§ 37 Abs 5 EStG).

Eine **Steuergestaltung** des Steuerpflichtigen sollte primär auf eine **Steuerplanung** aufbauen, also aktiv auch den Einsatz von Sachverständigen vor der Verwirklichung des steuerlich relevanten Sachverhaltes einbeziehen. Im Steuerrecht sind – im Hinblick auf das **Rückwirkungsverbot** – Sachverhaltsänderungen nur mehr für die Zukunft möglich. In der Praxis ist jedoch vielfach erst ein Reagieren – etwa bei Betriebsprüfungen – auf teilweise überraschend von der Finanzverwaltung angenommene Wertansätze festzustellen. Auch wenn es eine Frage der „Prozess-taktik“ sein kann, wie sie *Krammer* angesprochen hat, wann ein Gutachten vorgelegt wird, sollte es nicht zu unvorhergesehenen Beurteilungen kommen.

In diesem Entscheidungsfeld sind naturgemäß auch die Erwartungen an den für verschiedene Fragestellungen benötigten Sachverständigen und das von ihm zu erstellende Gutachten von der angestrebten Steuerpolitik getragen. Dies führt – das sei in diesem Zusammenhang bereits vorweg gesagt – zu einer besonderen Verantwortung bei der Auftragsübernahme, Auftragsdefinition, Beurteilung der vom Auftraggeber übermittelten Informationen und die Darstellung der getroffenen Annahmen beim Privatgutachter. Der Ausdruck „Gefälligkeitsgutachten“ ist daher auch in der Diskussion gefallen. ME wird der **Maßstab für eine Gutachtensübernahme** darin liegen, dass der Sachverständige auch bei Beauftragung durch ein Gericht in seinem Gutachten zu keinen anderen Ergebnissen kommen würde.¹¹

Kurz angesprochen wurde auch die **steuerliche Behandlung von Kosten der Gutachtenerstellung**. Grundsätzlich gilt, dass die Steuererhebungs- und -durchsetzungskosten von den Steuerpflichtigen selbst zu tragen sind, sieht man von den geringen Kostenersätzen ab, wenn man bei höchstgerichtlichen Beschwerden Erfolg hat. Die Gutachtenerstellungskosten können etwa die Bemessungsgrundlage einzelner Steuerarten kürzen, wie der Erbschafts- und Schenkungssteuer, oder erhöhen, so etwa die Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage, wenn sie Teil der Anschaffungskosten sind. Fallen sie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Rahmen von Einkunftsarten an, können die Kosten sofortige Betriebsausgaben oder Werbungskosten¹² darstellen, es kann sich aber auch die Frage stellen, ob die Aufwendungen als Anschaffungsnebenkosten auf ein Anlagegut zu aktivieren sind. Die Steuerwirkungen dieser Ausgaben sind auch davon abhängig, ob eine positive Steuerbemessungsgrundlage vorliegt und wie hoch der darauf anzuwendende Steuersatz ist.

3. Tatbestände im Steuerverfahren, bei denen Liegenschaftsbewertungen anfallen

Es können nachstehend nur diejenigen **Anlässe für die Erstellung von Gutachten** angeführt werden, die sich unmittelbar aus Steuertatbeständen ergeben¹³. Im Einzelfall wird es zu den unterschiedlichsten Problemstellungen¹⁴ und Aufträgen kommen, etwa bei der steuerlichen Entnahme einer Liegenschaft aus einer Personengesellschaft beim Ausscheiden des zivilrechtlichen Inhabers, wenn die Gemeinschaft nach Einlage der Liegenschaft laufend in das Gebäude investiert hat und das Gebäude weiterhin vom ausgeschiedenen Gesellschafter mietet. Die von *Nadvornik* und *Schwarz* sowie von *Adamez* angeführten Bewertungsanlässe werden nachstehend zusammenfassend dargestellt.

Im Einkommensteuerrecht bleiben eingetretene Werterhöhungen des Grund und Bodens bei Verkauf, Entnahme oder Betriebsaufgabe teilweise aus der Ertragsbesteuerung ausgegenommen. Es ist daher eine **Aufteilung des Wertes von Grund und Boden und Gebäude**, auch wenn ein einheitlicher Kauf- bzw. Verkaufspreis vorliegt, im Steuerrecht notwendig. Die Aufteilung hat vorrangig nach der Verhältnismethode zu erfolgen (Rz 2635 EStR).

Auch beim Übergang von einer Gewinnermittlungsart, wo Grund und Boden steuerneutral ist (§ 4 Abs 1 EStG, § 4 Abs 3 EStG), zu einer Gewinnermittlung, die die Entwicklung des Wertes von Grund und Boden einbezieht (§ 5 EStG), ist stichtagsbezogen eine Aufwertung auf den **höheren Teilwert** vorzunehmen. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall (§ 4 Abs 10 EStG).

Zuwendungen von Privatstiftungen an Begünstigte oder Letztbegünstigte sind nach § 4 Abs 11 EStG mit dem Betrag anzusetzen, der für das einzelne Wirtschaftsgut oder für sonstiges Vermögen im Zeitpunkt der Zuwendung hätte aufgewendet werden müssen (**fiktive Anschaffungskosten**).

Bei der steuerlichen **Bewertung von abnutzbarem bzw. nicht abnutzbarem Anlagevermögen** kann ein **niedriger Teilwert** angesetzt werden (§ 6 Z 1 und Z 2a EStG).

Entnahmen aus dem Betriebsvermögen sind mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme anzusetzen (§ 6 Z 4 EStG). **Einlagen** in das Betriebsvermögen sind mit dem **Teilwert** im Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen (§ 6 Z 5 EStG). Bei der **unentgeltlichen Übertragung** einzelner Wirtschaftsgüter aus betrieblichem Anlass in das Betriebsvermögen eines anderen Steuerpflichtigen sind die **fiktiven Anschaffungskosten** zu ermitteln.

Beim **Tausch** von Wirtschaftsgütern normiert § 6 Z 14 EStG, dass jeweils eine Anschaffung und eine Veräußerung vorliegt, wobei der **gemeine Wert** des hingegebenen Wirtschaftsgutes den Anschaffungswert des erworbenen Wirtschaftsgutes darstellt.

Das Einkommensteuergesetz legt für das Steuerrecht verschiedene **Nutzungsdauern für Gebäude** (§ 8 EStG, § 16 Abs 1 Z 3 EStG) fest, wenn kein Nachweis der Nutzungsdauer erfolgt. Der Nachweis „hat in aller Regel – insbesondere auch bei gebrauchten Gebäuden – durch ein Gutachten zu geschehen“ (Rz 3139 EStR).

Die **Übertragung stiller Reserven** (§ 12 EStG) auf die Anschaffungskosten von Grund und Boden ist nur zulässig, wenn der Gewinn nach § 5 EStG ermittelt wird und wenn auch die stillen Reserven aus der Veräußerung von Grund und Boden stammen.

Bei **unentgeltlichem Erwerb** eines Gebäudes ist für die Fest-

stellung der Bemessung der Absetzung für Abnutzung der gesamte Einheitswert für den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem unentgeltlichen Erwerb zugrunde zu legen, auf **Antrag**, der nur bei der ersten Aufnahme in eine Einkommensteuererklärung erfolgen kann, können auch die **fiktiven Anschaffungskosten** angesetzt werden (§ 16 Abs 1 Z 8 lit b EStG). Wenn ein Gebäude vor mehr als 10 Jahren angeschafft oder hergestellt wurde, dann darf der **höhere gemeine Wert** bei der erstmaligen Verwendung zur Erzielung von Einkünften angesetzt werden (§ 16 Abs 1 Z 8 lit d EStG).

Nach § 24 Abs 3 EStG ist bei der **Betriebsaufgabe** der **gemeine Wert** der Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Überführung in das Privatvermögen anzusetzen.¹⁵ Eine Ausnahme mit mE problematischen Auflagen sieht § 24 Abs 6 EStG für die Nichterfassung stiller Reserven vor, wenn ein Grundstück sowohl betrieblich genutzt wird, als auch den Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen darstellt.

Zur Ermittlung der Höhe eines Spekulationsgewinnes (§ 30 EStG) bei Veräußerung von Liegenschaftsanteilen hat der VwGH dem Gutacher bereits die Vorgangsweise vorgegeben.¹⁶

Im **Körperschaftsteuerrecht** ist nach § 18 KStG beim **Übergang** von der **unbeschränkten Steuerpflicht** in die **beschränkte** bzw. umgekehrt, wie es etwa bei der Option von gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften zum 31. 12. 2000 geschehen ist, der **gemeine Wert** der Wirtschaftsgüter zu ermitteln, damit nicht die während der Steuerfreiheit angesammelten stillen Reserven in die Besteuerung einbezogen werden. Der zu ermittelnde gemeine Wert bildet die zukünftige Abschreibungsbasis (s. a. Rz 1396 ff. KStR).

Adamecz führt an, dass zur Prüfung eines **angemessenen Verrechnungspreises** bei Verkauf innerhalb des Konzerns der **gemeine Wert** zur Anwendung kommt.

Liegenschaftsschätzungen sind auch im **Umsatzsteuerrecht** beim Tausch bzw. bei Geschäftsveräußerung notwendig.

Auch im **Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz** ist gemäß § 19 Abs 2 ErbStG der 3-fache Einheitswert oder der nachgewiesene **gemeine Wert** heranzuziehen. Bei Auslandsliegenschaften ist kein Einheitswert vorhanden. Weiters sind für Liegenschaftsschätzungen zu nennen: § 4 Abs 2 Grunderwerbsteuergesetz, § 7 Kapitalverkehrsteuergesetz und § 26 Gebührengesetz.¹⁷

Im **Bewertungsgesetz**, das im § 1 BewG bestimmt, für welche Steuerarten es anwendbar ist, ist die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden in den §§ 51 bis 56 BewG geregelt, wobei grundsätzlich der **gemeine Wert** maßgeblich ist. Bei der Bewertung von Anteilen an (nicht börsennotierten) Kapitalgesellschaften ist der gemeine Wert der Anteile idR nach dem sog. „Wiener Verfahren“, dies ist ein pauschales Unternehmensbewertungsverfahren, zu schätzen. Dabei gehen Betriebsgrundstücke mit dem 3-fachen Einheitswert oder dem nachgewiesenen **gemeinen Wert** ein.

Im **Umgründungssteuergesetz** sind Bewertungsanlässe gegeben, bei denen ein (positiver) Verkehrswert im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen festzustellen ist (zB §§ 12, 16 Abs 5, 23 UmgrStG).

Von *Nadvornik* wurden auch die handelsrechtlichen Bewertungen angesprochen, wobei sich bei zunehmender Dominanz der International Accounting Standards (IAS) besondere Bewertungsanlässe ergeben.

4. Werte im Steuerrecht

Bei der Darstellung der Anlassfälle für Gutachten wurden die im Steuerrecht verwendeten Werte: die **fiktiven Anschaffungskosten**, der **gemeine Wert** und der **Teilwert** angesprochen. Es handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, für die teilweise eine auslegungsbedürftige gesetzliche Definition vorliegt.

Zum Begriff der „**fiktiven Anschaffungskosten**“¹⁸ führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass das Gesetz keine Vorschrift enthält, wie die fiktiven Anschaffungskosten von der Abgabenbehörde zu schätzen sind. *Adamecz* spricht auch von „Ankaufswert“ und bezieht sich auf die Definition der Anschaffungskosten im § 203 Abs 2 HGB, wonach dies Aufwendungen sind, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen. Maßgebend ist natürlich der Zeitpunkt, an dem die Veränderung stattgefunden hat.

Die Ausführungen in der jüngsten Judikatur des VwGH lassen erkennen, dass dieser Ankaufswert durch Heranziehung des LBG geschätzt werden kann. Im Erkenntnis vom 17. 10. 2001¹⁹ heißt es: „Wenn die belangte Behörde dazu die Ansicht vertreten hat, dass sich der Marktpreis von Mietobjekten auch am Ertragswert orientiere, weshalb die Ermittlung der fiktiven Anschaffungskosten nicht ausschließlich auf den Sachwert abgestellt werden dürfe, kann dies nicht als rechtswidrig erkannt werden. ... Dass der dabei von ihr gewählte Weg, das Sachwert- und Ertragswertverfahren zu kombinieren, den Verkehrswert verfehlt habe, lässt sich dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen. Die Ermittlung der fiktiven Anschaffungskosten durch Heranziehung von Vergleichspreisen wurde von der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren nicht begehrt; geschweige denn aufgezeigt, dass diese Methode im Beschwerdefall ein zutreffendes Ergebnis zeitigen könnte.“

Der „**gemeine Wert**“ wird „durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Hierbei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.“ (§ 10 Abs 2 BewG).

Dieser „Verkaufswert“ an das Publikum, wie es *Adamecz* nennt, ist mit dem **Verkehrswert** des LBG weitgehend deckungsgleich. Dies war auch die Meinung der Teilnehmer, wodurch man quasi eine repräsentative Meinungsbildung bei rund 100 Teilnehmern hatte. Nach dem LBG ist der Verkehrswert „der Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann“ (§ 2 Abs 2 LBG). „Die besondere Vorliebe und andere ideelle Wertzumessungen einzelner Personen haben bei der Ermittlung des Verkehrswertes außer Bedacht zu bleiben“ (§ 2 Abs 3 LBG). In die Diskussion wurde eingebracht, dass es im Steuerrecht „**gewöhnlicher Geschäftsverkehr**“ und im LBG „**redlicher Geschäftsverkehr**“ heißt. Dieser Unterschied sollte mE in der Praxis gerade im Bereich der Liegenschaftsschätzungen hinsichtlich der Fälle, wo dies vorkommen kann, nicht überbewertet werden. *Lechner* spricht ausdrücklich auch im Steuerrecht das Problem an, da das Steuerrecht an wirtschaftliche Vorgänge anknüpft, „weshalb es ihm insbesondere nicht auf die Erlaubtheit eines eingetretenen wirtschaftlichen Erfolges ankommt, weil eingetretene aber verbotene wirtschaftliche Ergebnisse dennoch Leistungsfähig-

keit indizieren können.“ Er sieht folgende Lösung: „Wenngleich festgestellt wurde, dass das Steuerrecht zwar prinzipiell auch an verbotene Vorgänge anknüpft, kann es aber einem Steuersubjekt nicht von Haus aus unrechtmäßiges Verhalten unterstellen, bevor dieses tatsächlich gesetzt und erwiesen ist. Die Bewertung mit dem gemeinen Wert erfolgt aber regelmäßig, bevor ein illegaler Verkauf erfolgt ist (nach einem illegalen Verkauf ist dieses Wirtschaftsgut bei diesem Steuerpflichtigen nicht mehr zu bewerten). Demnach werden wohl illegale Märkte allein schon aus diesem (außersteuerrechtlichen) Grund aus der Bestimmung des gemeinen Wertes auszuschneiden sein. Überdies könnte man in der Absicht, auf illegalen Märkten zu veräußern, ein für den gemeinen Wert schädliches persönliches Verhältnis iSd § 10 Abs 2 letzter Satz BewG erblicken.“²⁰

Eine tatsächlich **eigenständige steuerliche Begriffsbestimmung** ist der „**Teilwert**“. Er wird definiert als „der Betrag, den der Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.“ Definitionsmerkmale des Teilwertbegriffes sind damit vor allem die Betriebsbezogenheit sowie die Unterstellung der Unternehmensfortführung.

Die **Aufgabe des Teilwertes** ist es insbesondere, dem Steuerpflichtigen zu ermöglichen, auf der Aktivseite niedrige Werte und auf der Passivseite höhere Werte als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen und damit – so wie in der Handelsbilanz²¹ einen Verlust zu antizipieren, wobei diese Gewinnminderung nicht einseitig ausgerichtet und willkürlich erfolgen darf.²² Die Schwierigkeit in der Ermittlung des Teilwertes ist wohl schon daraus ersichtlich, dass er seit seiner Aufnahme im deutschen EStG 1934²³ zu den am häufigsten in Literatur und Rechtsprechung behandelten Steuerthemen zählt. Hier wird auch deutlich, dass neben der Offenlegung der Gestaltungsziele und des betrieblichen Umfeldes im Rahmen der Auftragsformulierung ein (Teil)wertverständnis für den Einzelfall beim Sachverständigen erreicht werden muss. Dazu wird es in schwierigen Einzelfällen des vorherigen Studiums von Literatur und Rechtsprechung des den Anstoß zur Einholung eines Gutachtens gebenden Steuerberaters und der Auf- und Abklärung mit dem potenziellen Gutachter bedürfen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich sowohl beim Teilwert als auch beim gemeinen Wert um einen **objektiven Wert**²⁴. Die Beziehung zwischen gemeinem Wert und Teilwert wird in der Steuerliteratur vielfach unterschiedlich behandelt. So findet sich etwa bei *Doralt/Mayr* die Aussage, dass der Teilwert, die Anschaffungsnebenkosten und die Grunderwerbsteuer mit einschließt, der gemeine Wert als Verkaufswert nicht. „Davon abgesehen entspricht bei Grundstücken der Teilwert dem gemeinen Wert (E 28.4.1995, 93/16/0186, 1995, 10); denn bei Grundstücken gibt es keinen Händlermarkt.“²⁵

5. Stellung des Gutachters und des LBG im Steuerverfahren

Die Finanzbehörde hat grundsätzlich die abgabenpflichtigen Fälle zu erforschen und von **Amts wegen** die tatsächlichen rechtlichen Ergebnisse zu **ermitteln**, die für die Abgabepflicht und für die Erhebung der Abgaben wesentlich sind. Dabei ist den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Auch ist zu Gunsten der Abgabepflichtigen zu prüfen und zu würdigen (§ 115 BAO).

Als **Beweismittel** kommt im Abgabeverfahren alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet

und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (§ 166 BAO). Damit ist jedenfalls auch das von der Partei vorgelegte Gutachten gemeint. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 167 Abs 2 BAO).

Den Abgabepflichtigen trifft eine **Offenlegungs- und Wahrheitspflicht**, die im Hinblick auf eine eventuell mögliche Einleitung von Finanzstrafverfahren besonders zu beachten ist, sowie eine **Mitwirkungspflicht**. Hier meinte *Adametz*, dass bei schwierigen Tatbeständen eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen besteht und die amtswegige Ermittlungspflicht kontrollierend in den Hintergrund tritt. Aus der geschilderten Vorrangigkeit der Ermittlungspflicht sind die Anforderungen an den Abgabepflichtigen mE danach auszurichten, ob sie zumutbar sind. Umgekehrt müsste bei aktiv mitwirkenden Steuerpflichtigen der von diesen vorgegebene Schätzwert, wenn er im Schätzungsrahmen liegt, steuerlich akzeptiert werden.

Schiller bemerkt ein höheres Selbstbewusstsein der Abgabebehörden als der Gerichte, was die Sachkenntnis und die Notwendigkeit der Einholung von Gutachten, wie dies grundsätzlich im § 177 BAO möglich wäre, betrifft. *Lenneis* betont auch, dass im Gegensatz zu Gerichtsverfahren über Auftrag der Behörde erstellte Gutachten die absolute Ausnahme²⁶ darstellen. Den „**Amtsachverständigen**“ gibt es im Abgaberecht nicht.

Dies führt dazu, dass die Vorlage von Privatgutachten durch den Steuerpflichtigen vielfach unumgänglich ist, auch wenn in den Einkommensteuerrichtlinien die Aussage getroffen wird, dass „im Rahmen der freien Beweiswürdigung auch die Aussagekraft von Gutachten zu beurteilen ist, die von Steuerpflichtigen selbst erstellt werden“ (Rz 6455 EStR).

Für *Schiller* scheint das VwGH-Erkenntnis vom 2. 8. 2000 bedeutsam. Danach gehört es zum Wesen einer Beweiswürdigung, dass bestimmten Beweismitteln ein höherer Wahrheitsgehalt zugemessen wird als anderen.²⁷ Da in den unteren Instanzen sich immer die Frage stellt, ob die eigene Sachverhalts- und Rechtsbeurteilung bis zu den Höchstgerichten **durchsetzbar** ist, wenn man zu keiner Einigung kommt, ist darauf zu achten, was der Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der Beweiswürdigung überprüft und dass ein **Neuerungsverbot** vor dem Höchstgericht besteht.

Der Verwaltungsgerichtshof prüft, worauf *Adametz* hinwies, nur die Schlüssigkeit,²⁸ nicht jedoch die Richtigkeit der freien Beweiswürdigung und Sachverhaltsermittlung der Behörde. Das Parteiengehör ist nicht verletzt, wenn der Partei die beabsichtigte Würdigung der Beweise vor Bescheiderlassung nicht vorgehalten wird. Auch bei unschlüssigen Gutachten ist die Erstellung von Gegengutachten nicht erforderlich. Widersprüchlich ist die Rechtsprechung in der Frage, ob bei einem mangelhaften Gutachten ein Verbesserungsauftrag zu erteilen ist.²⁹

Aus der Untersuchung, was im Rahmen der freien Beweiswürdigung von der Behörde geprüft wird, dass vorgelegte Privatgutachten von der Behörde zu prüfen sind und wie der Verwaltungsgerichtshof kontrolliert, hat *Schiller* abgeleitet, was das LBG für das Abgabeverfahren bedeutet, wobei weitgehende Übereinstimmung mit *Adametz* besteht, nachdem im Abgabeverfahren die Auswahl der Bewertungsmethode und des Bewertungsvorganges eine Sachverhaltsfrage ist. Das LBG besitzt keine formale (zwingende) Anwendung im Abgabeverfahren kraft Vorschrift, so ist auch kein Hinweis auf eine Anwendung des LBG in Steuerrichtlinien zu finden. Da das LBG und auch wohl die ÖNORM B 1802³⁰ den Standard der Bewertungswissenschaft wiedergeben, ist deren Anwendung daher schon aus diesem

Grund nach *Schiller* nicht nur zulässig sondern geradezu geboten.

Das LBG „gilt für die Ermittlung des Wertes (Bewertung) von Liegenschaften“ (§ 1 Abs 1 LBG). Die Aussage: „Sofern durch Gesetz ... nichts anderes bestimmt wird, ist der Verkehrswert der Sache zu ermitteln“ (§ 2 Abs 1 LBG) bedeutet, dass die Ermittlung eines anderen Wertes, etwa des Teilwertes, nicht ausgeschlossen ist (§ 8 Abs 4 LBG).³¹

Das Liegenschaftsbewertungsverfahren gibt einen Rahmen für den Gutachter ab und stellt es in die Verantwortung des Sachverständigen, welche Methode heranzuziehen ist.³² Es sieht eine Kombination der Verfahren auch ausdrücklich vor (§ 3 Abs 2 LBG) und verpflichtet den Sachverständigen zu Ausführungen im Gutachten über Zweck, Bewertungsstichtag, Befund, Verfahrensauswahl, u.a. (§ 9 LBG – Allgemeine Erfordernisse) sowie zu zusätzlichen Darstellungen der gewählten Wertermittlungsverfahren (§ 10 LBG – Besondere Erfordernisse). Auch eine End- und Nachkontrolle (§ 7 Abs 1 LBG) wird dem Sachverständigen auferlegt.

6. Schlussbemerkung und Zusammenfassung

Das Liegenschaftsbewertungsgesetz ist ein zeitgemäßes Instrument der Liegenschaftsbewertung, das für Entwicklungen und den Einzelfall offen und anpassungsfähig ist. Es konnten keine wirklich stichhaltigen Gründe gefunden werden, warum es nicht bei der Sachverhaltsermittlung im Steuerrecht anwendbar wäre, vielmehr ist die Anwendung dieses Rahmengesetzes geboten.

Die unterschiedlichen Interessenlagen zwischen Fiskus und Steuerpflichtigen und der oft nur in einzelnen Steuertatbeständen gelegene Anlass für den Gutachtensauftrag erfordern besondere Qualitätsanforderungen an derartige Privatgutachten, wobei in der Beurteilung durch das Höchstgericht dies für Gutachten und gutachtliche Stellungnahmen beider Parteien im Steuerverfahren gilt. Durch die Einführung des unabhängigen Finanzsenates (UFS) hat auch das Finanzamt nur mehr Parteistatus im Rechtsmittelverfahren. Der Gutachter muss den Auftrag präzise fassen, er muss die getroffenen Annahmen auch im Kontext deutlich herausarbeiten sowie den Befund ausreichend wiedergeben. Das Gutachten muss für Dritte nachvollziehbar sein. Im Einzelfall wird es überzeugen müssen, dass mögliche Schätzungsspielräume nicht verlassen wurden, und es geeignet ist, der juristischen Subsumtion bei der Sachverhaltsfeststellung zu dienen.

Anmerkungen:

¹ Hon. Prof. Mag. Dr. Josef Schlager, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Rechnungswesen, Steuerrecht und Unternehmensbewertung, Linz

² So führt der VwGH im Erkenntnis vom 8. 6. 1994, ZI 92/13/0154, bei dem es um Sachverhalte 1973 bis 1984 ging und die Entscheidung der II. Instanz 1988 erfolgte, als das LBG noch nicht in Kraft war, auch lagen unterschiedliche Gutachten für Steuerzwecke und für Kreditzwecke vor, aus: „Der Beschwerdeführer wirft der belangten Behörde im Zusammenhang mit der Ermittlung des Entnahmewertes vor, sie habe nicht begründet, wie sie zu dem von ihr gewählten Ergebnis gelangt ist; sie setze sich insbesondere mit den vorgelegten Gutachten samt Ergänzungsgutachten nicht auseinander. Dieser Vorwurf eines Beweismangels ist nicht verständlich, da die belangte Behörde wie ausgeführt dem vom steuerlichen Vertreter des Beschwerdeführers zuletzt vorgelegten Ergänzungsgutachten gefolgt ist und zudem

noch begründet hat, warum diesem Gutachten der Vorzug gegeben worden ist. Der Hinweis des Beschwerdeführers auf das Bundesgesetz über die gerichtliche Bewertung von Liegenschaften („Liegenschaftsbewertungsgesetz“ – LBG), BGBl. Nr. 135/1992, geht dabei schon deswegen ins Leere, weil für die im Beschwerdefall vorzunehmende Bewertung ausschließlich die abgabenrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind.“

³ Bei *Neuhold/Karel* ist ausgeführt: „Die fiktiven Anschaffungskosten können nur im Schätzungswege auf Grundlage der Liegenschaftsbewertung ermittelt werden. Die Ermittlung kann zB erfolgen durch: einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, der gemäß den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 1992/150, vorgehen wird; einen Realitätenvermittler, der mit den örtlichen Verkehrswerten vertraut ist.“ (*Neuhold, R., Karel, D.*, Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Graz 2001, S 45); „Demnach wird ein Gutachter bei Ermittlung des Verkehrswertes nach den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes vorgehen müssen.“ (*Stingl, W.*, Fiktive Anschaffungskosten, in: *immolex 2000*, S 183 f, s.a. Lit. zu FN 17). *Lenneis* hat in einem Aufsatz aus dem Jahr 1998 die Anwendung des LBG abgelehnt (*Lenneis, Ch.*, Fiktive Anschaffungskosten, Anteil Grund und Boden, Restnutzungsdauer von Gebäuden – unbekannte Größen?, in: *ÖStZ 1998*, S 572 ff)

⁴ Abgedruckt in *Stabentheiner, J.*, Das Liegenschaftsbewertungsgesetz, Wien 1992, S 15. Der sog. „Einheitswert“ ist kein besonderer Wertbegriff, sondern ein steuerlicher Wertansatz, der im besonderen Verfahren für bestimmte wirtschaftliche Einheiten festgestellt wird. Die Einheitsbewertung aller Liegenschaften in Österreich zu einem Stichtag hat zuletzt zum 1. 1. 1973 stattgefunden. Daran erkennt man, dass selbst mit standardisierten Methoden das „Mengenproblem“ nur mit sehr großem Aufwand lösbar ist. S. weiterhin *Thormann, A.*, Die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens, Wien 1981.

⁵ Aus den von *Lenneis* ausführlich wörtlich zitierten VwGH-Erkenntnissen erhält ein Gutachter einen Eindruck, worauf es insbesondere ankommt. S. *Lenneis, Ch.*, Die Beweiskraft von Gutachten, in: *FJ 2003*, S. 74 ff u. 116 ff

⁶ „Wenn im Einzelfall für steuerliche Zwecke eine Wertermittlung zu erfolgen hat, ist unter Umständen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Steuerexperten und den Grundstückssachverständigen zu empfehlen.“ *Simon, J.*, u.a. Handbuch der Grundstückswertermittlung, 3. Auflage, München 1993, S. V.

⁷ Auch in der Dienstanweisung Betriebsprüfung ist ausdrücklich vermerkt (Punkt 1.6): „Der steuerliche Vertreter ist aufgrund der berufsrechtlichen Vorschriften (Wirtschaftstreuhandberufsordnung, Rechtsanwaltsordnung, Notariatsordnung) einseitiger Parteienvertreter. Im Kontakt mit dem steuerlichen Vertreter ist daher zu beachten, dass dieser verpflichtet ist, die Interessen seines Mandanten zu vertreten.“

⁸ Vgl. *Schlager, J.*, Die unternehmerische Steuergestaltung, Planung, Durchsetzbarkeit, Grenzen, Wien 1978, *Ders.* Vom Nutzen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, in: *Der Wirtschaftstreuhand 1999*, S 220 ff (mit weit. Literaturhinweisen); s. auch *Gassner, W.*, Steuergestaltung als Vorstandspflicht in: *Bernat, E., Böhler, E. Weillinger, A.*, Festschrift *Heinz Krejci* zum 60. Geburtstag, Erster Band, Zum Recht der Wirtschaft, Wien 2001, S 605 ff

⁹ *Lenneis, Ch.*, Fiktive Anschaffungskosten, a.a.O., S 572 ff

¹⁰ VwGH v. 18. 9. 1991, ZI 91/13/0073. „Die Schätzung eines Quadratmeterpreises für Grund und Boden als Mittelwert zwischen den Werten zweier Sachverständigengutachten, von denen das eine im Interesse des Erwerbers, der eine AfA nur vom Gebäudewert vornehmen kann, das andere im Interesse des Veräußerers, der seinen Gewinn nach § 4 Abs 1 EStG 1972 ermittelt und daher den auf Grund und Boden entfallenden Veräußerungsgewinn nicht zu versteuern hat,

- ausgearbeitet wurde, erscheint unter der Voraussetzung, dass beide Gutachten sachgerecht erstattet wurden und dass die Wertdifferenz darauf zurückzuführen ist, dass bei Schätzungen dieser Art eine gewisse Bandbreite mit einer Obergrenze und Untergrenze angenommen werden kann, durchaus sachgerecht.“ (VwGH v. 7. 9. 1990, ZI 86/14/0084)
- ¹¹ Vgl. *Schlager, J.*, Das betriebswirtschaftliche Gutachten und die (Buch-)Sachverständigentätigkeit in Krise, Sanierung und Insolvenz, in: *Feldbauer-Durstmüller, B., Schlager, J.*, (Hrsg.), *Krisenmanagement – Sanierung – Insolvenz*, 2. unv. Aufl., Wien 2002, S 783
- ¹² Nach einer vehement geführten Diskussion, ob Kosten für ein Gutachten, die im Zusammenhang mit den fiktiven Anschaffungskosten des § 16 Abs 1 Ziff lit b EStG notwendig sind – man staunt immer wieder, was im Steuerrecht plötzlich nicht (mehr) selbstverständlich ist – Werbungskosten sind (s. SWK 1998, S 687, SWK 1999, S 24, 215, 325, 406), liest man nunmehr in Rz 6441 EStR (AÖF 2002/84), dass derartige Kosten sofort abzugsfähige Werbungskosten darstellen.
- ¹³ In den Ausführungen der Einkommensteuerrichtlinien zu Gebäuden (s. insb. Rz 557 bis 588, 2610 bis 2636, 3139 bis 3142, 6434 bis 6447) bestehen ohne Anspruch auf Vollständigkeit Anlässe für Gutachten etwa in Rz 558, 559, 564, 568, 570, 577, 581, 583, 588, 2611 ff, 2618 f, 2623, 2630, 2635 f, 3139, 3142, 6441, 6443, 6447
- ¹⁴ So wurde in einem Betriebsprüfungsbesprechungsprogramm im Jahr 2002 folgende „Prüferfeststellung“ im Zusammenhang mit der Entnahme eines Gebäudes anlässlich der Einbringung einer Einzelfirma (EU) in eine GmbH nach Art. III UmgrStG formuliert: „Da bei der Gutachtenserstellung von den Nettobaukosten ausgegangen wurde und auch beim Gutachten angeführt wurde, dass Zweck des Gutachtens die Eigentumsübertragung an die EU ist, ist daher der dort angeführte Wert (richtigerweise) ohne Umsatzsteuer. Tatsächlich wurde der Gebäudeanteil aber entnommen und in das Privatvermögen überführt, sodass der Entnahmewert um die Umsatzsteuer zu erhöhen ist.“ Der Prüfer nahm Kontakt mit dem Gutachter auf. Diese Feststellung wurde fallen gelassen.
- ¹⁵ Die Anfrage eines Steuerpflichtigen an das Finanzministerium wurde wie folgt beantwortet: „Der gemeine Wert iSd Legaldefinition des § 10 BewG ist ein Verkaufswert (vgl. *Doralt*, EStG4, § 6 Tz 136). Es ist nach Ansicht des BMF nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass der gemeine Wert eines Wirtschaftsgutes null beträgt. Dies wird in Fällen zutreffen, in denen für ein Wirtschaftsgut nach seiner Beschaffenheit im gewöhnlichen Geschäftsverkehr kein Käufer zu finden ist. Die Frage, wie hoch der gemeine Wert eines konkreten Gebäudes ist, ist eine Sachverhaltsfrage, zu der das BMF grundsätzlich keine Stellungnahme abgibt.“ (BMF v. 19. 3. 2001, RdW 2001, S 318)
- ¹⁶ Vgl. *Lenneis, Ch.*, Höhe der Anschaffungskosten von Liegenschaftsanteilen bei nachvollziehbarer Mischpreisbildung. Konsequenzen des VwGH-Erkenntnisses vom 31. 5. 2000, 97/13/0223, 97/13/0245, in: SWK 2000, S 561 f, m.w. Lit.
- ¹⁷ Diese Hinweise hat der Verf. von *Frau Reg.-Rat Renate Pfändtner*, Linz, erhalten.
- ¹⁸ An der Aufregung unter den Liegenschaftssachverständigen hinsichtlich der Nichtanwendung des LBG und einer angeblichen Dominanz des Ertragswertes im Steuerverfahren ist wohl der Aufsatz von *Lenneis* (Fiktive Anschaffungskosten, a.a.O.) sowie das teilweise einseitig interpretierte und verallgemeinerte Erk. des VwGH v. 20. 7. 1999, ZI 98/13/0109, mitverantwortlich. S. dazu auch *Halm, W.*, Zur Berechnung fiktiver Anschaffungskosten von Gebäuden. Ist das Ertragswertverfahren allein dafür tauglich?, SWK 1999, S 800 ff; *Stingl, W., Rauscher, R.*, zur Frage der Bewertung fiktiver Anschaffungskosten bei unentgeltlichem Erwerb in: ÖStZ 1999, S 505 ff; *Stingl, W.*, Fiktive Anschaffungskosten, a.a.O., S 183
- ¹⁹ VwGH v. 17. 10. 2001, ZI 2000/13/0157; s. a. *Lenneis, Ch.*, Die Beweiskraft von Gutachten, a.a.O., S 120 f
- ²⁰ *Lechner, E.*, Der gemeine Wert – Zweifelsfragen der Inhaltsbestimmung in: ÖStZ 1985, S 88 ff
- ²¹ „Die steuerrechtliche Teilwertabschreibung entspricht völlig der handelsrechtlichen außerplanmäßigen Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert.“ (*Barborka, K.*, Wird sich der negative Teilwert durchsetzen? Weiterentwicklung der GoB-Anpassung an die heutigen Verhältnisse, in: SWK 1998, S. W100.) Für den Sachverständigen ist dazu folgende Aussage von *Barborka* interessant: „Ein negativer Teilwert bzw negativer beizulegender Wert entsteht dann, wenn zB Entsorgungskosten oder Dekontaminierungskosten eines Grundstückes den Verkehrswert, der sich ohne das Vorhandensein einer solchen Alllast ergäbe, übersteigen. Somit muss auch ein negativer Verkehrswert festgestellt werden. Höhere Entsorgungskosten als der Buchwert alleine genügen hier nicht, auch stille Reserven müssen in die Rechnung einbezogen werden.“
- ²² Vgl. *Moxter, A.*, Funktionales Teilwertverständnis, in: *Rückle, D.* (Hrsg.), *Aktuelle Fragen der Finanzwirtschaft und der Unternehmensbesteuerung*, Festschrift für *Erich Loitsberger* zum 70. Geburtstag, Wien 1991, S 476; s. auch *Beiser, R.*, Steuern. Ein systematischer Grundriss, Wien 2001, S 104; *Ders.*, Der Teilwert im Wechsel zwischen Substanz- und Ertragswert, in: ÖStZ 2002, S. 905 ff; *Doralt, W.*, Der Teilwert als Anwendungsfall des Going Concern-Prinzips. Eine Kritik an der Teilwertkritik in: ÖStZ 1989, S 63 ff. Anzuführen ist auch, dass vielfach von „Teilwertabschreibungen“ gesprochen wird, wobei auch eine steuerlich zulässige Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (§ 8 Abs 4 EStG) in der Steuergestaltung eine Wahlmöglichkeit im Einzelfall eröffnet. S. *Fritz-Schmidt, G.*, Die differenzierten Anwendungsvoraussetzungen der AfaA und der Teilwertabschreibung, in: RWZ 2001, S 7 ff
- ²³ S. zur Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes – es wurden Unterschiede zwischen dem Wert als Teil der wirtschaftlichen Einheit und dem Einzelwert herausgearbeitet – *Mayr, G.*, Gewinnrealisierung im Steuerrecht und Handelsrecht, Wien 2001, S 200 f
- ²⁴ Vgl. VwGH v. 29. 5. 2001, ZI 98/14/0103. *Schürer-Waldheim* führt aus: „Der Teilwert ist aber nach übereinstimmender Meinung auch ein objektiver Wert, wobei allerdings das Wort objektiv verschieden verwendet wird. Einmal wird es als Gegensatz zur betriebsbezogenen Bewertung im Sinne eines objektiven Marktpreises verwendet und weiters im Sinne einer willkürfreien Bewertung durch den objektiven Dritten. Da es sich beim Teilwert um einen betriebsbezogenen Wert handelt, kann der objektive Teilwert nicht ein objektiver Marktpreis im Sinne des gemeinen Wertes sein. Unter objektiv kann hier nur die willkürfreie Bewertung durch einen sachkundigen Erwerber verstanden werden. Sogar dann, wenn der Erwerber überhöhte Preise bezahlt, ist anzunehmen, dass es gerade kaufmännische Erwägungen waren, die die Preise für diesen Betrieb als angemessen erscheinen lassen.“ (*Schürer-Waldheim*, Stadterneuerung. Abgabenrechtliche Probleme, Wien 1984, S 27)
- ²⁵ *Doralt/Mayr*, Einkommensteuergesetz, Wien, 6. Aufl.; § 6 Tz 136. „Beim Anlagevermögen liegt der Teilwert regelmäßig über dem gemeinen Wert und keinesfalls darunter (VwGH 22. 9. 1992, 92/14/0064, ÖStZ B 1993, 133)“ (*Doralt, W., Ruppe, H.G.*, Steuerrecht Bd. I, 7. Aufl., Wien 2000, S 140). Es genügt nicht, die Liegenschaftsbewertungsliteratur heranzuziehen, um die im Einzelfall benötigten „Feinheiten“ der Begriffe aufzuspüren bzw dürfen Aussagen nicht aus dem Kontext gestellt werden, wenn man liest: „Für ertragsteuerliche Zwecke wird der Verkehrswert, hier meist als Teilwert bezeichnet, in zahlreichen Fällen benötigt.“ (*Simon, J.*, a.a.O. S 12) „Praktisch wird jedoch bei einem Grundstück im Regelfall der Teilwert mit dem gemeinen Wert mehr oder weniger identisch sein.“ (*Simon, J.*, a.a.O., S. 631). Dies ist dann der Fall, wenn es nicht mehr auf die Betriebsbezogenheit ankommt.

- ²⁶ Vgl. *Lenneis, Ch.*, Die Beweiskraft von Gutachten, a.a.O., S 75
- ²⁷ VwGH v. 2. 8. 2000, 2000/13/0101, s.a. *Lenneis, Ch.*, Die Beweiskraft von Gutachten, a.a.O. S 75
- ²⁸ Bsp., die *Schiller* aus der Zusammenstellung der Rechtsprechung von *Lenneis* (Die Beweiskraft von Gutachten, a.a.O., S 77 ff) brachte: „Die Beweiskraft eines Gutachtens kann durch den Nachweis erschüttert werden, dass es mit den Denkgesetzen oder den Erfahrungen des täglichen Lebens in Widerspruch steht.“ (VwGH v. 21. 7. 1993, ZI 91/13/0231) Diese Behauptung muss „– und zwar tunlichst unter präziser Darstellung der gegen das Gutachten gerichteten sachlichen Einwände – durch das Gutachten eines anderen Sachverständigen unter Beweis gestellt werden.“ (VwGH v. 16. 10. 1986, ZI 85/16/0102, 0103).
- ²⁹ S. VwGH v. 21. 10. 1999, 94/15/0113: *Lenneis, Ch.*, Die Beweiskraft von Gutachten, a.a.O., S 121, *Adametz* verwies auf das VwGH Erk. v. 14. 10. 1991, ZI 90/15/0178, wonach Gutachten ohne erhobenen Befund kein geeignetes Beweismittel sind.
- ³⁰ Eine Kommentierung zum LBG und zur ÖNORM B 1802 findet sich mit ausf. Literaturverweisen bei *Schiller, J.*, LBG, in: *Burgstaller, A., Deixler-Hübner, A.*, (Hrsg.) Exekutionsordnung Kommentar, Wien 1999
- ³¹ *Schiller* verwies auf eine Ähnlichkeit bei Enteignungsentschädigung (s.a. *Schiller, J.*, a.a.O., S 12). Es sind die Ausführungen von *Rummel* zum Liegenschaftsbewertungsgesetz (*Rummel, P.*, Die Bemessung der Entschädigung, in: *Korinek, K., Pauer, D., Rummel, P.*, Handbuch des Enteignungsrechtes, Wien, New York 1994, S 241 ff) heranzuziehen.
- ³² Es „sind nach dem Stand der (Bewertungs-)Wissenschaft geeignete Methoden im Einzelfall auszuwählen; nur beispielsweise („insbesondere“, § 3 Abs 1 LBG) werden die klassischen Verfahren Vergleichswert-, Ertragswert- und Sachwertverfahren genannt und in den fol-

genden Paragraphen kurz beschrieben und ein wenig näher determiniert. Alles Weitere wird Aufgabe des Sachverständigen bzw. der Bewertungswissenschaft sein.“ (*Rummel, P.*, a.a.O., S 243); s.a. *Schiller, J.*, a.a.O. S 10

Weitere Literatur zu Steuern und Immobilien:

- Baumann, W.* (Hrsg.), Immobilien und Steuern, Wien 1996.
- Hofmeister, H., Rechberger, W., Zitta, R.* (Hrsg.), Bauten auf fremdem Grund, Wien 1996 (mit versch. Arb. von *Otto Taucher* zum Abgaberecht).
- Kohler, G., Wakounig, M.*, Steuerleitfaden zur Vermietung, 7. Aufl., Wien 2001.
- Nadvornik, W., Schwarz, R.*, Unternehmensbewertung im Zusammenhang mit Immobilien, Der Sachverständige 2000/3, 96 ff
- Prodinger, Ch.*, Liegenschaften im Abgaberecht, 2. Aufl., Wien 2001.
- Schürer-Waldheim, R.*, Harmonisierung von Steuerrecht und Wohnrecht, in: *Gutknecht, B., Amann, W.* (Hrsg.), Zukunftsperspektiven zum Wohnrecht, Wien 2003.
- Stingl, W., Nidetzky, G.*, Handbuch Immobilien & Steuern, Wien 1998 (Loseblatt).

Korrespondenz:

Hon. Prof. Mag. Dr. Josef Schlager
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter
Sachverständiger
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater
4046 Linz, Freistädter Straße 307, Postfach 88
Telefon 0732/75 05 30
E-Mail: schlager@taxoffice.at

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr
wünscht allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen
die Präsidien des Hauptverbandes der
allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen
und der Landesverbände

DIE REDAKTION UND ANZEIGENVERWALTUNG
DER FACHZEITSCHRIFT „DER SACHVERSTÄNDIGE“
SCHLIESSEN SICH DIESEN WÜNSCHEN AN.

Wertermittlung von „höherwertigem Grünland“

(aus oberösterreichischer Sicht)

Der Boden ist das mit Wasser, Luft und Lebewesen durchsetzte Verwitterungsprodukt der mineralischen und organischen Ausgangssubstanz, jenes ganz dünne Häutchen der Erdoberfläche, von dem wir alle leben.

Grund und Boden haben wichtige Funktionen zu erfüllen (vgl. Galler, 1999, 42f):

1. Produktionsfunktion:
Boden ist Grundlage für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion sowie die Produktion erneuerbarer Energien und Rohstoffe.
2. Puffer-, Filter- und Transformatorfunktion:
Die Böden können Einträge verschiedenster Art (zB Niederschläge, Schadstoffe) über gewisse Zeit im System halten und erst mit einer Zeitverzögerung wieder an die Umwelt abgeben. Als „Transformator“ wirkt der Boden unter anderem durch biologische, physikalische und chemische Ab- und Umbauprozesse, wobei Schadstoffe in unschädliche Stoffe verwandelt werden.
3. Genschutz- und Genreservfunktion:
Der Boden ist Lebensraum und Genbank für eine in Jahrmillionen durch Evolution entstandene Welt von Kleinlebewesen.
4. Rohstofffunktion:
Der Boden liefert Wasser und andere Mineralien wie Ton, Sand, Schotter, Kohle, Mineralien etc.
5. Infrastrukturfunktion:
Boden wird für den Bau von Häusern, Industrien, für Verkehrs- und Transportsysteme, Erholungs- und Sporteinrichtungen, aber auch zur Ablagerung von Abfällen verbraucht.

Jene Grünlandflächen, deren Bedeutung in der Infrastrukturfunktion liegen, werden auch „höherwertiges Grünland, außerlandwirtschaftliches Grünland, begünstigtes Agrarland, Grünland besonderer Art etc.“ genannt, Begriffe, die in unserem Nachbarland Deutschland gang und gäbe sind, in unserem Bundesland aber noch kaum Eingang gefunden haben.

Die Betrachtungen über das höherwertige Grünland werden in 3 Teile gegliedert:

- A) Grünland mit Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan
- B) Höherwertiges Grünland ohne besondere Widmung
- C) Grünland mit Entwicklungspotential

Zu A) – Grünland mit Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan

Diese Art des Grünlandes liegt meist im ortsnahen bzw. städtischen Bereich.

Im § 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist folgendes festgelegt:

(3) Im Grünland sind – je nach Erfordernis – insbesondere folgende Widmungen auszuweisen:

1. größere Erholungsflächen für Erholungs- oder Sportanlagen wie Parkanlagen, Spiel- und Liegewiesen, Sport- und Spielflächen, Freibäder, Campingplätze, Tennishallen, Golfplätze, Reitsportanlagen, Wintersportanlagen einschließlich der Schipisten sowie Gaststätten und Schutzhütten
 2. Dauerkleingärten
 3. Erwerbsgärtnereien
 4. Friedhöfe
 5. Grünflächen, sofern die Ausweisung aus Gründen einer geordneten Flächenwidmung notwendig ist, wie: Grünzüge oder Trenngrün
- (4) Je nach Erfordernis sind überdies sonstige Widmungen im Grünland, wie Flächen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit nicht herkömmlichen Produktionsformen (Betriebe der bodenunabhängigen Massentierhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Tierparks und dgl.) Aufschüttungsgebiete, Neuaufforstungsgebiete, Abgrabungsgebiete und Ablagerungsplätze gesondert auszuweisen.

Diesen Grundstücken ist folgendes gemeinsam:

- Die außeragrarische Nutzung steht im Vordergrund
- Meist sind gute Lageverhältnisse gegeben
- In der Regel werden derartige Grundstücke nicht oder nur selten gehandelt

Bewertungsverfahren:

Für die Bewertung von Liegenschaften kommen nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz vornehmlich folgende Verfahren zur Anwendung:

1. Vergleichswertverfahren:
Vergleichspreise von derartigen Flächen sind in der Regel nicht vorhanden
2. Ertragswertverfahren:
Die Anwendung des Pachtwertverfahrens ist bei Vorliegen von Miet- bzw. Pachtpreisen (beispielsweise Kleingartenflächen) möglich.
3. Sachwertverfahren:
Diese Bewertungsmethode ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar

Zu 1. Vergleichswertverfahren

Da Vergleichspreise dieser Teilmärkte für Bewertungszwecke in der Regel nicht zur Verfügung stehen, ist der horizontale Preisvergleich (= Wertvergleich aus Preisen gleicher Grundstücksqualitäten) nicht anwendbar.

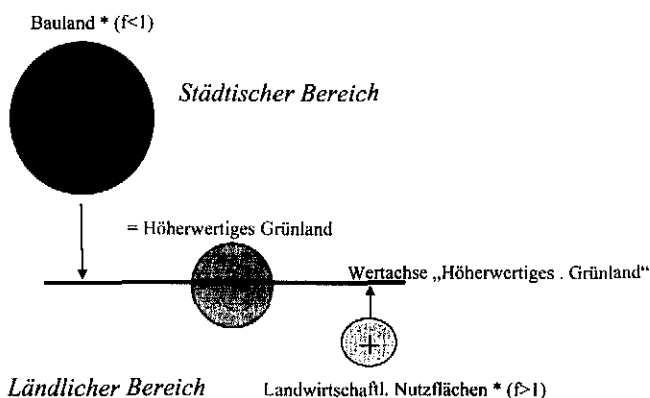
Aus der Bewertungspraxis ist aber bekannt, dass Wertparallelen zwischen Kaufpreisen für Bauland bzw. landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem höherwertigen Grünland vorhanden sind.

In solchen Fällen kann ein **Bewertungshilfsmittel**, nämlich der „vertikale Preisvergleich“ gute Dienste leisten:

Hiebei werden zum Vergleich Preise möglichst „lage-, wert- bzw. nutzungsverwandte“ Grundstückskategorien herangezogen und daraus ein entsprechender Verkehrswert abgeleitet.

Beispiel:

Parkflächen in einer Stadt werden aus Baulandwerten abgeleitet bzw. Lagerplätze am Land für gewerbliche Nutzungsabsichten über den landwirtschaftlichen Verkehrswert durch dessen Vielfachung ermittelt.



Der Verkehrswert des höherwertigen Grünlandes ergibt sich somit aus der Funktion seiner Nutzungsmöglichkeit, wobei eine Bebauung des Grünlandes mit Hochbauten den Flächen einen wesentlichen Wertimpuls verleiht.

Anhaltspunkte für die Bewertung im Sinne des vertikalen Preisvergleiches können sein:

- Richtlinien für die Ermittlung der Bodenwerte (Bodenwert RL), BMLF-Z.261.977-10/72 vom 20. November 1972:

Wird für ein Gelände auf Dauer die Errichtung von Gebäuden allgemein oder zumindest von festen Gebäuden untersagt, kann als Faustregel angenommen werden, dass für mit Bauverbot belastete Grundflächen etwa 20–50% der gegendüblichen Baulandpreise bezahlt werden.

Diese Richtlinien haben aufgrund der jahrelangen Anwendung einen hohen Informationsgehalt.

Im Falle einer Bebauung mit Hochbauten (zB Restaurantgebäude im Rahmen einer Sportplatznutzung) sind für Teilflächen auch wesentlich höhere Prozentsätze möglich.

- *Dipl.-Ing. Johann Moser* (1979, 8ff) hat in der Zeitschrift „Der Sachverständige“ die Wertsituation des städtischen Grünlandes am Beispiel der Stadt Salzburg exemplarisch dargelegt.

Es scheint dies der erste „Grundstücksmarktbericht“ in Österreich zu sein.

Wird das höherwertige Grünland aus Werten anderer Grundstücksqualitäten i.S. des vertikalen Preisvergleichs abgeleitet, zeigt sich i.d.R. folgendes Wertbild:

Bauland > Bauerwartungsland > höherwertiges Grünland > Grünland LN/FN

Die Erfahrung des Autors zeigt, dass mit steigenden Baulandwerten die aus ihnen abgeleiteten Werte nicht direkt Schritt halten können und in Extremfällen derartige Wertableitungen nicht mehr funktionieren.

Zu B) Höherwertiges Grünland ohne Sonderausweisung

Im § 4 unterscheidet die deutsche Wertermittlungs-Verordnung (WertV) zwischen den „reinen“ Flächen und den „besonderen“ Flächen der Land- oder Forstwirtschaft.

Bei den „reinen“ Flächen der Land- und Forstwirtschaft (auch innerlandwirtschaftlicher Verkehrswert genannt) ist davon auszugehen, dass diese in absehbarer Zeit nur land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden.

Als „besondere“ Flächen der Land- und Forstwirtschaft (auch außerlandwirtschaftlicher Verkehrswert, begünstigtes Agrarland etc. bezeichnet) sind solche Flächen einzustufen, bei denen in absehbarer Zeit keine Entwicklung zu Bauerwartungsland besteht, die aber aufgrund objektiver Kriterien besondere Eigenschaften aufweisen:

- die landschaftliche oder verkehrliche Lage
- die Funktion der Flächen und
- die Nähe zu Siedlungsgebieten,

die eine Eignung für außerlandwirtschaftliche oder außerforstwirtschaftliche Nutzungen begründen.

In Betracht kommen vor allem Nutzungen für Erholungszwecke, insbesondere aufgrund

- der Beschaffenheit des Grundstückes sowie dessen Geländeform und Besonnung,
- der besonderen Anziehungskraft der Umgebung, insbesondere einer landschaftlich schönen Gegend,
- der Erreichbarkeit, zB für Erholungssuchende (aufgrund der Verkehrsverhältnisse) und der Nähe zu Ballungsgebieten.

Solche Grundstücke gibt es auch in Oberösterreich, zB in Bereichen größerer Ansiedlungen, in den Seengebieten etc.

In der BRD sind für die Bereiche einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises Gutachterausschüsse eingerichtet, deren oberstes Ziel der Tätigkeit die Schaffung einer Transparenz am Grundstücksmarkt sowohl für die breite Öffentlichkeit als auch für haupt- und nebenberuflich am Liegenschaftsmarkt tätigen Personen durch Erstellung von Kaufpreissammlungen ist.

Derartige Unterlagen bieten in der BRD unter anderem gute Grundlagen für das Vergleichswertverfahren.

Wertermittlung von „höherwertigem Grünland“

Beispiel: Grundstücksmarkt 2002 in Münster/BRD (2003, 29) – Preisentwicklung:

Jahr	Landwirtschaftliche Nutzfläche				Forstwirtschaftliche Nutzfläche				Begünstigtes Agrarland			
	Anz.	Mio. €	ha	€/ha	Anz. Tausend	€	ha	€/ha	Anz.	Mio. €	ha	€/ha
1998	46	5,2	134,7	4,18	8	686	36,3	1,05	7	0,84	6,3	11,68
1999	33	1,6	43,9	3,79	4	26	1,9	1,12	5	0,29	5,2	10,17
2000	16	1,9	51,8	3,81	2	4	0,6	0,98	4	0,68	5,9	9,85
2001	28	2,2	65,7	3,73	3	29	2,9	0,69	15	3,92	39,6	11,20
2002	35	3,5	77,0	3,86	6	113	11,5	1,91	8	2,97	24,8	9,59

Vorstehendes Beispiel gibt ein Wertverhältnis zwischen reinen landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem begünstigten Agrarland von ca. 1:3 wieder.

Nach Kleiber-Simon-Weyer (1998, 455) entspricht der Wert derartiger „besonderer“ Flächen der Land- und Forstwirtschaft rund dem Zwei- bis Dreifachen der „reinen“ landwirtschaftlichen Grundflächen.

Nach Köhne (2000, 104) liegt dieses Verhältnis bei kleineren Gemeinden beim ein- bis zweifachen, bei großen Gemeinden beim ein- bis fünffachen Wert der „reinen“ landwirtschaftlichen Grundflächen.

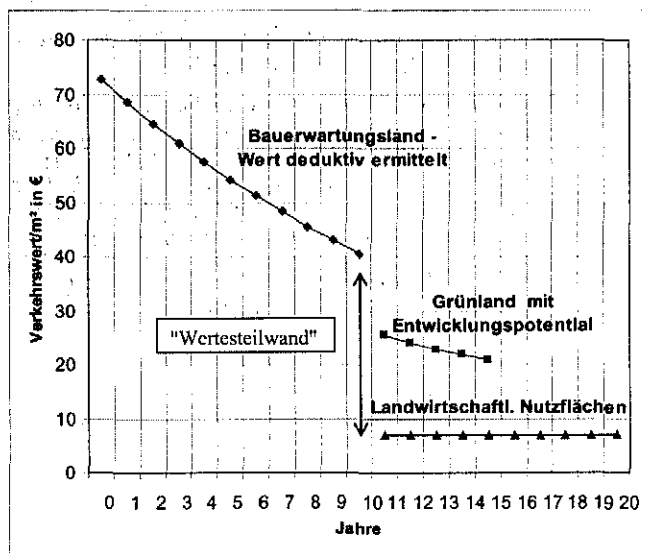
Zu C) Grünland mit Entwicklungspotential

In der deutschen Rechtsprechung bzw. der Bewertungsliteratur ist keine Begrenzung der zeitlichen Vorschau bei der Wertermittlung von Bauerwartungsland anzutreffen.

Nach Rummel (2002, 115ff) ist unter Zugrundelegung der österreichischen Rechtsverhältnisse (Oö. ROG) bei der Abschätzung des Bauerwartungslandes eine Vorschau von maximal 10 Jahren (Gültigkeitszeitraum des örtlichen Entwicklungskonzeptes) möglich.

Zwischen dem Wert des Bauerwartungslandes und dem „reinen“ Grünlandpreis klafft eine große Kluft, die in der Bewertungspraxis i.d.R. – vor allem im städtischen Bereich – nicht anzutreffen ist.

Beispiel:



Solche Bereiche mit längerfristig konjunkturellem Entwicklungscharakter stellen „Grünland mit Entwicklungspotential“ (vgl. Rummel, 2002, 122) dar.

Schon der OGH warnt in einem Erkenntnis (1 Ob 84/74 bis 1 Ob 88/74) vor einer Etikettenbewertung, nämlich einem ausschließlichen Festhalten an vorliegenden Ausweisungen im Flächennutzungsplan (Oö. Bezirkshauptstadt) und weist darauf hin, dass in die Wertüberlegungen die Reaktion des Grundstücksmarktes auf die Widmung als Grünland einzubeziehen ist.

Literatur:

- Galler, J. (1999): Lehrbuch Umweltschutz. Landsberg: ecomed.
 Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Münster (2003): Der Grundstücksmarkt in Münster 2002. <http://www.muenster.de/stadt/gutachter/2002/marktb2002.pdf> (13. 05. 2003).
 Kleiber, W.; Simon, J. und Weyers, G. (1998): Verkehrswertermittlung von Grundstücken. Köln: Bundesanzeiger Verlag
 Köhne, M. (2000): Landwirtschaftliche Taxationslehre. Berlin: Parey Buchverlag
 Moser, J. (1973): Schätzung von städtischen Grundstücken. Der Sachverständige 1973/4, 8–13.
 Rummel, P. (2002): Bewertung von Bauerwartungsland. Der Sachverständige 2002/3, 115–122.

Korrespondenz:

Oberlandwirtschaftsrat Dipl.-Ing. Josef Mayr
 Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
 4522 Sierning, Mitterweg 6
 Telefon 0732/69 02-286
 Telefax 0732/69 02-48

Neueste Erkenntnisse aus der Blickverhaltensforschung

Teil 1: GRUNDLAGEN

1. Allgemeines

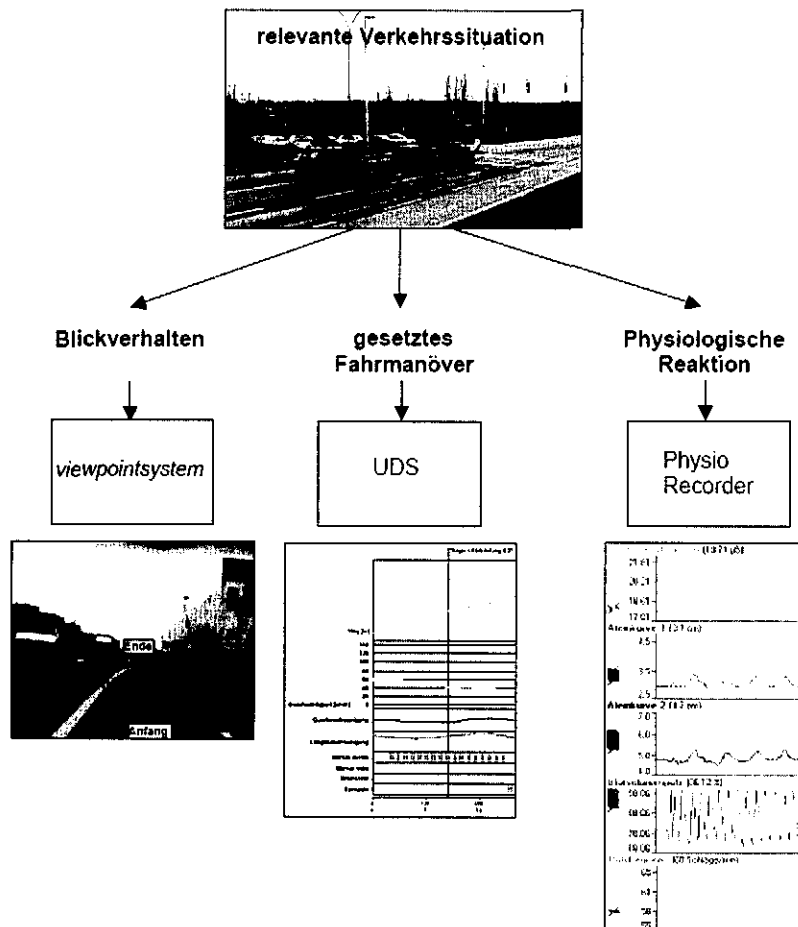
Die Ursache aller Unfälle im Straßenverkehr liegt im Zusammenwirken von Mensch, Fahrzeug und Straße, wobei eine oder mehrere Komponenten fehlerbehaftet sind. Die überwiegende Zahl dieser Unfälle ist auf menschliche Fehler und Unzulänglichkeiten zurückzuführen. Diese konnten bis dato nur ungenügend aufgeklärt werden.

Wesentliche Aspekte sind bei derartigen Unfällen die Wahrnehmung und das Erkennen von Situationen, das Hauptaugenmerk für Analysen ist daher vor allem auf Fehler in der Informationsaufnahme zu legen.

Der Ablauf der Informationsaufnahme wird allgemein vom Fahrziel, von den physischen Voraussetzungen (Leistungsfähigkeit) und von den psychischen Voraussetzungen (Motivation, Aktivierungsniveau, Stress, Erfahrung, Risikobereitschaft u.a.) des Verkehrsteilnehmers bestimmt.

Mit Zunahme der Informationsdichte steigt die Notwendigkeit zur Selektion und damit die Gefahr, dass relevante Informationen dann nicht mehr wahrgenommen werden. Auch bei üblichen Verkehrssituationen kann die Grenze der Aufnahmekapazität schnell erreicht bzw. überschritten werden.

Das Ludwig Boltzmann Institut für Unfallforschung ist darauf spezialisiert die Wahrnehmung und Informationsaufnahme durch den jeweiligen Verkehrsteilnehmer im Rahmen von Blickverhaltensuntersuchungen mit dem **viewpointsystem**, gleichzeitigen Messungen der verkehrsrelevanten Kenngrößen des Fahrzeugbetriebes mit einem **Unfalldatenschreiber (UDS)** der Firma Siemens/Kienzle sowie Messungen physiologischer Kenndaten der Versuchsperson mittels **Physio Recorder** der Firma Schuhfried GmbH zu untersuchen, sodass menschliche Unfallursachen, Überangebote von Informationen und Ablenkungen genau analysiert werden können.



2. Das viewpointssystem

2.1 Das mobile Messsystem

Am Ludwig-Boltzmann-Institut für Verkehrssystemanalyse, interdisziplinäre Unfallforschung und Unfallrekonstruktion wurde das viewpointssystem zur Registrierung, Auswertung und Analyse von Blickbewegungen entwickelt.

Das System besteht aus einer Messbrille, an der zwei moderne CCD-Kameras angebracht sind. Mit einer CCD-Farbkamera (Abb. 2-1, Abb. 2-2) wird ein Großteil des Gesichtsfeldes des Probanden aufgezeichnet. Die CCD-Farbkamera kann mittels Software gesteuert und so den unterschiedlichsten Einsatzbedingungen angepasst werden. Eine s/w-Kamera registriert die Augenbewegungen des rechten Auges. Die beiden Bildinformationen werden auf ein digitales Videosystem aufgezeichnet und dann synchronisiert. In besonderen Fällen werden die Videodaten auch über ein Funktransmittermodul übertragen.



Abbildung 2-1: Messbrille mit CCD-Kameras

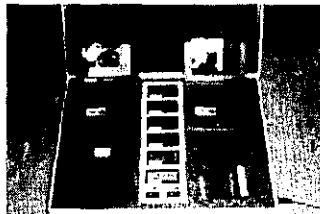


Abbildung 2-2: Instrumentenkoffer mit integrierter Spannungsversorgung

Die Augenbildinformation wird bezüglich Größe und Lage an die Gesichtsfeldinformation durch ein Kalibrierverfahren angepasst.

Das Augenvideo wird mit einer speziell entwickelten viewpoint-system-Software analysiert und der Pupillenmittelpunkt des Auges koordinativ bestimmt.

Als Endprodukt erhält man einen sogenannten Blickfilm, in dem der Fixationspunkt als Mittelpunkt eines Fadenkreuzes auf dem Gesichtsfeldvideo dargestellt wird.

Die Fixationspunkte bzw. Fixationssequenzen werden anschließend mittels detaillierter Software ausgewertet, wobei die verschiedenen Fixationen bestimmten Kategorien zugeordnet und gleichzeitig die jeweiligen Fixationszeiten berechnet werden.

Das viewpointssystem ist als Patentverfahren für Europa, die USA und Australien angemeldet.

Die Blickverhaltensuntersuchungen mit dem viewpointssystem zeigen die jeweilige Informationsaufnahme des Verkehrsteilnehmers, sodass menschliche Unfallursachen, Überangebote von Informationen und Ablenkungen genau analysiert werden können.

Mit dem viewpointssystem-Blickerfassungsgerät werden Blickzuwendungen auf einzelne Objekte und Gegenstände genau aufgezeigt und das gesamte Blickverhalten wird durch genaue Analysen und detaillierte Untersuchungen eindeutig dokumentiert. Es sind dadurch exakte Aussagen über Blickzuwendungen, Blickbindungen, Blickabsenzen oder auch über bestehende Komplexitäten von Blickabfolgen möglich.

Durch diese exakte Erfassung des Blickverhaltens kann die menschliche Leistungsfähigkeit im Zuge der Informationsaufnahme offengelegt werden, wodurch eine praktische Beurteilung der sehphysiologischen Leistungsgrenzen möglich wird.

Durch das viewpointssystem Unfallursachen können daher neue Erkenntnisse für die Unfallaufklärung und Unfallrekonstruktion hinsichtlich menschlicher Leistungsgrenzen gefunden werden.

2.2 Erkenntnisse aus der Blickverhaltensforschung

Auf Grundlage verschiedener Forschungsarbeiten konnte bereits vor Jahren die sogenannte Blickäquivalenztheorie bewiesen werden.

Umfassende Blickuntersuchungen mit verschiedenen Probanden zeigen, dass gleiche Verkehrsabfolgen auf analogen Straßenanlageformen und ähnlich gelagerten Fahrer Routinen gleiche Blickstrategien und ähnlich gelagerte Blickabfolgen nach sich ziehen.

So wie in der Unfalltypenforschung kann auch in der Blickverhaltensforschung dann vom Häufigkeitsansatz auf den Ursachenansatz geschlossen werden, wodurch in der Praxis genauere Beurteilungen des Blickverhaltens möglich werden. In weiterer Folge können dann auch bisher unerklärliche Unfallursachen, die mit menschlichem Versagen umschrieben wurden, mit Hilfe des Blickverhaltens exakt aufgeklärt werden und die Erkenntnisse direkt Eingang in Unfallanalysen und in die Entwicklung von Sanierungsmaßnahmen im Straßenbereich finden. Zum anderen muss allen bewusst sein, dass durch straßenbauliche und verkehrstechnische Gestaltung ständig Einfluss auf das Blickverhalten genommen wird. So kann die Blickverhaltensforschung bei innovativen Ausgestaltungen des Straßenraumes für die im Straßenraum befindlichen Verkehrsteilnehmer ein wesentlicher Beitrag zur Unfallvermeidung geleistet werden.

Aus den Ergebnissen ist beweisbar, dass im praktischen Verkehrsablauf physiologische Leistungsgrenzen der Informationsaufnahme überschritten werden, sodass dann vielfach im sehphysiologischen Grenzbereich gefahren wird.

Die Gestaltung der Straßenräume unter Berücksichtigung der sehphysiologischen Anforderungen und Leistungsgrenzen, sind daher unbedingt notwendige Voraussetzungen dafür, dass alle relevanten Interaktionen im Straßenverkehr erkannt und Gefährdungsbereiche vermieden bzw. Unfälle verhindert werden. Grobe Mängel in der Straßenanlage oder Fehler durch Ablenkungen können aufgezeigt werden.

2.3 Messungen bei Dunkelheit

Durch eine hochentwickelte Farbkamera kann die Wahrnehmung des menschlichen Auges in der Nacht bzw. bei Dunkelheit nur undeutlich nachvollzogen. Um diesem Umstand bei Nachtfahrten entgegenzuwirken, wurde das beschriebene Messsystem mit einem Infrarotscheinwerfer und einer S/W-Infrarotkamera erweitert. Die Infrarotkamera stellt daher durch ihre hohe Leistungsfähigkeit und der spektralen Empfindlichkeit somit eine weitere Ergänzung des viewpointsystems dar, sodass auch in der Nacht höchste Genauigkeiten gewährleistet sind.

Der Infrarotscheinwerfer wird auf einem eigens konzipierten Dachträger am Dach des Probandenfahrzeugs montiert (Abbildung 2-3). Die Stromversorgung des Scheinwerfers erfolgt mit einem 220V-Wandler aus dem Fahrzeugstromnetz. Durch diesen zusätzlichen Scheinwerfer kann im nicht sichtbaren Infrarotbereich bis zu 70 m weit ausgeleuchtet werden, wobei die Sichtverhältnisse und das Blickverhalten des Probanden in keiner Weise gestört werden. Dieses Verfahren garantiert daher höchste Qualität in der weiterführenden Analyse für die von der Infrarotkamera aufgenommenen Bilder.

Die S/W-Infrarotkamera wird in Ergänzung zur CCD-Farbkamera auf der *viewpoint*-Brille implementiert. Durch eine spezielle Weitwinkeloptik werden auch Randbereiche erfasst, wobei die Lichtempfindlichkeit höher als beim menschlichen Auge ist. Durch eine Gesamtschau des normalen Blickvideos und des Blickvideos der Infrarotkamera kann eine exakte Detailanalyse des Blickverhaltens in der Nacht bzw. bei Dunkelheit erfolgen. Die Abbildung 2-4 zeigt den Vergleich eines Ausschnittes aus einem Ergebnisvideo der CCD-Farbkamera und mit dem aus dem Ergebnisvideo der Infrarotkamera.



Abbildung 2-3: Versuchsfahrzeug mit speziellem Dachträger inklusive Infrarotscheinwerfer

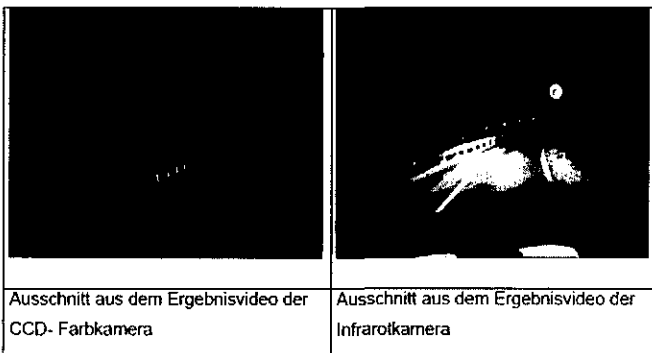


Abbildung 2-4: Vergleich eines Ergebnisvideos mit CCD-Farbkamera und mit Infrarotkamera bei Dunkelheit.

3. Biomedizinischen Untersuchungen

3.1 Allgemeines

Die Nervenzellen im menschlichen Organismus haben die Funktion, Informationen aufzunehmen, sie innerhalb des Systems weiterzuleiten, mit anderen Informationen zu vergleichen und schließlich die Funktionen anderer Zellen zu steuern (z.B.: Muskeln, Hormone). [1] Die Erregungsauslösung erfolgt durch Reize.

Gefahrenstellen bzw. Gefahrensituationen im Straßenverkehr stellen individuelle Reizzustandsfaktoren für den Lenker dar, wenn diese als Gefahr bekannt sind, bzw. auch als solche erkannt werden. Erregungsindikationen sind „emotionelles Schwitzen“, Pulsveränderungen, Temperatur und Atemfrequenz.

Diese physikalischen Größen können mit dem Physio Recorder der Firma Schuhfried GmbH gemessen und aufgezeichnet werden.

Bei den Untersuchungen mit dem Physio Recorder, kombiniert mit dem *viewpointsystem* und einer UDS-Einrichtung, kann nur bei Gefahrensituationen oder potentiellen Unfallabläufen die Erregungsauslösung aufgezeichnet und festgestellt werden, wie stark die Erregung des Lenkers gegeben ist.

Die Messwerte werden während der Fahrt durch Vibrationen, Druck, Luftfeuchtigkeit, Luftzirkulation und Temperaturänderungen beeinflusst und weisen daher Schwankungen auf. Die ermittelten Werte sind daher vor allem hinsichtlich ihrer Änderungen im Versuchsverlauf zu beurteilen. All diese aufgezeichnete Messgrößen sind daher geeignet, den Erregungszustand aufgrund von Gefahren, welche Handlungen erforderten, zu qualifizieren.

3.2 Physio Recorder

Der Physio Recorder ist ein Gerät zur Messung, Aufbereitung und Digitalisierung von relevanten physiologischen Parameter. Die Signale werden über Sensoren von der Hautoberfläche abgenommen. Diese Sensorsignale werden im Physio Recorder aufbereitet, digitalisiert und über eine serielle Schnittstelle an den PC weitergeleitet.

Mit Hilfe des Physio Recorders können nun folgende Werte gemessen werden:

- Das Hautleitwertsniveau
- Die Hautleitwertsreaktion
- Das Elektromyogramm
- Die Atemkurve 1 (Bauchatmung)
- Die Atemkurve 2 (Brustatmung)
- Die Atemamplitude
- Die Atemfrequenz
- Der Blutvolumenpuls
- Die Pulsvolumenamplitude
- Der Puls
- Die Motilität (Bewegungsaktivität)

Die biomedizinischen Messwerte werden in Folge mittels Computerprogramm grafisch aufbereitet und dargestellt (siehe Abbildung 3-1).

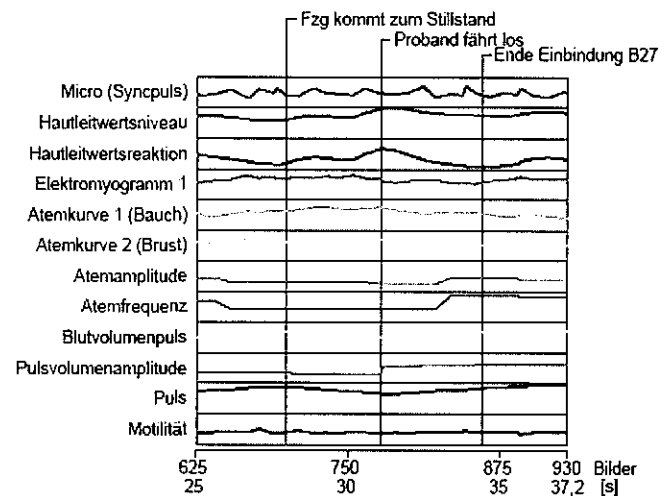


Abbildung 3-1: Ausschnitt der Ergebnisse einer biomedizinischen Untersuchung

4. UDS-Daten

Simultan zur Blickerfassung in den Videoaufzeichnungen des viewpointsystems zeichnet ein Unfalldatenschreiber (UDS) an Bord des Versuchsfahrzeuges alle verkehrsrelevanten Kenngrößen des Fahrzeugbetriebes kontinuierlich auf. Diese Daten werden in digitalisierter Form auf ein Speichermedium übertragen und in weiterer Folge mit dem jeweiligen Daten der Blickverhaltensuntersuchung – dargestellt in einem linearen Blickband – synchronisiert.

Erfasst werden dabei während der gesamten Fahrstrecke:

- die momentanen Bewegungsgrößen (Geschwindigkeit, Längs- und Querschleunigung und Verzögerung des Fahrzeuges), sowie der zeitliche Verlauf dieser Bewegungsgrößen
- Fahrzeugbedienungsdaten (Bremsmanöver des Lenkers beschrieben durch das Aufleuchten der Bremslichter, Blinkerbetätigung, Licht)

Durch Einsatz der vom LBI neuentwickelten Auswertungs-Software ist die exakte, zeitsynchrone Verknüpfung aller UDS-Daten mit den Daten der Blickerfassungsanalyse gewährleistet. Eine Fülle von Echtzeitdaten steht hiermit für die weiteren, vertieften Analysen zur Verfügung.

Die Reaktionen des Fahrzeuglenkers auf die wahrgenommenen Informationsinhalte seiner Blickzuwendungen und die danach gesetzten Fahrmanöver werden exakt in ihrem kausalen Zusammenhang und ihrer Zeitabfolge nachvollziehbar erfasst und wirklichkeitstreu abgebildet. Es können daher alle blicktechnischen Abläufe eindeutig nachgewiesen und in anschaulicher Form mittels „erweiterter Blickbänder“ dargestellt werden.

Die Abbildung 4–1 zeigt beispielhaft die grafische Darstellung eines Ausschnittes der ermittelten UDS-Daten in zeitlicher Abfolge.

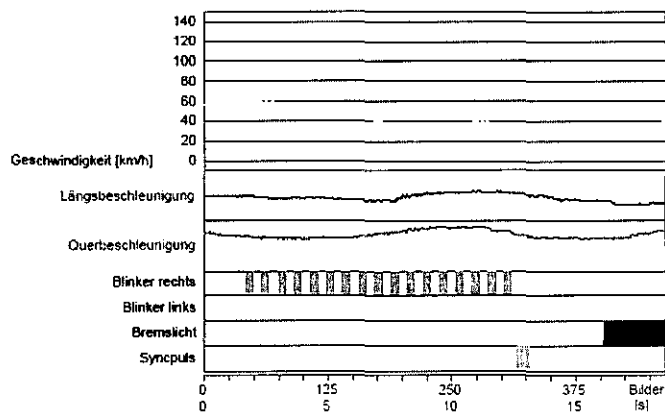


Abbildung 4–1: Grafische Darstellung der UDS-Daten

5. Ganzheitliche Unfallforschung durch Überlagerung der Untersuchungsmethoden

Die Zusammenführung der Ergebnisse der Blickverhaltensuntersuchung, des Unfalldatenschreibers und des Physio Recorders ermöglicht daher eine ganzheitliche Unfallforschung und damit eine Verbesserung der Verkehrssicherheit (siehe Abbildung 5–1).

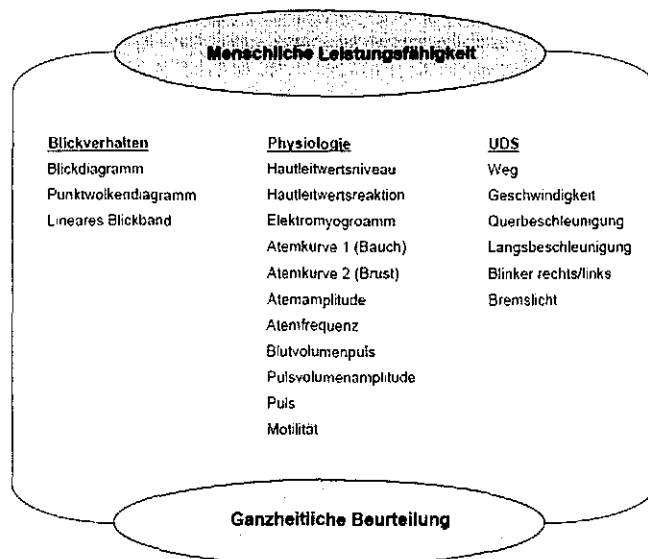


Abbildung 5–1: Übersicht über die ganzheitliche Unfallforschung mit ihren Untersuchungsmethoden

Durch die exakte Erfassung des Blickverhaltens einzelner Verkehrsteilnehmer wird die menschliche Leistungsfähigkeit im Zuge der Informationsaufnahme offengelegt. Durch genaue Aussagen über Blickbindungen, Blickabsenzen und eventueller Komplexitäten können dann die sehpysiologischen Leistungsgrenzen beurteilt werden.

Die biomechanischen Belastungen werden mittels Physio Recorder aufgezeichnet und mit allen anderen Daten synchronisiert.

Simultan dazu zeigen die Daten des Unfalldatenschreibers die aufgrund der wahrgenommenen Informationsinhalte gesetzten Fahrmanöver der Versuchsperson auf.

Durch die zeitsynchrone Aufzeichnung aller Messdaten kann somit für jede beliebige Verkehrssituation das Zusammenspiel der optischen Wahrnehmung, die psychische Belastung des Lenkers und die Fahrzeugbewegung für ein Fahrmanöver aufgezeigt und untersucht werden. Der Einfluss des Straßenraumes, der Straßenraumgestaltung und aller verkehrlichen Zusammenhänge können durch Aufzeichnung des Blickverhaltens, des Fahrverhaltens und über den Stresszustand von Fahrzeuglenkern nachgewiesen werden.

Diese innovative Blickverhaltensforschung des Ludwig Boltzmann Institutes für Unfallforschung kann somit einen wesentlichen Beitrag zur Unfallvermeidung und Unfallaufklärung leisten.

6. Beispiel der Überlagerung aller Messdaten

Als Beispiel der gesamtheitlichen Analyse von Fahrvorgängen und der damit einhergehenden Analysemethoden wurde ein Abbiegebeispiel im ländlichen Bundesstraßennetz gewählt. Die Fahrstrecke wird anhand einzelner Auszüge aus dem Ergebnisvideo in Abbildung 6–1 dargestellt

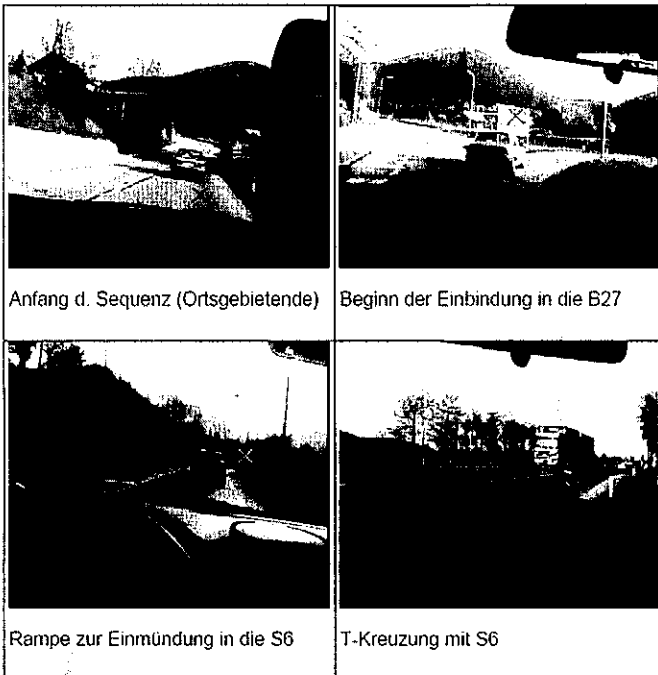


Abbildung 6-1: Repräsentative Ausschnitte aus dem Ergebnisvideo der Befahrung der Versuchsstrecke

Abbildung 6-2 zeigt die Zusammenführung der einzelnen Messdaten. Es können alle Zusammenhänge des Blickverhaltens mit einem gesetzten Fahrmanöver, sowie physiologischer Reaktionen eindeutig analysiert werden.

Nach Verlassen des Ortsgebietes fährt der Proband zunächst eine kurze Steigungsstrecke bergauf, wo nach rund 100m rechtsseitig eine Rampe zur Bundesstraße hin abzweigt. Während der Proband auf diese Rampenfahrbahn fährt, läuft er auf einen langsameren, vorausfahrenden PKW auf. Die Länge der Rampe beträgt etwa 200 m, am Ende mündet diese an einer T-Kreuzung in die Bundesstraße ein. Hier biegt der Proband wieder rechts ab und folgt dem weiteren Streckenverlauf der Bundesstraße.

Aus den Aufzeichnungen des Fahrzeugdatenschreibers ist zu entnehmen, dass beim ersten Abbiegevorgang der rechte Blinker gesetzt wurde, beim zweiten Vorgang hingegen nicht.

Die Annäherungsgeschwindigkeit bei der ersten Kreuzung (Proband bevorrangt) beträgt knapp 60 km/h, die Geschwindigkeit wird im Kurvenbereich auf etwa 35 km/h reduziert und auf der Rampe nochmals auf 50 km/h erhöht. Bei der zweiten T-Kreuzung kommt es zum Stillstand, der Proband ist hier im Nachrang.

Interessant erscheint es, dass es bei der ersten Geschwindigkeitsreduktion zu keiner Betätigung der Betriebsbremse kam, der Abbau von etwa 25 km/h erfolgte lediglich durch die Motorbremsleistung und die Steigung. Dabei kam es zu einer durchschnittlichen Verzögerung von 1,26 m/s².

Beim Anhalten an der zweiten Kreuzung wurde das Fahrzeug durch zwei Bremsvorgänge angehalten. Die erste Betätigung dauerte exakt 8 Sekunden und verzögerte das Fahrzeug von etwa 50 km/h auf 10 km/h, dann erfolgte eine kurze Beschleunigungsphase von 2,8 Sekunden auf 12 km/h. Schließlich wurde das Fahrzeug mittels Betriebsbremse in einer Sekunde zum Stillstand gebracht, wobei das Bremspedal weitere 1,1 Sekunden betätigt wurde. Das Fahrzeug stand dann noch 1,3 Sekunden ohne gebremst zu sein und fuhr dann in die Bundesstraße ein.

Sowohl beim zweiten Teil des Bremsvorganges, als auch im Beschleunigungsvorgang lassen sich im Verlauf der Längsbeschleunigungen die Schaltvorgänge erkennen. So erfolgte der Wechsel beim Losfahren vom ersten auf den zweiten Gang erst bei 35 km/h.

Die Auswertung der Blickanalyse zeigt ein generell sehr reges Blickverhalten. Die Verweildauern sind im Allgemeinen zwischen 0,24 und 0,32 Sekunden. Dies entspricht dem unteren Grenzwert von Verweildauern, bei denen gerade noch eine geordnete Wahrnehmung möglich ist. Neben den fahrtechnischen Aufgaben musste er auch die Routenfindung und die örtliche Situation bewältigen. Es fällt auf, dass die meisten Blickzuwendungen mit hohen Wiederholraten auf den voranfahrenden PKW, die eigene Fahrbahn bzw dem Fahrbahnrand und auf Wegweisungen entfallen. Man kann also davon ausgehen, dass sich der Proband

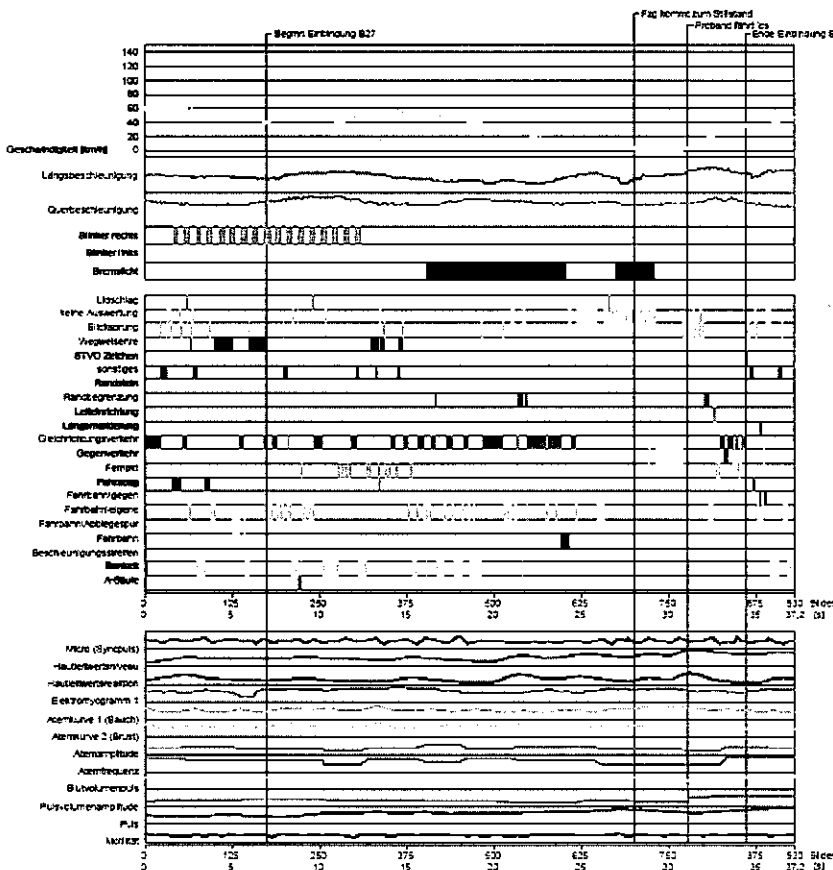


Abbildung 6-2: Die Zusammenführung der Ergebnisse der Blickverhaltensuntersuchung, des Unfalldatenschreibers und der biomedizinischen Untersuchung bildet das „Erweiterte Blickband“.

hohen Wiederholraten auf den voranfahrenden PKW, die eigene Fahrbahn bzw dem Fahrbahnrand und auf Wegweisungen entfallen. Man kann also davon ausgehen, dass sich der Proband

auf Grund der kurzen Fixationszeiten in einer Stresssituation befunden hat.

Aus der Blickanalyse ergibt sich, dass diese durchwegs alltägliche Situation ein hohes Maß an Komplexität und sehphysiologischer Belastung darstellt und bei ungünstiger Konstellation auch ein erhöhtes Unfallrisiko beinhaltet, da u.a. aufgrund der kurzen Fixationen plötzlich auftretende Ereignisse nicht richtig erkannt werden können.

Bei der Betrachtung der physiologischen Kennwerte wurde zunächst nur auf auffällige Veränderungen eingegangen. Längerfristig beobachtete Zeitabschnitte können bei der Auswertung auch zusätzliche Aufschlüsse über die dauerhaft einwirkenden Belastungsgrößen geben.

Es zeigt sich für den beschriebenen Vorgang, dass die Atmung zunächst sehr regelmäßig erfolgt, etwa in der Mitte der Rampenfahrbahn jedoch flacher wird. Die Atemamplitude sinkt während des Stillstandes leicht ab und erreicht nach dem Losfahren wieder den ursprünglichen Wert. Ähnlich verhält sich der Puls, der im Bereich der Rampe leicht erhöht ist, im Stillstand wieder abfällt und unmittelbar mit dem Losfahren wieder merklich ansteigt.

Jedes Fahrmanöver, z.B. Abbiegen, Bremsen zeigt leichte Steigerungen der Hautleitwertreaktion, wodurch auf eine Aktivierung des Probanden zu schließen ist. Besonders deutlich ist dies beim Einbindevorgang in die Bundesstraße zu erkennen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Vorgang eine kurzfristige Stressbelastung verursacht, da es sich um den potentiell gefährlichen Einfädelungsvorgang von ruhenden in fließenden Verkehr handelt.

Zusammenfassend lässt sich an dieser Situation erkennen, dass auch bei einfachen Fahrvorgängen Belastungen der Lenker auftreten, die sich in unterschiedlicher Weise auswirken können. Im dargestellten Beispiel stellte zunächst die Navigation und Routenfindung einen zentralen Teil der Aktivitäten dar, in weiterer Folge das Nachfahren und Einordnen in die Bundesstraße. Angesichts der geringen Verkehrsstärke und der guten Sicht- und Straßenverhältnisse ist dennoch von geringer Gefährdung auszugehen.

Wie diese beispielhafte Analyse zeigt, besteht durch die von der LBI Unfallforschung entwickelten Auswertemethoden erstmals die Möglichkeit, Verkehrssituationen ganzheitlich zu untersuchen und zu bewerten.

Teil 2: SPEZIFISCH AUSGEWÄHLTE PRAXISBEISPIELE

1. Radfahrersituation im Stadtgebiet

Die Versuchsperson fährt im Wiener Stadtgebiet entlang der Wallensteinstrasse in Wien 20. In der Mitte der Fahrbahn befindet sich ein Gleiskörper, der unmittelbar vor der Kreuzung mit der Klosterneuburger Straße als Sperrfläche ausgeführt ist. Nach der Kreuzung ist keine Trennung durch Bodenmarkierungen von Gleiskörper und Fahrstreifen mehr vorhanden. In Annäherung an diese VLSA-geregelte Kreuzung kommt ein Radfahrer als Gleichrichtungsverkehr ins Blickfeld. In Folge quert der Proband hinter einem voranfahrenden Fahrzeug und dem Radfahrer die Kreuzung. Unmittelbar nach der Kreuzung kommt es zu einer Einschränkung des Fahrstreifens, da zu diesem Zeitpunkt links die Straßenbahn vorbeifährt und rechts der voranfahrende Radfahrer am parkenden Fahrzeug vorbeifährt. Der Proband bleibt

zunächst hinter dem Radfahrer, bis die Straßenbahn passiert hat, und setzt dann zum Überholvorgang an.

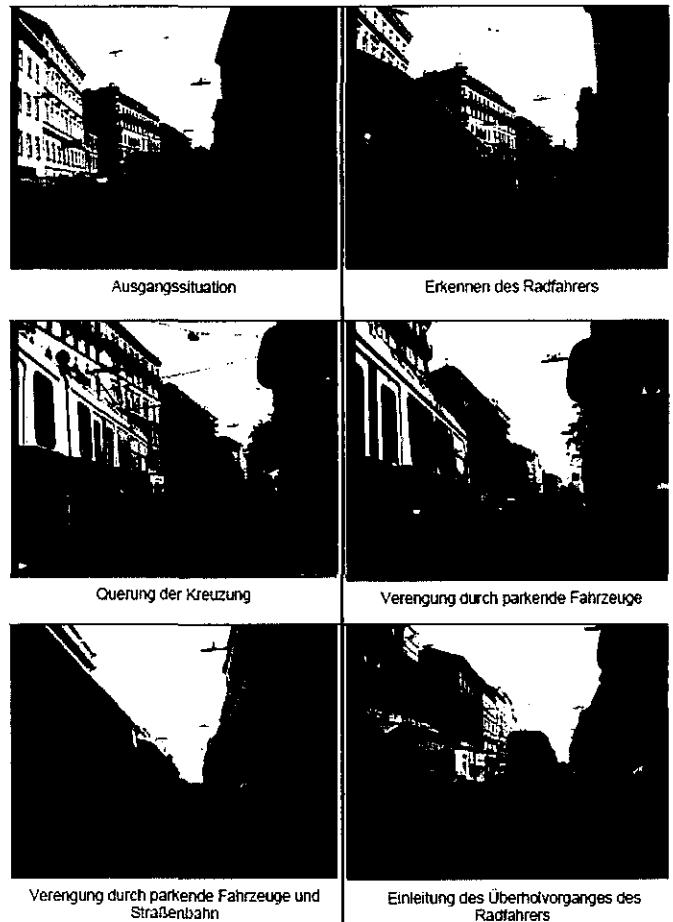


Abbildung 1-1: Übersicht der Fahrsituation als Bildfolge aus dem Ergebnisvideo

1.1 Ergebnisse der Blickuntersuchung

Das lineare Blickband in Abbildung 1-2 gibt eine Übersicht über das Blickverhalten des Probanden während dieser Fahrsituation. Es verdeutlicht die stark blickbindende Wirkung des voranfahrenden Fahrzeuges („Gleichrichtungsverkehr“) und des Radfahrers. Kurz bevor die Versuchsperson in die Kreuzung einfährt, wird für ihn der weitere Verlauf seines Fahrstreifens nach der Kreuzung ersichtlich, es kommt zu Blickzuwendungen auf das dort parkende Fahrzeug. In Folge können Pendelblicke zwischen dem Radfahrer, dem parkenden Fahrzeug und vereinzelt dem voranfahrenden Fahrzeug festgestellt werden.

Abbildung siehe nächste Seite!

Detail

Wahrnehmung des voranfahrenden Radfahrers

Der Radfahrer ist zunächst durch den voranfahrenden Pkw verdeckt und für den Probanden nicht sichtbar. Erst in Annäherung an die Kreuzung, als der Radfahrer etwas nach rechts ausweicht, tritt er in das Gesichtsfeld des Probanden. Die ersten 3 Fixationen des Radfahrers sind in Tabelle 1-1 aufgeführt. Innerhalb der ersten Blickzuwendung mit einer Dauer von 0,4 Sekunden erfolgt eine erste Wahrnehmung durch den Probanden.

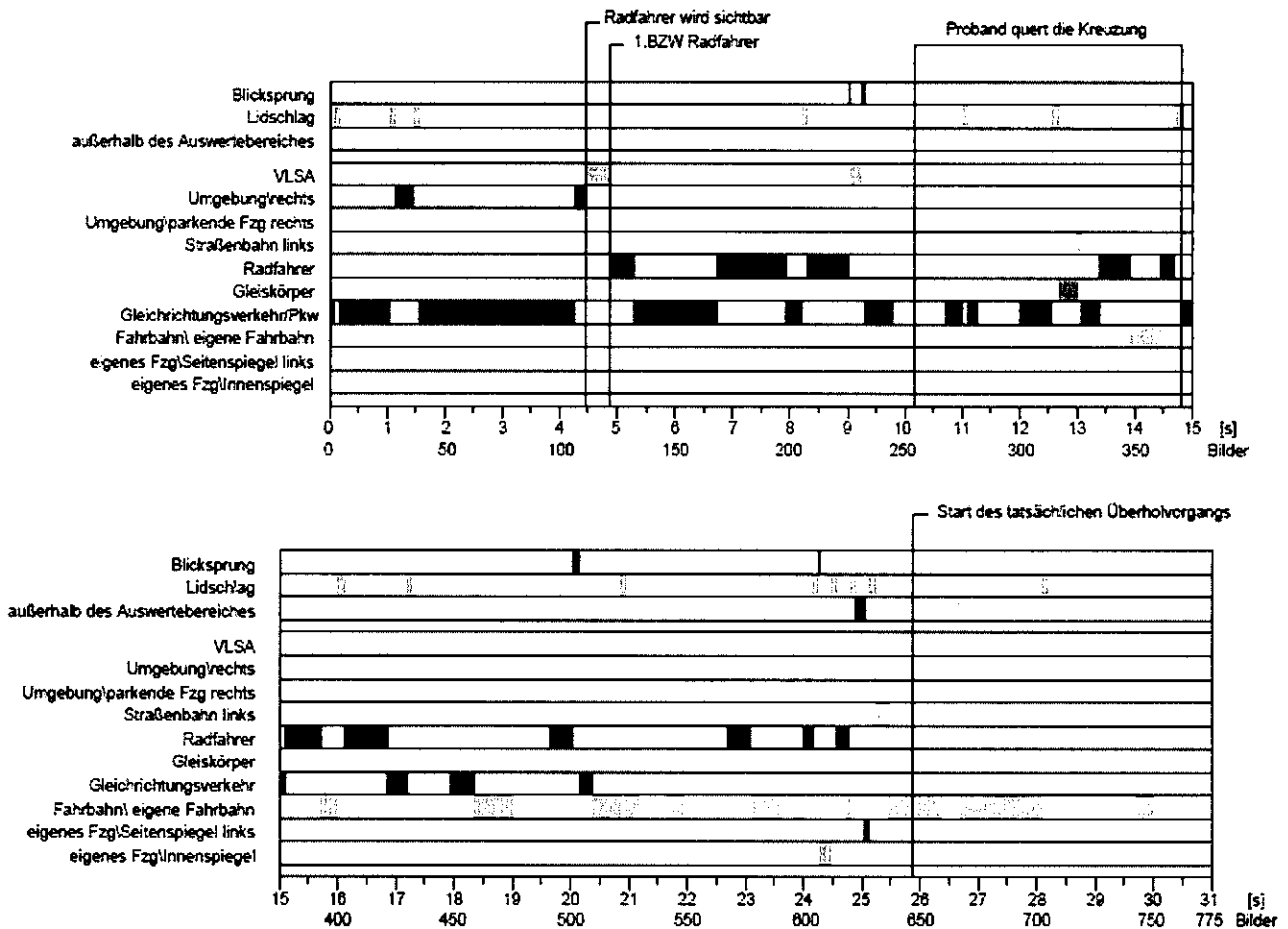


Abbildung 1-2: Lineares Blickband Teil 1 und Teil 2

den. Zum Zeitpunkt der zweiten Fixation fährt der Radfahrer in die Kreuzung ein. Aufgrund der langen Fixationsdauer von 1,2 Sekunden kann angenommen werden, dass der Proband in dieser Zeit das Bewegungs- und Geschwindigkeitsverhalten (weitere Fahrtroute, Differenzgeschwindigkeit u.ä.) des Radfahrers abschätzt. Da dieser im Kreuzungsbereich leicht nach rechts ausweicht, ist dessen Bewegungsrichtung nicht sofort ersichtlich. Eine weitere Fixation für 0,68 Sekunden bestätigt dem Fahrzeuglenker, dass der Radfahrer geradeaus weiterfährt (Kontrollblick).

Radfahrer			
	Frame	Dauer [ms]	Diff. [ms]
Radfahrer wird sichtbar	110		480
1. Blickzuwendung	122-132	400	1840
2. Blickzuwendung	168-198	1200	1600
3. Blickzuwendung	208-225	600	

Tabelle 1-1: Die ersten 3 Blickzuwendungen zum Radfahrer im Detail.

Detail Pendelblicke

Nach der Querung der Kreuzung kommt es zu einer Einengung der Fahrspur des Probanden. Dies ergibt sich einerseits durch die in der Mitte der Fahrbahn und damit links vom Probanden fahrende Straßenbahn und andererseits durch den rechts fahrenden Radfahrer, der einem am Fahrbahnrand parkenden Fahrzeug ausweicht. Diese Situation bewirkt ein typisches Blickverhalten des Fahrzeuglenkers, es entstehen sogenannte Pendelblicke.

Die Tabelle 1-2 (siehe nächste Seite) enthält die ersten 10 Pendelblicke ab der ersten Fixation des Radfahrers. Es ist auffallend, dass die Straßenbahn nicht direkt fixiert wird. Da nicht mit einer plötzlichen Richtungsänderung der Bahn zu rechnen ist, genügt eine periphere Erkennung dieser, um den nötigen Abstand einzuhalten.

Das Blickdiagramm in Abbildung 1-3 (siehe nächste Seite) enthält einen Ausschnitt dieser Pendelblicke nach dem Verlassen des Kreuzungsbereiches.

Gesamtbetrachtung

Das Blickverhalten des Probanden aufgrund des voranfahrenden Radfahrers zeigt, dass für eine Prüfung dessen Fahrtrichtung bzw. einer eventuellen Richtungsänderung des Radfahrers Blickzuwendungen mit einer Dauer zwischen 0,7 und 1,2 Sekunden notwendig sind. Da der Proband den Radfahrer überholen

Neueste Erkenntnisse aus der Blickverhaltensforschung

Pendelblicke			
links	Dauer [s]	rechts	Dauer [s]
		Radfahrer	0,4
Voranfahrender Pkw	1,44	Radfahrer	1,2
Voranfahrender Pkw	0,26	Radfahrer	0,68
VLSA	0,2		
Voranfahrender Pkw	0,48	Parkendes Fahrzeug	0,92
Voranfahrender Pkw	0,56	Parkendes Fahrzeug	0,72
Voranfahrender Pkw	0,68	Radfahrer	0,52
Eigene Fahrbahn	0,52	Radfahrer	0,24
Voranfahrender Pkw	0,26	Radfahrer	0,6
Eigene Fahrbahn	0,26	Radfahrer	0,72
Voranfahrender Pkw	0,36	Parkendes Fahrzeug	0,64

Tabelle 1-2: Die Pendelblicke des Probanden im Detail im Sekundenbereich von 4,88-17,92 Sekunden lt. Abbildung 1-2

will, kommt es aufgrund der eingeeengten Fahrspur zu Pendelblicken, um die vorhandene Breite der Fahrspur bzw den Abstand zum Radfahrer abzuschätzen. Die Pendelblicke nach links beschränken sich auf den voranfahrenden Pkw, die Straßenbahn wird nur peripher wahrgenommen.

2. Querender Fußgänger zwischen Schrägparkern

2.1 Beschreibung der Situation

Der Proband fährt in einer durch Schrägparker auf der rechten Seite und Längsparkern auf der linken Seite begrenzte Straße im Ortsgebiet. Zwischen den Schrägparkern betritt ein Fußgänger die Fahrbahn und quert diese schließlich. Die Abbildung 2-1 zeigt diese Situation als Skizze im Grundriss und Abbildung 2-2 eine Übersicht der Fahrsituation aufgrund von Ausschnitten aus dem Ergebnisvideo. Im Detail wurden die Blickzuwendungen auf den Fußgänger untersucht.

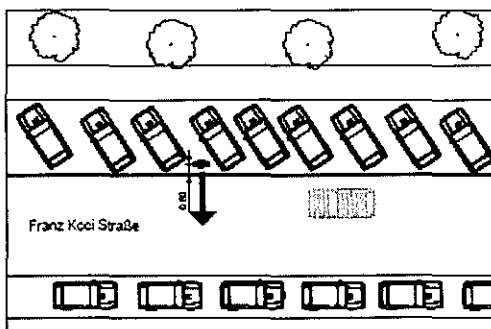


Abbildung 2-1: Grundrisssskizze der untersuchten Situation

2.2 Ergebnisse der Blickuntersuchung

Das Blickverhalten des Probanden, ausgewertet anhand eines linearen Blickbandes in Abbildung 2-3 (siehe nächste Seite), zeigt keine besonderen blickbindende Elemente. Es schließt sowohl die Fahrbahn, den Gegenverkehr, die parkenden Fahrzeuge der rechten und linken Seite, sowie den querenden Fußgänger mit ein.



Abbildung 1-3: Blickdiagramm des Blickverhaltens nach Querung der Kreuzung (Dauer 2,8 Sekunden).

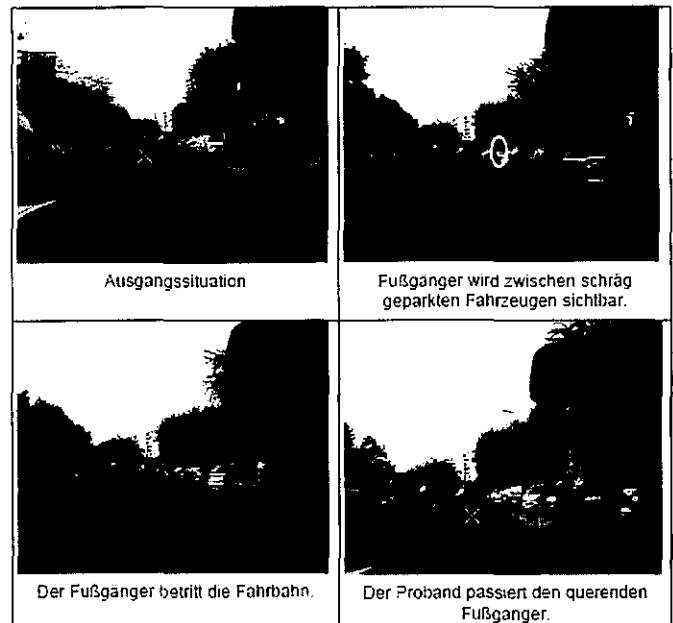


Abbildung 2-2: Übersicht der Fahrsituation als Bildabfolge aus dem Ergebnisvideo

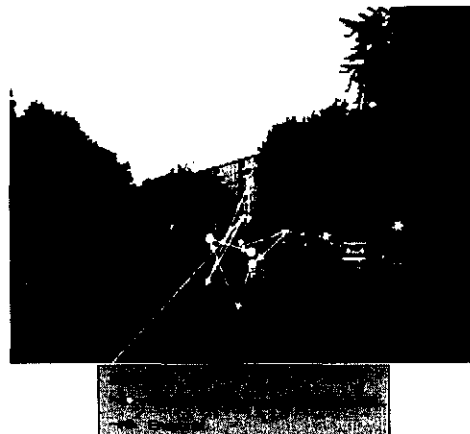


Abbildung 2-4: Blickdiagramm der Situation (Dauer 3 Sekunden)

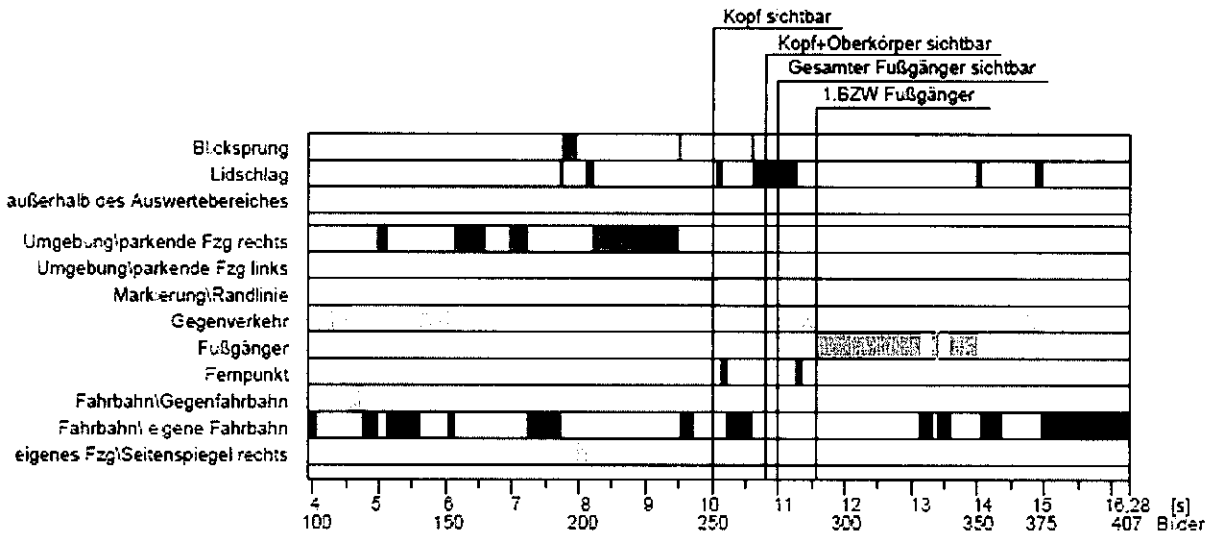


Abbildung 2-3: Lineares Blickband des Blickverhaltens

Detail Fixationen des Fußgängers

Die Tabelle 2-1 verdeutlicht, dass aufgrund der vorhandenen Sichtverhältnisse der Fußgänger erst sehr spät, und zwar erst 0,2 s bevor dieser den für den fließenden Verkehr bestimmten Teil der Fahrbahn betritt (Beginn der Querung), in seiner Gesamtheit sichtbar wird. Eine erste Fixation durch den Probanden erfolgt erst weitere ca. 0,6 Sekunden später bzw. 1,56 Sekunden nachdem der Kopf des Fußgängers sichtbar wird für eine Dauer von ca. 1,6 Sekunden. Der Fußgänger befindet sich zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Fahrstreifen des Probanden. Es erfolgen 2 weitere Blickzuwendungen bis der Proband am noch querenden Fußgänger vorbeifährt.

Fußgänger - Fixationen					
	Zeitpunkt	Frame Start	Frame Stop	Dauer [ms]	Diff. [ms]
erste Erkennungsmöglichkeit des Kopfes		250			
erste Erkennungsmöglichkeit des Oberkörpers		270			
erste Erkennungsmöglichkeit des Fußgängers gesamt		275			
1. Blickzuwendung Fußgänger		289	328	1500	1500
2. Blickzuwendung Fußgänger		333	335	80	1700
3. Blickzuwendung Fußgänger		340	350	400	280

Tabelle 2-1: Blickzuwendungen zum querenden Fußgänger im Detail. Der Zeitpunkt der Querung bezieht sich auf den Moment, wenn der Fußgänger den für den fließenden Verkehr bestimmten Teil der Fahrbahn betritt. Die zeitliche Differenz ist jene zwischen der jeweiligen Blickzuwendung und der ersten Erkennungsmöglichkeit des Kopfes.

Gesamtbetrachtung

Diese Situation zeigt, dass Fußgänger, die zwischen schräg geparkten Fahrzeugen die Fahrbahn des fließenden Verkehrs betreten erst sehr spät, gegebenenfalls erst nachdem sie diese betreten haben, für Fahrzeuglenker sichtbar werden. Dieser Effekt kann durch fehlenden Kontrast bzw. Dunkelheit sowie eine geringe Größe des Fußgängers (Kinder) noch verstärkt werden.

3. Stau bei der Autobahnauffahrt Triesterstraße – A2

3.1 Beschreibung der Situation

Der betrachtete Streckenabschnitt ist Teil der Südausfahrt von Wien. Es handelt sich um die Auffahrt auf die A2 im Anschluss an die Triesterstrasse.

Die Trennung von der Triesterstrasse erfolgt als zweispurige Richtungsfahrbahn, die im Verlauf der Rampe in eine einspurige Richtungsfahrbahn übergeht, das heißt, es kommt zu einer Verengung der Fahrbahn, welche dann in einen Beschleunigungsstreifen übergeht.

Aufgrund des regen Verkehrsaufkommens kommt es durch diese Verengung Bremssituationen der beiden voranfahrenden Fahrzeuge auf dem ersten und zweiten Fahrstreifen, was für den Proband erhöhte Aufmerksamkeit bedeutet. Dieser Umstand resultiert wieder in den schon vorher genannten Pendelblicken.

(Siehe Abbildung 3-1 nächste Seite)

3.2 Ergebnisse der Blickuntersuchung

Die Untersuchungen der Ergebnisvideos zeigen sehr deutlich, dass der Proband seine gesamte Aufmerksamkeit bei Eintreten der Verengungssituation, primär auf die beiden voranfahrenden Fahrzeuge auf dem ersten und zweiten Fahrstreifen richtet. Die Situation auf dem Beschleunigungsstreifen und Einreihen auf die A2 erfordert deutlich sichtbar die Aufmerksamkeit des Probanden auf den Voranfahrenden und den linken Seitenspiegel. Beides resultiert in vorher genannten Pendelblicken, welche in Abbildung 3-2 bis Abbildung 3-4 (siehe nächste Seite) deutlich sichtbar sind.

Detail Pendelblicke

Die erste Pendelblicksituation ergibt sich aufgrund der beiden voranfahrenden Fahrzeugen aufgrund derer Geschwindigkeitsverzögerungen durch die Einengung auf einen Fahrstreifen (Detail 1). Die zweite Pendelblicksituation resultiert aus der Ein-

Neueste Erkenntnisse aus der Blickverhaltensforschung

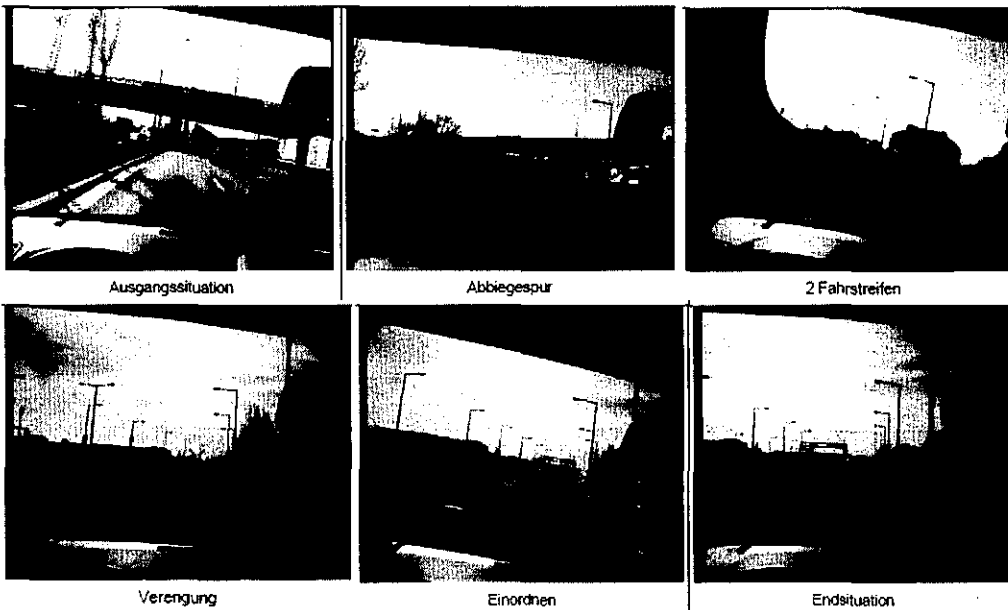


Abbildung 3-1: Übersicht über die Fahrsituation als Bildabfolge aus dem Ergebnisvideo

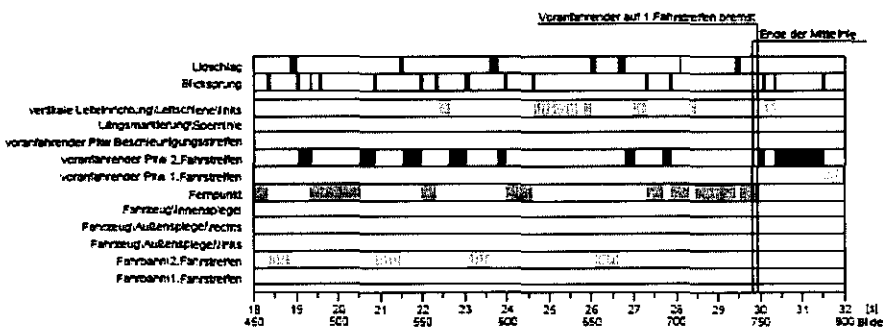


Abbildung 3-2: Lineares Blickband Teil 1

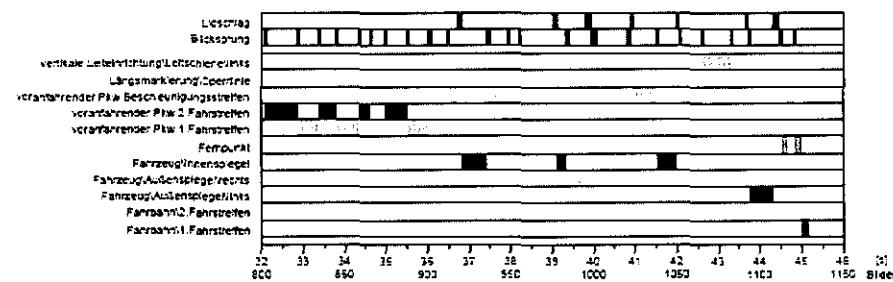


Abbildung 3-3: Lineares Blickband Teil 2

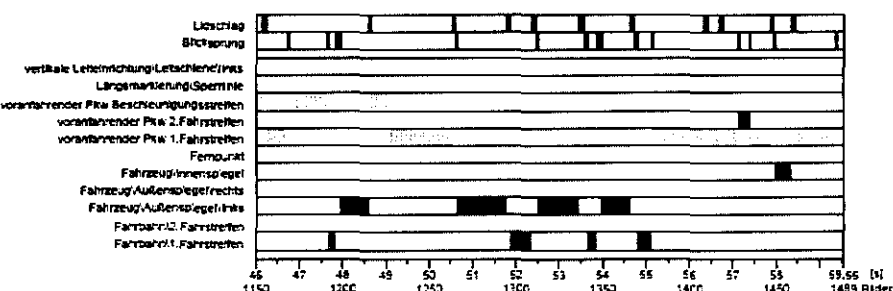


Abbildung 3-4: Lineares Blickband Teil 3

reihung vom Beschleunigungsstreifen auf die Südautobahn (Detail 2).

Detail 1 in Tabelle 3-1 zeigt uns die Dauer der Blickzuwendungen im Verengungsfall, das zugehörige Blickdiagramm, Abbildung 3-5, verdeutlicht die Blickzuwendungen graphisch.

Detail 2 in Tabelle 3-1 zeigt uns die Pendelblicke und deren Dauer am Beschleunigungsstreifen. Die graphische Situation ist wiederum in Abbildung 3-6 dargestellt. Auffallend ist, dass die erste Blickzuwendung in den linken Seitenspiegel am längsten dauert, nämlich 1,12 Sekunden und die weiteren Blickzuwendungen dann kürzer werden.

Detail Bremsvorgang des Voranfahrenden am 1. Fahrstreifen

Dieses Detail zeigt, dass durch die Fahrbahnverengung eine späte Erkennung des Bremsvorganges des Vordermannes, der sich auf dem ersten Fahrstreifen befindet, während der Proband am 2. Fahrstreifen fährt, hervorgerufen wird. Da sich der Proband trotz Verengung weiterhin auf den Voranfahrenden seines, des 2. Fahrstreifens konzentriert, erfolgt die erste Blickzuwendung auf das bremsende Fahrzeug des 1. Fahrstreifens erst 1,76 Sekunden nach Beginn des Bremsmanövers. Der Proband ist deutlich durch den vor ihm Fahrenden auf dem ersten Fahrstreifen abgelenkt, während der Abstand zum rechts fahrenden Pkw bedenklich gering wird.

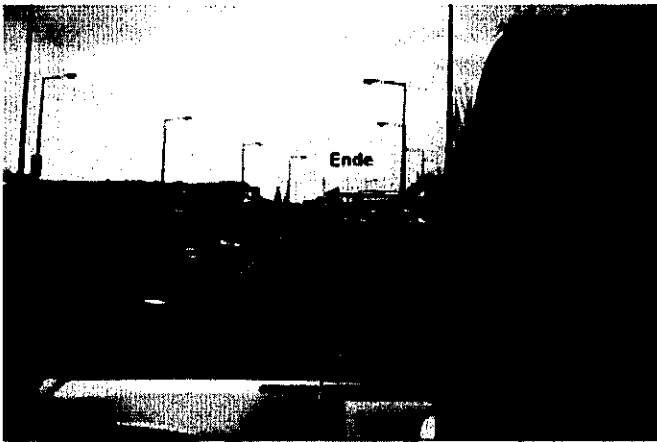


Abbildung 3-5: Blickdiagramm Detail Fahrbahnverengung – Pendelblicke (Dauer 1,8 Sekunden)



Abbildung 3-6: Blickdiagramm Detail Beschleunigungsstreifen – Pendelblicke (Dauer 4,5 Sekunden)

Pendelblicke Detail 1			
links	Dauer [s]	rechts	Dauer [s]
Pkw 2. Fahrstreifen	0,12		
Pkw 2. Fahrstreifen	0,72	Pkw 1. Fahrstreifen	0,56
Pkw 2. Fahrstreifen	0,4	Pkw 1. Fahrstreifen	0,48
Pkw 2. Fahrstreifen	0,24	Pkw 1. Fahrstreifen	0,48
Pendelblicke Detail 2			
Fahrzeug Außenspiegel links	1,12	Fahrbahn 1. Fahrstreifen	0,48
Fahrzeug Außenspiegel links	0,88	Fahrbahn 1. Fahrstreifen	0,2
Fahrzeug Außenspiegel links	0,64	Fahrbahn 1. Fahrstreifen	0,32

Tabelle 3-1: Zeitliche Auflistung der Pendelblicke

Gesamtbetrachtung

Schlussendlich lässt sich sagen, dass dies eine typische Situation zur Veranschaulichung eines bestimmten Blickverhaltens ist. Daraus resultieren die schon vorher genannten Pendelblicke in diesen beiden analysierten Situationen nämlich Fahrbahnverengung und Einordnen vom Beschleunigungsstreifen.

Ebenso klar ersichtlich ist die sehr späte Erkennung der Verzögerung des Vordermannes auf dem ersten Fahrstreifen durch die stark blickbindende Wirkung des Voranfahrenden auf dem zweiten Fahrstreifen.

Bremsvorgang des Voranfahrenden rechts

	Zeitpunkt	Frame Start	Frame Stop	Dauer
erste Erkennungsmöglichkeit d. Bremslichter		744		
1. Blickzuwendung Voranfahrender rechts		788	802	560 ms
2. Blickzuwendung Voranfahrender rechts		822	834	480 ms
3. Blickzuwendung Voranfahrender rechts		848	858	480 ms

Tabelle 3-2: Darstellung der Blickzuwendungen beim Bremsvorgang des Voranfahrenden im Zuge der Fahrbahnverengung

Korrespondenz:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Ernst Pfleger

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Institutsleiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Verkehrssystemanalyse, interdisziplinäre Unfallforschung und Unfallrekonstruktion

1010 Wien, Volksgartenstraße 1-3

Telefon 01/4000-49991

Fax 01/4000-7994

e-Mail: office@unfallforschung.at

Univ.-Prof. Dr. Werner Laubichler

Stellv. Vorsitzender des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg

Zur Begutachtungsproblematik von Verletzungen der Halswirbelsäule bei Verkehrsunfällen

„Biomechanische“ Aspekte aus medizinischer Sicht

Die Verletzung, die wir „Halsschleudertrauma“ usw. nennen, beschäftigt seit Jahrzehnte viele Autoren und das Schrifttum ist kaum mehr überschaubar. Dennoch war diese Verletzung vor ca. 50 Jahren unbekannt. Sicherlich ist auch die Zunahme dieser Verletzung mit der explosionsartigen Vermehrung des Straßenverkehrs in Zusammenhang zu bringen, grundsätzlich muss es aber auch zuvor hin und wieder diese Verletzung gegeben haben.

Eigene frühere Beschäftigungen mit der *Commotio cerebri* ergaben, dass man einst heute längst vergessene Ansichten über die „Gehirnerschütterung“ hatte. Man setzte für diese Diagnose nicht unbedingt eine Bewusstlosigkeit voraus: man war der Ansicht, dass jeder Abschnitt des zentralen Nervensystems bei „Erschütterung“ eine eigene für diesen Organabschnitt typische Störung zeigt. Das verlängerte Rückenmark ist nicht Träger vom Bewusstseinsfunktionen, hat aber für viele lebenswichtige Funktionen wichtige Zentren. Wenn ein Patient bei Gewalteinwirkung zwar nicht das Bewusstsein verlor, aber danach sehr heftige „postcommotionelle“ Beschwerden wie Übelkeit, Schwindel, Kopfschmerzen usw. zeigte, dann sprach man von einer „*Commotio medullae oblongatae*“. Ließt man diese alten Fallbeschreibungen nach, dann erkennen wir unsere „Halsschleudertraumen“ wieder, die früher somit in den vagen Obergriff einer „Gehirnerschütterung“ untergingen.

Zur Funktion der Halswirbelsäule

Erdmann hat in seiner historischen Monographie bemerkt, dass die HWS ein reines Bewegungsorgan wie zB das Hüftgelenk ist und damit vieles, was Patienten behaupten, nicht organisch erklärbar sei. Dem steht gegenüber, dass vor ca. 100 Jahren die Physiologen durch Abtragung der höheren Hirnanteile bei Tieren die verschiedenlichen Stellreflexe beschrieben hatten, nach Ausschaltung des Labyrinths, letztlich auch sogenannte Halsstellreflexe, wie auch sehr komplexe Eigenreflexe des Rückenmarks. Den modernen Neuropädiatern ist der asymmetrische und der symmetrische tonische Halsstellreflex geläufig. Vor allem Letzterer belegt den Einbau von afferenten Signalen aus der HWS bzw. Nacken in unser Gleichgewichtssystem. Er tritt etwa im Alter von 6–7 Monaten auf und bewirkt, dass die Rückwärtsbeugung des Kopfes zu einer tonischen Streckung der Extremitäten führt, die Vorwärts- bzw. Ventralbeugung des Kopfes zu deren Beugung. Wenn nun ein Säugling in Bauchlage ab dem 6. oder 7. Lebensmonat den Kopf in senkrechte Haltung hebt, was das Resultat eines labyrinthären Stellreflexes ist, dann streckt er auch die Extremitäten und hebt wie beim Liegestütz

In Anlehnung an einen Vortrag, gehalten an der 9. forensisch-psychiatrischen Tagung in Wien am 6. Dezember 2002

Brustkorb und Rumpf von der Horizontale ab – womit der erste Schritt zum Aufstehen und Position der Körperachse in die Senkrechte bzw. in die Schwerkraftlinie gegeben ist.

Breite Beachtung fand die besondere Innervation der HWS erst durch die Beobachtungen der Chiropraktiker. Schwindel, mentale Beeinträchtigungen (Benommenheit), Sehstörungen und Hörstörungen (Tinnitus) usw. werden von den Chiropraktikern als funktionelle Störungen durch „Blockierungen“ in der HWS erklärt, was schließlich zu genaueren anatomischen Untersuchungen dieser Region führte. Die Muskeln des oberen Nacken und Halsabschnitts sind besonders reich an sogenannten Muskelspindeln, ähnlich ist ein besonderer Reichtum von Rezeptoren in den Bändern, Gelenkscapseln der oberen HWS usw., die in überdurchschnittlichem Ausmaß durch die 2. und 3. Halsnervenwurzeln ihre Neuronen in das Rückenmark senden, wo sie weitergeleitet und in die Vestibulo-cerebellaren Funktionsketten usw. eingebracht werden. Unser eigentliches Sinnesorgan zur Wahrnehmung der Schwerkraft ist das Labyrinth im Innenohr. Ob wir aufrecht stehen oder wie ein Brustschwimmer den Körper in der Waagrechten haben und den Kopf durch Retroflexion in die Senkrechte bringen, aus dem Labyrinth sind die Signale zum Gehirn in beiden Fällen identisch. Nur durch die Verarbeitung gleichzeitiger anderer Signale aus dem Körper, speziell aber aus den oberen HWS-Segmenten kann das Gehirn die tatsächliche Körperhaltung im Raum registrieren, was letztlich die Beobachtungen der Chiropraktiker von Störungen aus der HWS genauso erklären kann, wie viele Unannehmlichkeiten, die vom Patienten nach Verletzung der HWS berichtet werden.

Nach *Keidel* sind bei „leichtgradigen Beschleunigungstraumen der HWS“ unter anderem 60% neuroasthenische Beschwerden, 30% Schwindel, 21% Hörstörungen und 20% Sehstörungen usw. zu finden. Mit leicht unterschiedlichen Zahlenangaben findet sich dies ähnlich in anderen Publikationen über Beschwerden und Symptomen nach HWS-Verletzung.

Alte und aktuelle Erklärungen über die Verursachung der umstrittener Symptome

EEG-Abnormalitäten, aber auch cognitive Beeinträchtigungen usw. nach Beschleunigungsverletzungen der HWS versuchten wird ursprünglich als Folge von Hirnverletzungen durch die Rotationsbewegungen des Schädels zu erklären (Abbildung 1), in ähnlicher Weise wie *Unterharnscheidt* und *Sellier* Hirnverletzungen beim Boxen erklärten. Dass die Schädelrotation auch im Rahmen von „Halsschleudertraumen“ dieselben Hirnverletzungen auslösen kann, wie sie bei schweren Unfällen im Boxsport beschrieben wurden, hatte man vor über 30 Jahren tierexperimentell belegt. Allerdings wurde damals bei den Obduktionen

Axionschäden in der Tiefe der Großhirnsphäre oder oralen Hirnstamm nicht bemerkt, was jetzt durch das bildgebende Verfahren zusätzlich entdeckt wurde. Allerdings werden psychische Beschwerden, cognitive Ausfälle, EEG-Veränderungen usw. auch beim Beschleunigungstrauma der HWS immer mehr beschrieben, obwohl die Rotationsbewegung des Kopfes durch die moderne Fahrzeugausstattung speziell durch Kopf/Nackensstützen minimiert wurde. In erster Linie nur beim Frontalzusammenstoß bei Verwendung eines Sicherheitsgurts kann noch von einem „cerviko-cephalem Beschleunigungstrauma“ gesprochen werden. Durch moderne Airbags kann aber auch diese Schleuderbewegung des Kopfes nach vorne sehr weitgehend verhindert werden. Trotz all dieser technischen Neuerungen werden Verletzungen der HWS, wenn auch zumeist nur leichteren Grades, immer häufiger; allerdings bei gleichzeitiger Minimierung schwerer Schädelhirntraumen, Rumpferletzungen usw. Hierzu ist in Erinnerung zu bringen, dass bereits *Erdmann* darauf verwies, dass die unterschiedlichen Beschleunigungen von Kopf und Rumpf primär zu tangentialen Verschiebungen der Wirbelkörper zueinander führen. Da im Schrifttum jetzt vor allem die Schlittenversuche usw. der Verkehrstechniker so breiten Raum einnehmen, die eine solche primäre tangentielle Scherbewegung der WBK zueinander nicht darstellen, wird im allgemeinen an dieses Phänomen nur mehr wenig gedacht. Es erklärt aber, dass auch die beste Fahrzeugausstattung Zerrungen der HWS nicht gänzlich ausschalten kann und immer noch die angeblich „unerklärbaren“ Beschwerden zustandekommen.

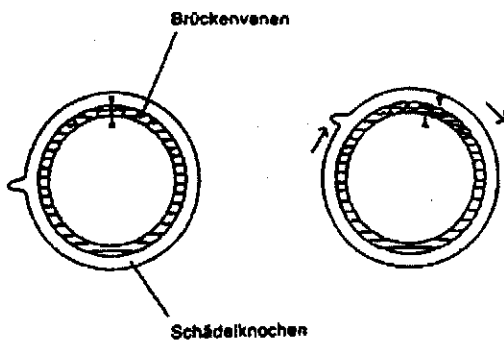


Abb. 1: Schematische Darstellung der Wirkung einer Rotationsbewegung des Schädels auf das Gehirn. Aus Trägheitsgründen bleibt das Gehirn bei der Rotation zunächst zurück, die Brückenvenen werden angespannt und können reißen. Damals noch nicht bekannt; Die Rotation kann auch zu Axionschäden in der Tiefe führen.

(Zeichnung nach Unterharnscheidt und Sellier)

Ältere eigene Untersuchungsergebnisse

Bei einer früheren eigenen Auswertung von 85 Verletzungen der HWS verschiedenen Schweregrades und bei unterschiedlichem Unfallablauf wurden unter gleichzeitiger Auswertung von Röntgenbefunden (einschl. Knickbildung bzw. Derangement bei Funktionssaufnahmen), EEG, aber auch Leistungstests usw. folgende signifikante Zusammenhänge gefunden.

1. Hohe Signifikanz zwischen positivem HWS-Röntgen und neurastheniformen „Psychosyndrom“ ($p < 0,01$)
2. Sehr hohe Signifikanz zwischen EEG-Veränderungen und neurastheniformen „Psychosyndrom“ ($p < 0,0001$)
3. Hohe Signifikanz zwischen äußeren Verletzungsmerkmalen am Schädel (Prellmarken, Bluterguss) und Bewusstseinsstörung bzw. Commotionssyndrom ($p < 0,001$)

4. Keine Signifikanz von primärem Commotionssyndrom bzw. auch äußerliche Verletzungsmerkmale am Schädel mit dem späteren neurastheniformen „Psychosyndrom“ wie auch späteren EEG-Auffälligkeiten.

Die eigene Erklärung zu diesen Ergebnissen war, dass sowohl EEG-Befunde wie das neurastheniforme „Psychosyndrom“ in der Regel funktionelle Störungen der HWS-Verletzungen aufgrund der beschriebenen anatomischen Zusammenhänge darstellen, letztlich auch wohl durch die erwähnten tangentialen Verschiebungen der Wirbelkörper zueinander zustandekommen. Psychische Beeinträchtigungen einschl. cognitive Leistungsdefizite können vorübergehend funktionell entstehen und sind zB labyrinthär auslösbar. So ist ein Seekranker (Nausea) naturgemäß beeinträchtigt und man hat auch eine „Raumfahrerkrankheit“ beschrieben. Letztlich kann auch Erschöpfung, Schläfrigkeit, Fieber usw. bekanntlich psychisch beeinträchtigen und das EEG verändern. Naturgemäß sind funktionelle Beeinträchtigungen den läsionellen nicht gleichwertig, weil sie durch Willensanspannung, Routine usw. oft weitgehend kompensiert werden können.

Medizinische Stellungnahmen zu den Schlittenversuchen usw. der Techniker

Diese technischen Experimente haben die Erkenntnisse über das Zustandekommen von HWS-Verletzungen usw. sicherlich revolutioniert und auch die Begutachtungspraxis beeinflusst, obgleich diese Ergebnisse zT auch überbewertet werden. Schon nach den historischen ersten Versuchen von *Danner* vor ca. 20 Jahren wurde Kritik laut, dass die Realität im Experiment schwer nachstellbar ist. Obwohl von den Technikern überwiegend nicht grundsätzlich in Abrede gestellt wird, dass auch unter einer Geschwindigkeitsänderung von 11 km/h bzw. 3 g beim reinen Heckanstoß zumindest eine leichte Verletzung der HWS möglich wäre, wird in der Praxis oft auch mit voller Zustimmung vieler medizinischer SV es so umgesetzt, als wäre eine Geschwindigkeitsänderung von 11 km/h eine Größe, die „Simulanten“ von glaubwürdigen Verletzten mit Sicherheit trennt.

Zu verweisen ist auf **Tabelle 1**, die in Anlehnung nach *Wielke* erstellt wurde:

anstoßbedingte Geschwindigkeitsänderung

ca. 10 km/h
ca. 13 km/h
bis ca. 15 km/h

Grad der Verletzungswahrscheinlichkeit

nicht wahrscheinlich
zunehmend wahrscheinlich
ebenfalls noch unverletzte Personen, jedoch zunehmend wahrscheinlich
Verletzung der HWS nicht möglich

Vollbremsung ohne Kollision

Die ernsthaft anzuschneidende Frage ist, ob diese an freiwilligen Versuchspersonen ermittelten Daten so verallgemeinert werden können, wie es in der Praxis oft gehandhabt wird. In einer sogenannten „Studie 97“ wird Alter und Geschlecht der Versuchspersonen bekanntgegeben. Es stellten sich 14 Männer im Alter zwischen 28 und 47 Jahren sowie 5 Frauen zwischen 26 und 37 Jahren für 17 PKW-PKW-Heckkollisionen und 3 Autoscooterkollisionen mit fehlender Kopfstütze zur Verfügung. Aus medizinischer Sicht ist nun der Einwand überfällig, dass diese freiwilligen Versuchspersonen wahrscheinlich alle gesund, relativ jung, jedenfalls keinesfalls repräsentativ für alle Verkehrsteilnehmer

sind. Auch warum wurden nur 5 Frauen, noch dazu relativ jungen Alters einbezogen, wo doch allgemein bekannt ist, dass Frauen bezüglich HWS-Verletzungen empfindlicher sind und in allen untersuchten Patientenkollektiven überwiegen. Es gibt doch auch 80- und 90-jährige Verkehrsteilnehmer zumindest als Beifahrer. *Danzl* schreibt in einer sehr umfangreichen Übersichtsarbeit wörtlich: „Neben weiteren Erkenntnissen konnte jedenfalls durch diese Versuchsreihen schlüssig und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass sich durch eine Geschwindigkeitsänderung von bis zu 10 km/h infolge eines Heckanstoßes aus technischer Sicht Verletzungen der HWS nicht erklären ließen“ (Zitat Ende). Aus medizinischer Sicht kann man diesen Optimismus wegen der zu einseitigen Auswahl der Versuchspersonen nicht ohne weiters teilen. *Walz* hält auch bei einer geringen Geschwindigkeitsänderung eine Verletzung für möglich, „wenn eine vorgeschädigte HWS im Spiel ist und der Insasse auf den Stoß nicht gefasst war“.

Über die Faktoren, die eine HWS-Verletzung begünstigen und allenfalls auch unter der „Wahrscheinlichkeitsgrenze“ von 11 km/h bzw. 3 g ermöglichen

Diese zusätzlichen Risikofaktoren werden in **Tabelle 2** behandelt:

1. Körpergröße, Geschlecht, Alter, allgemeiner Gesundheitszustand
2. Vorschäden der HWS
3. Technische Details: Kopfstützen richtig eingestellt, überhaupt vorhanden?
4. Körperhaltung während des Crash
5. Physikalische Details: Bremsung, Anstoßwinkel, usw.
6. Psychische Resonanz

Zu 1: Schon *Danner* hat bei seinen Schlittenversuchen darauf hingewiesen, dass große Menschen ein höheres Risiko für HWS-Verletzungen aufweisen als kleinere. Das Geschlecht ist wegen der schwächeren Muskulatur von Frauen von Bedeutung; in allen untersuchten Kollektiven von Patienten mit Beschleunigungstraumen der HWS einschl. der schon zitierten eigenen älteren Arbeit überwiegen Frauen. Natürlich schwindet auch im höheren Alter der Schutz durch die Muskulatur wie auch verschiedene (neurologische) Erkrankungen, die zur Muskelschwäche führen, die betreffende Person auch für ein HWS-Trauma anfälliger machen.

Zu 2: Die in der Regel ja klinisch stummen Vorschädigungen der HWS durch altersgemäßen deg. Umbau begünstigen Beschleunigungsverletzungen der HWS. Manchmal findet man medizinische Gutachten, die aussagen, dass die Beschwerden des Patienten nicht unfallkausal, sondern durch den Vorschaden bedingt sind; derartige gutachterliche Aussagen stehen dem internationalen wissenschaftlichen Trend entgegen. Aus dem österreichischen Raum sind vor allem *Krösl* und *Scherzer* zu erwähnen, die angeben, dass der unfallkausale Beschwerdelauf durch Vorschäden nicht nur verstärkt, sondern verlängert werden kann, nach *Krösl* auf das doppelte verlängert, *Scherzer* räumt ein, bisweilen sogar bis auf das Vierfache der Beschwerdendauer im Vergleich zu jüngeren Personen ohne Vorschäden. Hierzu wurde bereits auch *Walz* zitiert.

Zu 3: Kopfstützen können bekanntlich schlecht eingestellt sein; ein zu großer Abstand von Hinterkopf und Kopfstütze vergrößert die Möglichkeit der schon erwähnten tangentialen Scherbewegungen der Wirbelkörper zueinander und erlauben auch eine anschließende partielle Kopffrotation. Bei den Hintersitzen eines

PKWs, sofern für drei Personen Platz ist, sind bei vielen PKW-Typen für den in der Mitte Sitzenden Kopfstützen und der übliche Sicherheitsgurt nicht vorhanden. Es kommt vor, dass medizinische SV so etwas ignorieren. Nach *Wielke* ist die Verletzungsfahrer um 30% höher, wenn Kopfstützen fehlen.

Zu 4: Auch beim reinen Heckanstoß kann eine bestimmte Körperhaltung im Augenblick des Crash die Kopfstütze weitgehend unwirksam machen, zB wenn der Gestoßene den Kopf zur Seite beugte, verdrehte um etwa nach hinten zu sehen usw. Auch die Kopfeigung zur einen Seite bei gleichzeitiger Kopfdrehung zur Gegenseite wird von Chiropraktikern als riskante Haltung angesehen.

Zu 5: Nach *Walz* ist es von Bedeutung, ob im Falle eines Heckanstoßes das stehende gestoßene Auto betätigte oder unbetätigte Bremsen aufweist. Ist der stehende gestoßene Wagen gebremst, dann sind die Verformungen an beiden PKWs ausgeprägt, die Gefährdung der Insassen im gestoßenen PKW aber relativ gering, weil der PKW nur relativ wenig nach vorne verschoben wird. Ist der stehende gestoßene PKW ungebremst, dann sind die Verformungen an den PKWs relativ gering, da die Energievernichtung zum Teil durch Weites-nach-Vorverrollen des gestoßenen PKWs sich umsetzt; diese weite Vorwärtsbewegung des PKWs gefährdet aber die Insassen mehr. *Löhle* hat auf die Gefährdung verwiesen, wenn der gestoßene PKW zuvor stark bremst, um seinerseits ein Auffahren zu verhindern. Die Insassen werden im Gurt so weit nach vorne gedrückt wie es der Gurt zuläßt. Stößt dann auf diesen bremsenden PKW ein anderer hinten auf, dann ist der Kopf weit von der Kopfstütze entfernt, vermehrte Scherbewegungen der Wirbelkörper zueinander wie auch eine relativ ausgiebige Rotationsbewegung des Kopfes treten auf. Zu beachten ist ferner, ob das anstoßende Fahrzeug etwas schräg auffährt und dann der gestoßene PKW eine Drehbewegung durchführt, was die Kopfstützen weitgehend wirkungslos macht und zu Kopfpendelbewegungen auch zur Seite führt. Natürlich sind beim seitlichen Anprall Sicherheitsgurt und Kopfstützen praktisch wirkungslos und ein Kopfaufschlagen möglich, was zur besonders gefährlichen Abknickverletzung der HWS führt; bereits durch eine Geschwindigkeitsänderung von 3 km/h kann dies bewirkt werden. Die so viel diskutierten reinen Heckanstoße stellen nur einen Teil der Ursachen einer HWS-Verletzung dar!

Zu 6: Immer wieder betont, aber in der Praxis dann doch kaum beachtet wird der Umstand, ob das Trauma erwartet oder unerwartet den Insassen trifft, da davon der Muskeltonus und der muskuläre Schutz maßgeblich beeinflusst wird. Der menschliche Körper ist keine exakt berechenbare Masse. Bei Massenkarambolagen mit Mehrfachkollisionen kann innerhalb kürzester Zeit der Zustand der Muskulatur und damit die Verwundbarkeit des menschlichen Körpers wechseln. Bei der Kollision 1 ist der Betroffene ev. unaufmerksam, in Gedanken verloren, der Crash überrumpelt ihn, die Muskulatur kaum angespannt. Erfolgt wenige Sekunden später ein 2. Crash, dann ist er hell wach, ev. in Panik, die Muskulatur ist maximal angespannt. Verliert er bei diesem Crash infolge einer Commotio das Bewußtsein, dann ist bei einem allfälligen 3. Crash wenige Sekunden später er wieder in völlig anderer Verfassung und Verletzbarkeit, da zum schlagartigen Bewusstseinsverlust bei Commotio cerebri auch ein schlagartig auftretender totaler Tonusverlust der Muskulatur hinzutritt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine Studie von Reiter zu verweisen, wonach infolge starken Erschreckens durch das Unfallereignis die affektive Muskelkontraktion alleine Verletzungsmerkmale der HWS/Nackenregion (sicherlich in der Regel nur

leichten Grades) bewirken kann. Nach seinen Darstellungen wurde dies strafrechtlich weitgehend in diesem Sinne ausjudiziert, dass Verletzungszeichen, die auf alleiniges oder weitaus überwiegendes Erschrecken zurückführbar sind, den Verursacher strafrechtlich nicht anzulasten sind. Inwieweit dies sich auch zivilrechtlich umsetzt, dürfte noch offen sein. Besonders bedeutungsvoll erscheint dieses Problem insofern nicht, da Verletzungen dieser Art im Grunde wohl nur Bagatelverletzungen bleiben und nur geringfügige Entschädigungsansprüche ev. bedingen könnten – sofern nicht iatrogen durch Verordnung einer Schanzkrawatte ev. sogar über längere Zeit und anderes mehr die „Verletzung“ dramatisiert wird.

Zu verweisen ist darauf, dass therapeutische Überaktivitäten empfindliche Rechtsfolgen auslösen können. Als der Verfasser 1958 promovierte und anschließend den Turnus absolvierte, war es üblich den Patienten mit der Diagnose „Gehirnerschütterung“ drei Wochen strenge Bettruhe zu verordnen. Wie erwähnt, wurde für diese Diagnose nicht immer eine tatsächliche Bewusstlosigkeit vorausgesetzt. Wenn jemand drei Wochen strenge Bettruhe einhält, hat er danach in der Regel erhebliche orthostatische Kreislaufstörungen. Diese Überbehandlung löste einen Krankenstand von ca. einem Monat oder mehr aus, was bewirkte, dass von Seiten der Justiz die *Commotio cerebri* als schwere Körperverletzung aufgefasst wurde. Unter anderem wurde damals eine Verletzung im Strafverfahren als schwer eingestuft, wenn die Gesundheitsstörung und/oder Berufsunfähigkeit über 20 Tage betrug; jetzt liegt die Grenze bei 24 Tagen. Nachdem diese unsinnige Verordnung von Bettruhe eingestellt wurde, betrug der durchschnittliche Krankenstand von Patienten mit *Commotio cerebri* plötzlich nur noch zwei Wochen, 10–15% haben nach zwei bis drei Tagen die Arbeit wieder angetreten, wodurch ihre *Commotio* zu einer Bagatelverletzung wurde.

Dass durch maximale Muskelanspannungen Verletzungen entstehen könnten, sollte einen Arzt nicht verwundern. Zu verweisen ist auf die Anfangsphase der Elektrokrampftherapie, als man bestürzt feststellen musste, dass durch die Behandlung Wirbelkompressionsbrüche verursacht wurden. Auch sind spontane Sehnen- und Muskelrisse ohne Gewalteinwirkung von außen rein durch maximale Muskelkontraktion möglich; was in besonderen Fällen nach neuerer Judikatur auch zu Anerkennung als Arbeitsunfall führen kann.

Aus medizinischer Sicht ist hervorzuheben, dass die technischen SV nicht in der Lage sind, den so wichtigen Zustand der Muskulatur der Wageninsassen zum Zeitpunkt des Crashes in ihren Berechnungen einzubeziehen und anderes mehr, was bedeutet, dass man über das technische Gutachten allein nicht klären kann, ob eine Verletzung der HWS möglich war oder nicht. Abgesehen davon können auch technische Gutachten Mängel aufweisen – eher selten wird darauf eingegangen, ob Kopf/Nackenstütze richtig eingestellt war usw.

Derzeitige Abklärungsmöglichkeiten, zukünftige Strategien

In den letzten 10 bis 15 Jahren hat der Fortschritt des bildgebenden Verfahrens sicherlich in vielen Fällen die Begutachtung erleichtert. So kann im MRT die Differenzialdiagnose zwischen einem posttraumatischen Bandscheibenvorfall gegenüber einem akusalen älteren degenerativen getroffen werden. Eine bessere Auswertungsmöglichkeit noch schwer ausnehmbarer Bandverletzungen ist durch Verbesserung der Apparate, speziell durch die Möglichkeit dynamischer CT- bzw. MRT-Untersuchungen zu erwarten. Große Beachtung finden in jüngster Zeit Verletzungen der Lig. alaria. Die „Flügelbänder“ ziehen seitlich vom

Zahn des 2. Halswirbels zum Atlas (1. Halswirbel). Bei Kopfdrehungen drehen sich bekanntlich Kopf und Atlas um die Achse des Dens epistrophei. Dabei ist hohe Elastizität der Flügelbänder gefordert, da sich auf einer Seite das Band ausdehnen, auf der anderen zusammenziehen muss. Bei der derzeitigen Generation von MRT-Geräten ist die Darstellung von Beschädigungen der Flügelbänder offenbar schwer und oft dynamischen Untersuchungen vorbehalten, die allerdings der Routinemedizin noch nicht zur Verfügung stehen. Nach Wissens des Verfassers ist derzeit in Österreich nur in Wien eine derartige Untersuchung möglich. Allerdings könnten auch die üblichen MRT-Geräte zur Untersuchung einer Instabilität des sogenannten zweiten Kopfgelenks usw. besser ausgenützt werden. ZB wenn man in mehrfachen Untersuchungsgängen „funktionelle“ Aufnahmen wiederholt, dh nach der üblichen Untersuchung mit Kopf in Nullposition, Darstellungen mit Kopfdrehung nach rechts, dann nach links sowie mit Kopfneigung nach rechts/links durchführt. Die Crux: der Patient muss den Kopf längere Zeit in einer für ihn vielleicht schmerzhaften Position stillhalten, große Mitarbeit des Patienten ist die Voraussetzung. Der Zeitaufwand ist beträchtlich und kann in einer Sitzung kaum bewältigt werden. Die Kosten steigen an, der Radiologe kann zu den üblichen Tarifen eine derartige aufwendige MRT-Untersuchung der HWS sicher nicht anbieten.

Sicherlich werden aber in den nächsten Jahrzehnten durch besser apparative Untersuchungsmöglichkeiten die jetzigen Schwierigkeiten allmählich überwunden werden. Beim zitierten eigenen früher untersuchten Patientenkollektiv von 85 HWS-Verletzungen zeigten die Fälle mit Erdmann II eine durchschnittliche Krankenstandslänge von 11 Wochen, womit diese Fälle einem Knochenbruch, der ohne größere Schwierigkeiten versorgt werden kann, als gleichwertig erscheinen. Ein Großteil dieser Verletzungen wird in Zukunft unter Schweregrad Erdmann III einordbar werden. Vorerst sind vom medizinischen SV, die Schmerzengeldgutachten bei HWS-Verletzungen machen, oft umfangreiche Recherchen abzuverlangen. Es empfiehlt sich: von den Krankenversicherungsanstalten die Krankenstandszeiten in den letzten Jahren vor und nach dem Unfall ausheben zu lassen; von den Hausärzten den Computerauszug über die Inanspruchnahme von Heilbehandlungen usw. vor und nach dem Unfall einzufordern und ihn auch persönlich über seine Beobachtungen und Eindrücke zu kontaktieren. Allenfalls sind auch noch zusätzliche bildgebende Untersuchungen zu veranlassen, ev. auch neuropsychologische Testuntersuchungen. Der medizinische SV muss sich aber über den speziellen Unfallablauf ein Bild machen. Die sogenannte „Wahrscheinlichkeitsgrenze“ der Beschleunigungsänderung als sichere Richtlinie dafür zu verwenden, ob ein Patient grundsätzlich eine HWS-Verletzung erlitten haben kann oder nicht, ist zwar bequem, man liegt damit ev. sogar gut im derzeitigen Trend, im Grunde ist aber ein derartiges Gutachten im hohen Maße unwissenschaftlich und im Sinne des § 55 des Ärztegesetzes äußerst fragwürdig.

Literatur kann beim Verfasser eingefordert werden.

Korrespondenz:

Univ.-Prof. Dr. Werner Laubichler

Stellv. Vorsitzender des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg

Vollererhofstraße 682

5412 Puch bei Hallein

Fax: 06245/83893

Univ.-Prof. Dr. Kaspar Sertl

Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Dr. Muhammad Grassl

Wissenschaftliche Überlegungen zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit

Allgemeiner Teil

(Univ.-Prof. Dr. Kaspar Sertl)

Lassen Sie mich am Beginn den Doyen des Gutachterwesens *Chefarzt Dr. Oswald* aus der Lernunterlage der Ärztekammer „Das Ärztliche Gutachten“ Seite 282 aus dem Jahr 1985 zitieren, woran sich bis heute nichts geändert hat:

„Das Gutachten muss für den Auftraggeber brauchbar sein, d. h. es muss dazu beitragen, eine richtige Entscheidung fällen zu können. Dazu ist notwendig, dass es schlüssig, prägnant, klar, **nachprüfbar**, unparteiisch und **wissenschaftlich** ist. **Wissenschaftlich** ist es dann, wenn es die **anerkannten** und **gesicherten Erkenntnisse** der Medizin berücksichtigt. **Rein individuelle Meinungen** oder Hypothesen **dürfen nicht als Entscheidungsgrundlagen** dienen, da sie zu **falschen Schlüssen** führen können.“ (Hervorhebungen durch Sertl)

Daraus ergibt sich für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit/Leistungsfähigkeit in gerichtlichen Verfahren folgender **Leitsatz**:

Wer Leistung beurteilen will, muss Leistung messen.

Abgesehen von dieser sehr wichtigen Beschreibung der Gutachter Tätigkeit von Dr. Oswald, müssen wir uns als Gutachter immer die Frage stellen, **inwiefern wir nicht die Sorgfaltspflicht verletzen, wenn wir uns nicht an das angegebene Prinzip halten und damit auch schadenersatzpflichtig werden.** Oder wie der österreichische Gerichtsmediziner *Univ.-Prof. Dr. Prokop* aus der ehemaligen DDR es so treffend formuliert hat: „Der Gutachter muss gut auf sich achten“.

Zur Medizintheorie:

Eine der wesentlichen Errungenschaften der Medizin ist, dass wir heute für sehr viele Bereiche **Normwerte haben und auf Grund dieser Daten mit den abweichenden Daten vergleichen können.** Das heißt, wir sind heute nicht mehr darauf angewiesen, was selbsternannte Experten (es gibt übrigens keine anderen als selbsternannte) glauben, was am Einzelpatienten richtig ist. Das Zauberwort heute ist **Evidence Based Medicine**, eine der größten Errungenschaften der letzten Jahre. Dabei wird im Wesentlichen darauf Rücksicht genommen, **wie viel die medizinische Gemeinschaft über ein gewisses Problem weiß.** Und es gibt Kriterien, wonach beurteilt wird, ob dieses Wissen hohen Wert (A) hat (zB Aussage auf Grund einer randomisierten doppelblinden Studie) oder nur einen geringen (D). Bei D ist man mehr oder minder frei als Arzt zu tun oder zu lassen, was man will. Dieses System ist auch **ausgesprochen undogmatisch**, da die Evidenz A nur aussagt, dass wir sehr gute Unterlagen haben, dass zB eine gewisse Therapie bessere Ergebnisse bringt als keine Therapie oder die bisherige Stan-

dardtherapie (zB ist bei Diabetikern eine Bypassoperation bei koronarer Herzerkrankung deutlich besser als eine Dehnung der verengten Koronararterie). Diese Empfehlungen (und in der Medizin gibt es immer nur Empfehlungen, da manche Empfehlungen oft nicht auf Einzelmenschen angewandt werden können) werden einerseits durch **Bestimmung von Normwerten** eruiert – meist an Hunderten bis Tausenden von **gesunden Probanden** – und dann werden diese **Normwerte verglichen mit den Werten der Erkrankten** und **daraus werden Schlüsse** gezogen. Aus diesen Unmengen von Daten ergibt sich eine Gauß'sche Verteilung und wir können zum Beispiel ziemlich genau sagen, bei vorgegebenem Geschlecht, Alter, Größe und Gewicht wie viel Sollwatt der oder die Patientin/Kläger erreichen soll. Dafür gibt es auch Werte, die Österreichspezifisch sind. Es wurden von der Österreichischen Kardiologen- und Lungengesellschaft diese Werte approbiert und eine Abweichung von 10% nach unten als pathologisch angesehen. Das ist **wissenschaftliche Erkenntnis, die nachprüfbar** ist. Ich kenne keine andere Methode, um vergleichbare Werte zur Beurteilung des einzelnen Klägers zu bekommen.

Zur Bestimmung von Arbeitsfähigkeit und Schweregrad der Arbeit:

Grundlagen für Sollwerte:

Auf Grund publizierter Tabellen kann man daher bei **jedem** Kläger seine **Sollwattleistung** bestimmen und diese ist die **Grundlage für jede weitere Beurteilung bezüglich Schweregrad der möglichen Arbeitsfähigkeit.** Es kann nur diese Wattleistung als Ausgangswert verwendet werden und in der Mehrzahl der Kläger wird diese nur gleich viel oder weniger sein. (Ausnahmen sind Kläger, die auf Grund eines besonders guten Trainingszustandes besser sind. Die können theoretisch auch besser eingestuft werden als die Normwerttabelle angibt, allerdings habe ich dies bei über 1000 Gutachten noch nie gesehen.)

Diese leistungsphysiologischen Daten sind der **Standard in der kurativen Medizin** und es ist mir **nicht bekannt**, dass in der **Gutachtermedizin andere Kriterien anzuwenden wären.** Auf Grund dieser Daten ist es offensichtlich (siehe Tabellen der Arbeitsgemeinschaft für Ergometrie der Österreichischen Kardiologischen Gesellschaft, die in ganz Österreich bei Belastungstests verwendet werden), dass die Mehrzahl der Frauen (außer sie sind sehr groß) ab dem 40. Lebensjahr, und nahezu 100% aller Frauen ab dem 45. Lebensjahr nur noch leichte Arbeit verrichten können. Warum das so ist, werde ich in der Folge erklären.

Als nächstes wird die **Leistungsfähigkeit auf Grund der erhobenen Werte im Vergleich zu den Sollwattdaten beurteilt.** Nun errechnen sich die Sollwattdaten auf Grund der Körper-

oberfläche, die sich wieder aus Größe und Gewicht errechnet. Wenn nun eine **Klägerin** (die angegebenen Werte entsprechen echten Klägerinnen) sehr klein zB **155 cm und sehr übergewichtig mit 95 kg** ist, errechnet sich eine Körperoberfläche von 1,92 m². Eine Frau von 177 cm und 77 kg im gleichen Alter hätte die gleiche Körperoberfläche. Für die zweite Frau wäre dies als Normalgewicht einzustufen und ihr wahrer Sollwattbereich wären echte 142 Watt. Für eine 155 cm große Frau ist dies jedoch massives Übergewicht und die Körpermasse setzt sich bei ihr nicht nur aus Muskeln zusammen, sondern die Muskeln sind sehr stark von Fett durchzogen, das natürlich nichts zur Leistung beiträgt, sondern im Gegenteil die Leistung einschränken, weil sie „mitgeschleppt“ werden müssen. In solchen Fällen kommt es durch die Berechnung zu einer **signifikanten Überschätzung der Sollwattleistung bedingt durch die Berechnungsart über Quadratmeter**. Bei solchen Klägerinnen schaut man also wie der Sollwattwert bei Normalgewicht von zB zirka 55 kg wäre. Dadurch wird die Körperoberfläche deutlich kleiner sie liegt nämlich bei ca. 1,53 m², eine **Reduktion von ca. 20%**. Dies führt natürlich ebenfalls zu einer **Reduktion der Sollwattleistung von 20%** nämlich 113 Watt. Das heißt, auf Grund wissenschaftlicher nachvollziehbarer und nachprüfbarer Überlegungen wurde jener Wert eruiert, der für die Leistungsbeurteilung relevant ist.

Leider ist aus der **Mehrzahl der Gutachten aus Interner Medizin und Pulmologie nicht ersichtlich**, auf Grund welcher **Annahmen die Kalkülierstellung bezüglich Schweregrad der zumutbaren Arbeit erstellt wird**. Da bei der **überwiegenden Zahl der Gutachten kein Leistungstest** durchgeführt wird (**warum?**), gibt es auch keinen Hinweis im Gutachten von welcher Sollwattzahl der Gutachter ausgeht und wenn es zu einer Einschränkung kommt, wie diese dann begründet wird. **Am Wiener Arbeits- und Sozialgericht werden die Frauen überwiegend zu hoch eingestuft** und obwohl zB mittelschwere Arbeiten, nach der Definition des Gerichtes, durch leistungsphysiologische Daten für Frauen ausgeschlossen sind. Diese Kalküle widersprechen damit logischerweise auch allen in der Literatur angegebenen Daten bezüglich möglicher Schwere der Arbeitsfähigkeit bei Frauen. **Sowohl in Deutschland, als auch in den USA (mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Rest der westlichen Welt) wird das Maß für die Schwere der Arbeitsfähigkeit für Frauen deutlich niedriger angegeben (und auch so judiziert) als in Österreich** (siehe Tabellen im Anhang).

Um welche Leistung geht es?

Nun kommt als nächste Überlegung, welche Leistungen mit welchen Daten begründet werden können. Entsprechend der nationalen und internationalen Literatur gibt es eine wissenschaftlich begründete und empirisch bestätigte Richtlinie: In einem Achtstundenarbeitstag kann ein Mensch nur unterhalb der sogenannten anaeroben Schwelle arbeiten. Das ist leicht einzusehen: Wenn ein 100-Meter-Läufer antritt, braucht er schnelle Energie, die er aus den sogenannten anaeroben Energiespeichern bezieht. Wie jeder weiß, liegen die Zeiten der Weltklasseathleten bei 10 Sekunden, weil der Körper nicht länger in der Lage ist, diese Energie zur Verfügung zu stellen. Eine 1000-Meter-Läuferin muss anders trainieren, da sie über längere Zeit Energie braucht, sie muss also unbedingt auch aus dem aeroben und anaeroben Bereich Energie zur Verfügung gestellt bekommen. Erst recht gilt dies (wissenschaftlich erklärt und empirisch nachgewiesen) für Arbeiten, die acht Stunden am Tag verrichtet werden müssen. Der Körper ist in acht Stunden nur in der Lage, Energie zu liefern, wenn er im aeroben Bereich arbeitet, das ist

jener Bereich, in dem er mit seiner Lunge in der Lage ist, ausreichend Sauerstoff zuzuführen, damit eine Arbeit verrichtet werden kann.

Damit ist wissenschaftlich und empirisch belegt und in der Literatur (*Wassermann 1987, Rühle 2001, Jones et al NEJM August 2000, etc.*) auch so beschrieben (ich kenne keine Literatur, die dies anders beschreibt), dass der **Mensch eine Arbeit von acht Stunden nur bei weniger als 40% der maximalen Sauerstoffaufnahme** (die Formulierung ist im allgemeinen zwischen 30–40% der maximalen VO₂) **verrichten kann. Entscheidend ist der gemessene Sauerstoffverbrauch**. Sportler können diesen Wert deutlich über ihren Normwert erhöhen, Untrainierte und Kranke zeigen einen reduzierten.

Kalkülbestimmung:

Wenn ein **Kläger zum Beispiel vorzeitig beim Belastungstest abbricht und aus den erhobenen Daten eindeutig hervorgeht, dass er nicht ausgelastet ist, aus welchen Gründen auch immer, ist man berechtigt, die Leistung hochzurechnen** – zum Beispiel auf den Sollwattwert einer Klägerin. Dabei bleibt es bei der bereits getätigten Aussage, dass Frauen über 40 Jahre auf Grund der leistungsphysiologischen Daten nur noch leichte Arbeit verrichten können. Das heißt, erst mittels einer objektiven, wissenschaftlich fundierten Methode (Ergometrie, aber besser Spiroergometrie) kann eine Aussage getroffen werden, inwieweit eine Klägerin überhaupt noch arbeitsfähig ist.

Es ist zum Beispiel bekannt, dass Patienten mit Leberzirrhose je nach Stadium eine eingeschränkte Leistung erbringen, dass es aber insbesondere zu einer Muskelschwäche kommt, die aber klinisch nicht zu beurteilen ist, aber sehr wohl gemessen werden kann (*Wiesinger, Quittan et al. 2001*). Dies ist in einem Gerichtsverfahren für eine eventuelle Arbeitsunfähigkeit von höchster Relevanz, da sozusagen zwischen normaler Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit alle Möglichkeiten bestehen. Ähnliches gilt auch für Patienten mit einer Herzinsuffizienz oder Patienten mit einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung. Nur mittels objektiv zu erhebender Daten ist festzustellen, ob der Kläger noch arbeitsfähig ist oder nicht. Bekannt sind Fälle, die zB **nach objektiven Daten wie zum Beispiel Lungenfunktion oder Herzecho schwer eingeschränkt waren, die aber bei der Leistungsbeurteilung sogar über ihrem Sollwattwert lagen**. Leistung ist aus dem klinischen Blick alleine nicht zu beurteilen.

Auf Grund der weltweit angewendeten Methode, dass eine Klägerin nur 30–40% der maximalen Leistung in einem Achtstundentag verrichten kann, ergibt sich nun eine einfache Rechnung: **30–40% von 113 Watt** (155 cm groß und 55 kg Gewicht und 43a) **sind 34–45 Watt für einen Achtstundentag**. Dass es dabei zu gelegentlichen **Überschreitungen** kommen kann, ist klar, dies sollte aber nicht mehr als **über den Tag verteilt 50% der Maximalleistung** sein, also gelegentlich bis zu 56 Watt. Sie können dies auch in anderen Einheiten berechnen zum Beispiel mittels Sauerstoffverbrauch in ml/kg/min. Dabei ist klar festgelegt, dass zur Arbeitsfähigkeit ein maximaler Sauerstoffverbrauch von 15,5 ml/kg/min für Frauen und 16 ml/kg/min für Männer benötigt wird. Man kann dies auch aus dem Sauerstoffverbrauch in METS (sogenannte metabolische Einheiten) umrechnen. Welche Einheiten man verwendet ist egal, alles ist aufeinander bezogen. **Nur eine Regel bleibt immer aufrecht, in acht Stunden kann nur unterhalb der anaeroben Schwelle gearbeitet werden**.

Nun gibt es publizierte Tabellen, welcher Leistungsaufwand

für diverse Tätigkeiten notwendig ist (Baumgartner 1986). Dabei kann man ablesen, welche Arbeiten für den Bereich 34–45 Watt das sind: zB: Geschirrspülen (mit Hand) 48 Watt, Rühren 45 Watt, zu Fuß gehen (ohne Last) 33 Watt, Einkaufen (mit 7 kg schwerer Tasche) 58 Watt usw. Und daraus sieht man, dass nur mehr leichte Tätigkeiten verrichtet werden können. Selbst die Frau mit 142 Sollwatt hat als Höchstleistung (40%) 57 Watt, das entspricht einem zu Fußgehen von 5 km/h, was ebenfalls keiner mittelschweren Arbeit entspricht.

Diese Daten sind nicht nur wissenschaftlich belegt, sondern entsprechen natürlich auch der tagtäglichen Erfahrung (dies widerspricht einem häufigen Argument bei Gericht, dass es der Erfahrung widerspricht, dass Frauen nur leichte Arbeiten verrichten können. Ein häufig zitiertes Beispiel sind Bäuerinnen. Wenn man aber in einem Arbeitsmedizinischen Berufskunde-buch nachschaut, stellt sich heraus, dass die Arbeit der Bäuerinnen als leicht eingestuft wird. Interessant in diesem Zusammenhang sind auch überdurchschnittlich häufige Frühpensionierungen dieses Berufsstandes wegen Invalidität. Zum Beispiel sind im Wiener Krankenanstaltenverbund von den **Basis-schwestern** (also jenen Schwestern, die noch am Bett arbeiten und keine Stations-, Lehr- oder Oberschwestern sind) nur **6% über 50 Jahre** (und wahrscheinlich überwiegend im Ambulanzbereich tätig) und **nicht einmal 30% über 40 Jahre**. Und dies korreliert aus meiner Sicht eindeutig mit der Schwere der Arbeit.

Alle angeführten Begründungen sind wissenschaftlich belegbar und belegt und entsprechen darüber hinaus der täglichen Erfahrung. Sie ergeben sich nicht daraus, dass Frauen, weil sie 40 Jahre und Frauen sind, nicht mehr als leichte Arbeit verrichten können, sondern sie ergeben sich aus wissenschaftlich begründeten Daten der Leistungsphysiologie. Die von mir angegebenen Tabellen sind natürlich Empfehlungen genannt, sind aber selbstverständlich die **Grundlagen der gutachterlichen Entscheidungen unserer geschätzten Kollegen aus Deutschland und den USA**.

Die Tabelle über METS entspricht den offiziellen Charts des „United States Department of Labor Physical Demand Characteristics of Work“. Sie sind auf alle Klägerinnen anwendbar, da, ja wie oben erwähnt, zumindest von den Sollwerten der Klägerin ausgegangen werden sollte und sich daraus die Berechnungen ergeben. Primär ist natürlich bei Frauen zu klären ob überhaupt Arbeitsfähigkeit vorliegt. Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass für mittelschwere Arbeit zumindest ein Energieaufwand von 3,6 METS notwendig ist, dies entspricht somit ca. 40% der Maximalleistung (muss unterhalb des anaeroben Bereiches liegen), das heißt, dass Frauen also zumindest 9 METS oder einen maximalen Sauerstoffverbrauch von 27,9 ml/kg/min haben müssen. Es gibt allerdings Hinweise, dass man für mittelschwere Arbeit zumindest 125 Watt oder 1800 ml maximalen Sauerstoffverbrauch erbringen muss. Dies hieße für bei bekannten Normwerten für Frauen (für 35-jährige Frauen ist der Normwert der maximalen Sauerstoffaufnahme bei 29,8 ml/kg), dass nicht einmal junge Frauen ($VO_2 \text{ max } 29,8 \times 60 \text{ [kg]} = 1788 \text{ ml}$) diesen Wert erreichen. (Sertl et al. 2000)

Man kann also wissenschaftlich klar nachweisen, dass Klägerinnen selbst bei Normalgewicht zumeist nie mehr als leichte Arbeit verrichten können, ein Kalkül, das überall in der westlichen Zivilisation so ausfallen würde, da die Grundlagen der Entscheidung aus der Leistungsphysiologie stammen, an der aus meiner Sicht kein Weg vorüber führt.

Spezieller Teil (Dr. Muhammad Grassl)

Zur physischen Arbeitsbelastbarkeit insbesondere von Frauen über 40 Jahre bei manuellen Lastenhandhabungen:

Bezogen auf Hebe- und Tragearbeiten ist in Österreich eine „mittelschwere“ körperliche Arbeit derzeit folgend definiert (Hampel; Zerlauth):

- Fortlaufendes Tragen von Lasten zwischen 2 und 10 kg mit nur kurzen Erholungsphasen über 10 Meter.
- Heben und Tragen von Lasten zwischen 10 und 20 kg mit nur kurzen Erholungsphasen bis 10 Meter.
- Darunter fällt auch, wenn zu a) und b) gelegentlich Lasten zwischen 20 und 25 kg zu heben oder bis 10 Meter zu tragen sind.

Die in Deutschland gebräuchliche REFA-Klassifizierung beschreibt das Heben und Tragen von „mittelschweren“ Lasten in der Ebene (10 bis 15 kg); bis zu 5% der Arbeitszeit (oder 2x pro Stunde) können schwere Arbeitsanteile in einer als mittelschwer klassifizierten Arbeit enthalten sein (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger).

In den Vereinigten Staaten wird eine mittelschwere Arbeit (medium work) definiert als Kraftaufwand für Hebearbeiten von 20–50 lbs. (9,06–22,65 kg) gelegentlich (bis zu 1/3 der Arbeitszeit) oder bis 10 lbs. (4,53 kg) häufig (bis 2/3 der Arbeitszeit), bzw. Tragearbeiten bis 25 lbs. (11,32 kg), wobei ergonomisch ungünstige Bedingungen bei einer Bewertung zusätzlich zu berücksichtigen sind (US Department of Labor; Fishbain, Abdel-Moty, Cutler et al.).

Der internationale Vergleich zeigt, dass die „mittelschwere Arbeit“ in Österreich wesentlich belastender sein kann.

Ursprünglich dient die arbeitswissenschaftliche Klassifizierung in Arbeitsschweregrade der Charakterisierung von Arbeitsplätzen. Wird sie zur Einschätzung der Leistungsfähigkeit einer Person herangezogen, zeigt sich, dass bezogen auf Hebe- und Tragearbeiten sehr wenige Frauen eine „mittelschwere“ Arbeit im Vollumfang der in Österreich gebräuchlichen Definition erbringen können. Für das Tragen von Lasten (ergonomische Optimalbedingungen, Hände-Bodenabstand 72 cm, Transportweg 8,5 m, Frequenz 2/Stunde) wird die 10. Perzentile für gesunde, berufstätige Frauen mit 25 kg angegeben (Snook, Ciriello). Für den gleichen Arbeitsvorgang liegt bei einmaliger Belastung pro 8 Stunden die 50. Perzentile bei 26 kg, die 25. Perzentile bei 30 kg, die 10. Perzentile bei 33 kg. Demnach muss damit gerechnet werden, dass selbst unter optimalen ergonomischen Gegebenheiten nur etwa die Hälfte der gesunden, berufstätigen Frauen in zumutbarer Weise imstande ist, Lasten von 25 kg einmalig pro Schicht über kurze Strecken zu tragen. Nur 10% der Frauen können Lasten ab 25 kg 2x pro Stunde über kurze Strecken tragen. Weichen die Bedingungen, wie in der Realität häufig, vom ergonomischen Optimum ab, sind weitere Abzüge vorzunehmen, über deren Ausmaß die arbeitswissenschaftliche Literatur informiert (zB Waters, Putz-Anderson, Garg et al.; Snook, Ciriello). Die Merkmale Lebensalter (zB Konietzko; Matheson 1996a), aerobe Kapazität (Matheson, Leggett, Mooney et al.) und Körperkonstitution (Chaffin, Andersson, Martin; Gross, Dailey, Dalton et al.; Matheson 1996a) sind bei Erstellung einer Leistungsprognose für Hebe- und Tragearbeiten zu berücksichtigen, und nicht zuletzt natürlich auch der individuelle Gesundheitszustand.

Die absolute Muskelmasse von Frauen beträgt etwa 2/3 der Muskelmasse von Männern (*Ruppe*). Im Durchschnitt beträgt die Muskelkraft von Frauen etwa 70% der Muskelkraft von Männern. Der Kraftunterschied der oberen Extremitäten ist mit durchschnittlich 56% noch stärker ausgeprägt (*Chaffin, Andersson, Martin; Konietzko*), was für die häufig anzutreffenden Arbeitssituationen mit Hebearbeiten ab Mittelhandhöhe (Umsetzen von Lasten) relevant ist. Bei gleicher Leistungsanforderung wird das Kraftleistungsvermögen von Frauen also wesentlich stärker beansprucht. Eine eben erschienene Arbeit weist nach, dass bei dynamischer Hebearbeit die Wirbelsäule von Frauen gegenüber Männern einer relativ grösseren Kompressionsbelastung und grösseren Schwerkraften ausgesetzt ist, was auf das durch den Konstitutionsunterschied bedingte unterschiedliche Rekrutierungsmuster der Rückenmuskulatur rückgeführt wird (*Marras, Davis, Jorgensen*).

Ab der 3. Lebensdekade nimmt die Maximalkraft bei beiden Geschlechtern gleichermaßen langsam ab. Die Abnahme des körperlichen Leistungsvermögens für dynamische Hebe- und Tragearbeiten fällt bei älteren Frauen (40–60 J.) mit 70–73% relativ stärker aus als bei älteren Männern, deren Mittelwerte mit 74–83% der Werte junger Männer (18–29 J.) angegeben werden (*Matheson 1996a*).

Für das zumutbare isoinertiale **Heben von Lasten** unter optimalen ergonomischen Bedingungen (körpernah hantierbar, versehen mit guten Handgriffen) von Mittelhand- auf Schulterhöhe gibt *Matheson* die Kraftleistung gesunder, in Beschäftigung stehender Frauen der Altersgruppe von **18 bis 29 Jahren mit M (Mittelwert) = 21,5 kg**, S (Standardabweichung) = 6,1 kg an, für die Altersgruppe der **40 bis 60jährigen mit M = 15,7** (S = 5,3) kg an. Wird die Arbeitsaufgabe vier Mal hintereinander ausgeführt, wird für die Gruppe gesunder älterer Frauen die Leistungsfähigkeit mit M = 12,2 (S = 5,3) kg angegeben.

Lastenmanipulation erfolgt unter Einsatz der Hände. Die Handgreifkraft rechts wird für gesunde Frauen der Altersgruppe 45–49 Jahre mit M = 28,1 kp, S = 6,8 kp (Spannweite 17,6 bis 45,3 kp) angegeben (*Mathiowetz, Kashman, Volland et al.*). Zu bedenken ist, dass aufgrund der Beschleunigung beim dynamischen Heben die tatsächliche Belastung um einen Faktor bis zu 50% über dem Lastgewicht liegen kann (*Chaffin, Andersson, Martin*). Auch bei normaler Handgreifkraft ist daher die Überlegung angebracht, ob mittelschwere Lasten (= bis 25 kg) zumutbarerweise gehoben und getragen werden können. Ein orthopädisches Gutachten, „der Faustschluss ist [bei Polyarthrosen der Fingergelenke] in der Kraft gemindert ... mittelschwere Lasten können bis zur Hälfte eines Arbeitstages gehoben und getragen werden“, richtet sich selbst.

Angesichts epidemiologischer und arbeitswissenschaftlicher Daten limitieren präventive Beurteilungsverfahren für regelmäßige Hebe- und Tragearbeiten die Grenzlaster für ältere Frauen (zB mit 13 kg ab dem 45. Lj. – *Hettinger 1991*, zit. nach *Hutterer*; mit 10 kg ab dem 40. Lj. – *Bergbau-Berufsgenossenschaft*). Bezüglich der Angaben des Bayerischen Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik siehe die Tab. 2 im Anhang. Die Leitmerkmalmethode zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung (*Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin*) beschreibt **Beschäftigte über dem 40. Lj. als vermindert belastbare Personen**. Für die retrospektive Beurteilung der möglichen Folgen **regelmäßiger manueller Lastenmanipulationen gelten für Frauen ab 40 Jahren (körpernah tragbare) Lastgewichte von 10 kg als mit erhöhtem Schädigungsrisiko behaftet** (*Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Härtung, Schäfer, Jäger et al.*).

Nur wenige berufstätige Frauen sind imstande, der uneingeschränkten österreichischen Definition einer mittelschweren Arbeit zu entsprechen. Bei Frauen ab dem 40. Lebensjahr, besonders bei jenen mit Gesundheitsschäden, wird in der Regel davon auszugehen sein, dass „mittelschwere“ Hebe- und Tragearbeiten körperlich weder möglich noch zumutbar sind.

Es ist möglich, einer älteren Frau ohne wesentliche Vorschäden am Stütz- und Bewegungsapparat die Fähigkeit zu mittelschweren körperlichen Arbeitsanteilen (Hebe- und Tragearbeiten bis 15 kg in zeitlicher Einschränkung) zuzusprechen, etwa im Ausmaß der in Deutschland verwendeten Kategorien „leichte bis mittelschwere Arbeit“ und „mittelschwere Arbeit“, wobei bei letzterer die in der Definition enthaltenen schweren Arbeitsanteile (Lastenhandhabung > 15 kg bis 5% der AZ oder 2x/Stunde) in der Regel auszuschneiden wären. Bei gesundheitlicher Vorschädigung wird der Gutachter für eine differenzierte, den Bereich einer leichten Arbeitsbelastung überschreitende Einschätzung gute Argumente nötig haben, eine entsprechende Arbeits- oder Sportanamnese etwa, oder die durch Aktivitätsdiagnostik (*Dabatos, Rondinelli, Cook; Matheson 1996b; Nellessen*) positiv demonstrierte Arbeitsfähigkeit.

Einer 52-jährigen Frau, 156 cm groß und 47 kg schwer, in Österreich die Fähigkeit „zu mittelschwerer Arbeit über die Hälfte eines Arbeitstages“ zuzuschreiben kann – ungeachtet allfälliger Behinderungen am Bewegungssystem – die Zumutung bedeuten, im beruflichen Kontext mehr als die Hälfte des eigenen Körpergewichts zu heben und zu tragen.

Wir haben hier eine wissenschaftlich („gesicherte und anerkannte Erkenntnisse“) begründete Überlegung für gutachterliche Vorgehensweisen dargelegt. Es sollte bei entsprechender Sorgfaltspflicht keine Gutachten mehr geben, die aus unserer Sicht „rein individuelle Meinung“ wiedergeben, die wissenschaftlich nicht begründet sind. Dazu ist es allerdings notwendig, dass die entsprechenden Leistungsuntersuchungen (vor allem Spiroergometrie, zumindest aber Ergometrie mit Blutgasen vor und bei Belastung) durchgeführt werden. *Wassermann et al.* haben gezeigt, dass **zwei von drei Gutachten falsch sind, wenn keine Leistungsmessung erfolgt** und zwar wurden Kläger sowohl falsch arbeitsfähig als auch falsch arbeitsunfähig beurteilt. **Da auch die Leistungsfähigkeit des Bewegungssystems objektivierbar und dies auch höchst kalkülsrelevant ist, ist bei Patienten, deren Leistungsvermögen auf Basis von Struktur- und Funktionsdiagnostik nicht auf verlässliche, nachvollziehbare (und nachprüfbar) Weise prognostiziert werden kann, eine aktivitätsorientierte Diagnostik durchzuführen.**

Im Jahr 2003 im Rahmen eines Gutachtens über Arbeitsfähigkeit auf Leistungsuntersuchungen des Kreislaufes und am Bewegungssystem zu verzichten, muss als Verstoß gegen den „State of the Art“ betrachtet werden und kann in die Nähe eines Kunstfehlers rücken.

Literatur

- Baumgartner E.*, Angewandte Arbeitsmedizin. Band II Maudrich 1986
- Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik.* Verhüten von Körperschäden beim Heben und Tragen von Lasten. URL: <http://www.lfas.bayern.de/publ/lasten/lasten.htm> (eingesehen am 30. 04. 2003)
- Bergbau-Berufsgenossenschaft* (Hrsg.). Wirbelsäulenerkrankungen. Broschüre.

Wissenschaftliche Überlegungen zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Beurteilung von Lastenhandhabungen anhand von Leitmerkmalen. Version 2001. URL: http://www.baua.de/prax/lasten/hht_s.pdf (eingesehen am 30. 04. 2003)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Merkblatt zur BK Nr. 2108: Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung. Bundesarbeitsblatt 3/1993, S. 50ff.

URL: www-ifam.med.uni-rostock.de/bkvo/m2108.htm (eingesehen am 30. 04. 2003)

Chaffin D. B., Andersson G. B. J., Martin B. J., Occupational Biomechanics. 3rd. ed., New York: John Wiley, 1999.

Dabatos G., Rondinelli R. D., Cook M., Functional Capacity Evaluation for Impairment Rating and Disability Evaluation, in: Rondinelli R. D., Katz R. T. (eds.): Impairment Rating and Disability Evaluation, Philadelphia, 2000, W. B. Saunders, pp. 73-91.

Fishbain D. A., Abdel-Moty E., Cutler R. et al., Measuring residual functional capacity in chronic low back pain patients based on the Dictionary of Occupational Titles. Spine 1994; 19(8): 872-880.

Gross M. T., Dailey E. S., Dalton M. D. et al. Relationship between lifting capacity and anthropometric measures. J Orthop Sports Phys Ther 2000; 30(5): 237-247.

Hampel C., Die wesentlichsten Anforderungen am Arbeitsplatz. Eine Zusammenstellung von Arbeitserfordernissen aus Literatur, diversen Gesetzen der Rechtsprechung und der Praxis der Sozialgerichtsbarkeit. Skriptum. Graz, 2001.

Härtung E., Schäfer K., Jäger M. et al., Methode zur einheitlichen Beurteilung der arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK Nr. 2108 nach dem Mainz-Dortmunder Dosismodell MDD. In: Konietzko J., Dupuis H. (Hrsg.): Handbuch der Arbeitsmedizin. Kap. IV-7.8.3.1.2. ecomed Verlagsgesellschaft, 25. Erg.-Lfg., Landsberg, 2000.

Hutterer W. (Hrsg.). Praxishandbuch Evaluierung. Loseblattsammlung. Wien: WEKA, 2000.

Jones L. J., Killian K. J., Exercise limitations in Health and Disease. NEJM 343:632-641. 2000.

Konietzko J., Die Gefährdung der Frau am Arbeitsplatz. In: Konietzko J., Dupuis H. (Hrsg.): Handbuch der Arbeitsmedizin. Loseblattsammlung. Landsberg: ecomed, 2000.

Marras W. S., Davis K. G., Jorgensen M., Spine loading as a function of gender. Spine 2002; 27(22): 2514-20.

Matheson L. N. (a). Relationships among age, body weight, resting heart rate, and performance in a new test of lift capacity. J Occup Rehabil 1996; 6(4): 225-237.

Matheson L. N. (b). Functional Capacity Evaluation, in: Demeter S. M., Andersson G. B. J., Smith G. M. (eds.): Disability Evaluation. St. Louis, 1996, Mosby, pp. 168-188.

Matheson L. N., Leggett S., Mooney V. et al., The contribution of aerobic fitness and back strength to lift capacity. Spine 2002; 27(11): 1208-12.

Mathiowetz V., Kashman N., Volland G. et al. Grip and Pinch Strength: Normative Data for Adults. Arch Phys Med Rehabil 1985; 66(2): 69-74.

Nellessen G., Leistungsdiagnostik und Leistungsprognostik – zentrale Elemente der sozialmedizinischen Begutachtung: Theoretisch-konzeptionelle Analyse und Entwicklung von Grund- und Leitsätzen. Berlin: Mensch-und-Buch, 2002.

Oren A, et al., The role of exercise testing in impairment evaluation. Am Rev Respir Dis 1987; 135:230-235

Ruppe K., Arbeitsmedizin systematisch. Lorch: UNI-MED, 1995.

Rühle K. H., Praxisleitfaden der Spiroergometrie. Verlag Kohlhammer 2001.

Serti K. et al., Interne und pulmologische Untersuchungen bei Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspensionen. Der Sachverständige 2000/1, 10-14.

Snook S. H., Ciriello V. M., The design of manual handling tasks: revised tables of maximum acceptable weights and forces. Ergonomics 1991; 34(9): 1197-1213.

US Department of Labor. Dictionary of Occupational Titles (4th. ed.). Indianapolis, IN: JIST, 1991.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger. Das ärztliche Gutachten für die gesetzliche Rentenversicherung – Hinweise zur Begutachtung, 1. überarbeitete Fassung; September 2001. URL: www.vdr.de (eingesehen am 30. 04. 2003)

Wassermann K., Hansen J. E., Sue D. Y., Casaburi R., Whipp B. J., Principles of Exercise Testing and Interpretation. 3rd Edition Lippincott Williams & Wilkins. 1998

Waters T. R., Putz-Anderson V., Garg A. et al., Revised NIOSH equation for the design and evaluation of manual lifting tasks. Ergonomics 1993; 36(7): 749-776.

Wiesinger G. F., Quittan M. et al., Physical performance and health-related quality of life in men on a liver transplantation waiting list. J Rehabit Med 2001; 33: 260-265

Zerlauth S., Die Begutachtung im Sozialgerichtsverfahren. In: Emberger H., Zerlauth S., Sattler A. (Hrsg.). Das ärztliche Gutachten. Wien: ÖAK-Verlag, 1998.

Anhang

Tabelle 1:

Publiziert in Matheson 1996b, entspricht „Unites States Department of Labor Physical Demand Characteristics of Work“:

PHYSICAL DEMAND LEVEL	OCCASIONAL 0-33% of the workday	FREQUENT 34-66% of the workday	CONSTANT 67-100% of the workday	Typical energy required METS
SEDENTARY	10 lbs	negligible	negligible	1,5-2,1
LIGHT	20 lbs	10 lbs and/or walk/stand/push/pull of arm/leg controls	Negligible and/or push/pull of arm/leg controls while seated	2,2-3,5
MEDIUM	20-50 lbs	10-25 lbs	10 lbs	3,6-6,3
HEAVY	50-100 lbs	25-50 lbs	10-20 lbs	6,4-7,5
VERY HEAVY	Over 100 lbs	Over 50 lbs	Over 20 lbs	Over 7,5

Index zum Jahrgang 2003 der Zeitschrift „Der Sachverständige“

1. Autorenverzeichnis

Die beigesetzte erste Zahl (in Fettdruck) bedeutet die Nummer des Heftes,
die zweite Zahl die Seite

- Altenberger, DDr. Gerhard*, Der Buchsachverständige in der Strafrechtspraxis – „Kridagutachten“, **1**, 12
- Bochsichler, Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Karl*, Zur Bewertung von Ziergehölzen, **3**, 152
- Dirnbacher, Dr. Wolfgang*, Wohnungseigentumsgesetz 2002, **1**, 29
- Dirnbacher, Dr. Wolfgang*, Wohnungseigentumsgesetz 2002, **2**, 92
- Fleischhacker, Dr. Peter – Nidetzky, Dkfm. Gerhard*, Anfechtungsgutachten im Zivilverfahren, **1**, 15
- Grassl, Dr. Muhammad*, Wissenschaftliche Überlegungen zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, **4**, 202
- Griss, Dr. Irmgard*, Neue Medien und „altes“ Wettbewerbsrecht, **1**, 1
- Hladik, Michael*, Mikroorganismen an Fassaden, **3**, 132
- Krammer, Dr. Harald*, Grundsätzliches zum Ausspruch über die Ersatzpflicht nach § 2 Abs 2 GEG, Entscheidungsanm., **3**, 163
- Krammer, Dr. Harald*, Kumulierung beim Arztarbitrium im Sachwalterverfahren (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG), Entscheidungsanm., **1**, 46
- , Unterbleiben des Ausspruchs nach § 2 Abs 2 GEG – Rekursrecht des Revisors, Entscheidungsanm., **3**, 165
- , Zur Warnpflicht des Sachverständigen – Erheblichkeitsgrenze (§ 25 Abs 1 GebAG), Entscheidungsanm., **4**, 220
- Laubichler, Univ.-Prof. Dr. Werner*, Zur Begutachtungsproblematik von Verletzungen der Halswirbelsäule bei Verkehrsunfällen, **4**, 198
- Mayr, OLWR Dipl.-Ing. Josef*, Wertermittlung von „höherwertigem Grünland“, **4**, 184
- Mitterlehner, Dr. Ursula*, Wie viel ist Hausarbeit wirklich wert?, **3**, 136
- Münzker, Dipl.-HLFL-Ing. Werner*, Die Bewertung von Schutz- und Gestaltungsgrün, **1**, 26
- Nidetzky, Dkfm. Gerhard – Fleischhacker, Dr. Peter*, Anfechtungsgutachten im Zivilverfahren, **1**, 15
- Pfleger, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Ernst*, Neueste Erkenntnisse in der Blickverhaltensforschung, **4**, 187
- Roth, Dipl.-Ing. Martin M.*, Internationale Aspekte der Immobilienbewertung – Stärken und Schwächen, **2**, 78
- Rummel, o. Univ.-Prof. Dr. Peter*, Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen – 2003, **3**, 127
- Schlager, Hon. Prof. Mag. Dr. Josef*, Liegenschaftsbewertung im Steuerverfahren, **4**, 177
- Schmidt, Dr. Alexander*, Elektronische Sachverständigenliste und Chipkarte – Entwurf des BMJ, **3**, 125
- Schroll, Dr. Hans Valentin*, Diversion bei Verkehrsunfällen, **3**, 139
- Serti, Univ.-Prof. Dr. Kaspar*, Wissenschaftliche Überlegungen zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, **4**, 202
- Tanczos, Mag. Alfred*, Die Zivilverfahrens-Novelle 2002, **2**, 69
- Tappler, Dipl.-Ing. Peter*, Bewertung der Innenraumluft, **1**, 9
- Widetschek, OSenR Univ. Lektor Dr. Otto*, Brandschutz in Tunnels und anderen Bauwerken, **2**, 88

2. Sachverzeichnis zum redaktionellen Teil

- Anfechtungsgutachten im Zivilverfahren, *Nidetzky – Fleischer*, 1, 15
- Arbeitsfähigkeit, Wissenschaftliche Überlegungen zur Beurteilung der –, *Serti/Grassl*, 4, 202
- Bauwerken, Brandschutz in Tunnels und anderen –, *Widetschek*, 2, 88
- Begutachtungsproblematik, Zur – von Verletzungen der Halswirbelsäule bei Verkehrsunfällen, *Laubichler*, 4, 198
- Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, Wissenschaftliche Überlegungen zur –, *Serti/Grassl*, 4, 202
- Bewertung der Innenraumluft, *Tappler*, 1, 9
- Bewertung, Die – von Schutz- und Gestaltungsgrün, *Münzker*, 1, 26
- Bewertung, Zur – von Ziergehölzen, *Bochsichler*, 3, 152
- Blickverhaltensforschung, Neueste Erkenntnisse aus der –, *Pfleger*, 4, 187
- Brandschutz in Tunnels und anderen Bauwerken, *Widetschek*, 2, 88
- Buchsachverständige, Der – in der Strafrechtspraxis – „Kridagutachten“, *Altenberger*, 1, 12
- Chipkarte, Elektronische Sachverständigenliste und –, Entwurf des BMJ, *Schmidt*, 3, 125
- Diversion bei Verkehrsunfällen, *Schroll*, 3, 139
- Elektronische Sachverständigenliste und Chipkarte – Entwurf des BMJ, *Schmidt*, 3, 125
- Empfehlung Regelnutzwerte, 1, 34
- Erkenntnisse, Neueste – aus der Blickverhaltensforschung, *Pfleger*, 4, 187
- Fassaden, Mikroorganismen an –, *Hladik*, 3, 132
- Grünland, Wertermittlung von „höherwertigem –“, *Mayr*, 4, 184
- Hausarbeit, Wie viel ist – wert?, *Mitterlehner*, 3, 136
- Immobilienbewertung, Internationale Aspekte der –, Stärken und Schwächen, *Roth*, 2, 78
- Innenraumluft, Bewertung der –, *Tappler*, 1, 9
- Internationale Aspekte der Immobilienbewertung – Stärken und Schwächen, *Roth*, 2, 78
- Liegenschaftsbewertung im Steuerverfahren, *Schlager*, 4, 177
- Medien, Neue – und „altes“ Wettbewerbsrecht, *Griss*, 1, 1
- Mikroorganismen an Fassaden, *Hladik*, 3, 132
- Rechtsfragen, Aktuelle – für den Sachverständigen – 2003, *Rummel*, 3, 127
- Sachverständigenliste, Elektronische – und Chipkarte – Entwurf des BMJ, *Schmidt*, 3, 125
- Schutz- und Gestaltungsgrün, Die Bewertung von –, *Münzker*, 1, 26
- Steuerverfahren, Liegenschaftsbewertung im –, *Schlager*, 4, 177
- Strafrechtspraxis, Der Buchsachverständige in der –, *Altenberger*, 1, 12
- Tunnels, Brandschutz in – und anderen Bauwerken, *Widetschek*, 2, 88
- Verkehrsunfälle, Zur Begutachtungsproblematik von Verletzungen der Halswirbelsäule bei –, *Laubichler*, 4, 198
- Verkehrsunfällen, Diversion bei –, *Schroll*, 3, 139
- Verletzungen der Halswirbelsäule, Zur Begutachtungsproblematik von – bei Verkehrsunfällen, *Laubichler*, 4, 198
- Wertermittlung von „höherwertigem Grünland“, *Mayr*, 4, 184
- Wettbewerbsrecht, Neue Medien und „altes“ –, *Griss*, 1, 1
- Wissenschaftliche Überlegungen zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, *Serti/Grassl*, 4, 202
- Wohnungseigentumsgesetz 2002, *Dirnbacher*, 1, 29
- Wohnungseigentumsgesetz 2002, *Dirnbacher*, 2, 92
- Ziergehölzen, Zur Bewertung von –, *Bochsichler*, 3, 152
- Zivilverfahren, Anfechtungsgutachten im –, *Nidetzky – Fleischer*, 1, 15
- Zivilverfahrens-Novelle 2002, Die –, *Tanczos*, 2, 69

3. Sachverzeichnis zum Entscheidungsteil

- Ablehnung des SV 1, 38
- Ablehnung des SV 4, 212
- Ablehnungsantrag 1, 38
- Ablichtungskosten 2, 106
- AHR für Ziviltechniker 2, 106
- Amtsgelder 3, 161
- Amtshaftung 4, 212
- Amtshaftung für Gerichtsfehler beim SV-Beweis 4, 212
- Angaben 4, 216
- Angaben des SV über Zeitaufwand 4, 216
- Annäherung an die üblichen Einkünfte 2, 108
- Äußerung der Parteien (§ 39 Abs 1 GebAG) 4, 218
- Äußerung zum Gebührenanspruch, unerstreckbare Frist 4, 218
- Ausspruch nach § 2 Abs 2 GEG, 1, 47
- Ausspruch nach § 2 Abs 2 GEG, Rekursrecht des Revisors 3, 164
- Ausspruch nach § 2 Abs 2 und Ersatzpflicht nach § 2 Abs 2 GEG 3, 164
- Ausspruch nach § 3 Abs 2 GEG 3, 161
- Ausspruch, rechtskräftige Kostenentscheidung 3, 161
- Befangenheitsgründe 1, 38
- Beziehung einer Hilfsperson 1, 43
- Beziehung von Hilfskräften 1, 47
- Bestellungsvorrang 4, 212
- Bildbeilage 2, 111
- Bildbeilage, Einkleben der Bilder 2, 111
- Buchhaltungsunterlagen 3, 160

- Digitalfilter 2, 111
Dolmetscher (Sachverständiger) 2, 112
Doppelhonorierung 1, 44
- Edelsteinkunde 2, 114
Einkleben der Bilder 2, 111
Entschädigung für Mühewaltung nach § 34 Abs 2 GebAG 2, 108
Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs 1 GebAG 2, 108
Entschädigung für Zeitversäumnis, begonnene Stunde 2, 108
Entschädigung für Zeitversäumnis, Zusammenrechnung 2, 112
Ergänzung des Bestimmungsbeschlusses 1, 47
Ergänzungsantrag nach §§ 430, 423 ZPO 3, 164
Ergänzungsgutachten 3, 162
Erheblichkeitsgrenze 4, 218
Erheblichkeitsgrenze bei Kostenvorschussüberschreitung 4, 216
Ermittlungstätigkeit des Sachverständigen, rechtliches Gehör der Parteien 3, 160
Ersatzpflicht im Obsorgeverfahren nach § 2 Abs 2 FEF und Ausspruch nach § 2 Abs 2 3, 164
Ersatzpflicht im Obsorgeverfahren nach § 2 Abs 2 GEG 3, 164
Ersatzpflicht nach § 2 Abs 2 GEG 3, 161
Exekutionsverfahren 3, 157
Exekutionsverfahren, Haftung des SV 3, 157
- Farbkopien von Fotos 2, 111
Fragestellung an den Sachverständigen 1, 43
- GA, eingehende Begründung 1, 44
GA, neurologisches 1, 44
GA, psychiatrisch-neurologisch 1, 45
GA, psychologisches 1, 44
Gebühr für Aktenstudium 1, 43
Gebühr für Mühewaltung 2, 108
Gebühr nach § 35 Abs 1 GebAG 1, 44
Gebühr nach § 35 Abs 1 GebAG 1, 44
Gebühr nach § 35 Abs 2 GebAG 1, 44
Gebühr nach § 35 Abs 2 GebAG 1, 45
Gebühr nach § 35 Abs 2 GebAG 2, 111
Gebühren 1, 38
Gebührenansätze nach § 35 Abs 1 und 2 GebAG 1, 44
Gebührenanspruch, inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens 1, 38
Gebührenanspruch, völlig unbrauchbares Gutachten 1, 38
Gebührenanspruch, Voraussetzungen 1, 38
Gebührenbestimmung nach § 34 Abs 3 GebAG 2, 108
Gebührenbestimmung, Annäherung 2, 108
Gebührenbestimmung, nach Abschluss der Tätigkeit 1, 38
Gebührenminderung 1, 38
Gebührenordnung für Sachverständige, Handel mit Orientteppichen, handgeknüpften Teppichen und Tapisserien 1, 47
Gebührenvorschuss 1, 38
Gehör der Parteien 3, 160
- Gemmologie 2, 113
Grundsatzbeschluss des Gerichts 3, 161
Gutachten, psychiatrisches 1, 42
Gutachten, wertlos 1, 38
Gutachtenserörterung 2, 111
Gutachtenserörterung 2, 111
Gutachtenserörterung, Ziviltechniker 2, 111
- Haftung des Liegenschaftsbewertungssachverständigen gegenüber dem Verpflichteten (§§ 1293 ff ABGB) 3, 157
Haftung des Liegenschaftsbewertungssachverständigen, gegenüber Verpflichteten 3, 157
Haftung des Sachverständigen 1, 38
Haftung des SV 1, 38
Haftung des SV 3, 157
Haftung des SV, Exekutionsverfahren 3, 157
Haftungsvoraussetzung 1, 38
Haftungsvoraussetzungen 3, 157
Handakt 2, 106
Handakt, Schreibgebühr 2, 106
Hausverbot für Sachverständige 4, 209
Hilfskräfte 2, 106
Hilfskraftkosten 2, 106
HOB, neue Sätze 1, 47
Honorarleitlinien für die Begutachtung und Schätzung von Pretiosen und Uhren 2, 113
Honorarleitlinien für Ziviltechniker 2, 106
Honorierung geistiger Arbeit 2, 108
- Kartellgericht, Gebührenbestimmung 4, 220
Kausalität 1, 38
Kausalität bei der SV-Haftung 1, 38
Kopierkosten 2, 106
Kosten für die Ablichtung 2, 106
Kostenbeamten 3, 161
Kostenersatzanspruch der Parteien 4, 212
Krafffahrzeugwerkstätte 4, 209
Krankengeschichte 1, 43
Krankengeschichte, Aktenstudium 1, 43
Krankengeschichte, Beziehung einer Hilfsperson 1, 43
Krankengeschichte, kostenlose Übermittlung von Kopien 1, 43
Kumulierung beim Arzttarif 1, 42
Kumulierung beim Arzttarif 1, 45
Kumulierung des Gebührenanspruchs nach § 35 Abs 1 GebAG 1, 45
Kunstfehler 3, 157
- Lichtbilder 2, 111
Liegenschaftsbewertungsgesetz 3, 159
- Mühewaltungsgebühr 2, 106
Mühewaltungsgebühr eines gutachtenden Rechtsanwalts 2, 108
Mühewaltungsgebühr eines Ziviltechnikers, ruhende Befugnis 2, 106
Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG 2, 108
Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG 1, 42

- Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG 1, 43
Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG 1, 44
- Neuerungsverbot 4, 218
- Obsorgeverfahren 3, 164
Organstellung 3, 157
- Pflegschaftsverfahren 3, 164
Platzverbot 4, 209
Platzverbot für SV 4, 209
Privatgutachten im Strafprozess 4, 213
Psychiater 1, 42
- Raftingunfall 2, 108
Rechtsanwalt, Mühewaltungsgebühr 2, 108
Rechtsgutachten im Sinne des § 8 Abs 2 AHR 2, 108
Rechtsmissbrauch 4, 209
Rechtsmittelfrist, Gebührenbestimmungsbeschlüsse des Kartellgerichts 4, 220
Rekurs 1, 47
Rekursrecht des Revisors 3, 164
Revisor, Rekursrecht 3, 164
- Sachverständige 1, 38
Sachverständige aus dem Bereich des Handels mit Orientteppichen, handgeknüpften Teppichen und Tapisserien 1, 47
Sachverständigenhonorierung 2, 108
Sachverständigentätigkeit 4, 212
Sachverständiger 4, 216
Sachwalter 1, 44
Sachwaltersache 1, 44
Sachwalterschaftsverfahren 1, 45
Sachwalterverfahren 1, 42
Sachwalterverfahren 1, 44
Schaden 1, 38
Schadensminderungspflicht 3, 157
Schätzgutachten, Haftung 3, 157
Schmerzensgeldsätze in Österreich 2, 115
Schreibgebühr, Handakt 2, 106
Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB 3, 157
Stand der Technik 3, 159
Strafverfahren 4, 212
Strafverfahren, kein Kostenersatzanspruch der Parteien 4, 212
Studium der Krankengeschichte 1, 43
SV, Ablehnung 1, 38
SV, Ablehnung 4, 212
SV, Bestellungsvorrang für Gerichts-SV 4, 212
SV, Gebührenordnung 1, 47
SV, kein Organ der Gerichtsbarkeit 1, 38
SV, kein Organ der Gerichtsbarkeit 3, 157
SV, keine Haftung nach AHG 1, 38
SV, persönliche Haftung 1, 38
SV, persönliche Haftung 3, 157
SV-Beweis, zweiter SV 4, 213
SV-Gebühren, Kumulierung beim Arzttarif 1, 42
SV-Gebühren, mehrfache Fragestellung 1, 42
SV-Haftung, Kausalität 1, 38
SV-Haftung, Schadensberechnung 1, 38
SV-Honorierung, personenbezogen 2, 108
- Teilnahmegebühr nach § 35 Abs 1 GebAG 1, 44
Teppiche und Tapisserien 1, 47
- Unternehmensdaten 3, 160
Unzulässigkeit des Rechtsweges 3, 163
- Verbandsempfehlung nach § 31 KartG 1988 1, 47
Verfahrenshilfe 3, 164
Vermögensschaden, bloßer 3, 159
Verschuldensabwägung 3, 157
Verteidigungskosten nach § 393 a StPO 4, 212
Vorschüsse 1, 38
- Warnpflicht des Sachverständigen, Erheblichkeitsgrenze 4, 216
Warnpflicht, Erheblichkeitsgrenze 4, 218
Wegzeiten 2, 112
Wegzeiten für Hin- und Rückfahrten 2, 111
Werthonorar 1, 47
- Zahlung der Gebühr 1, 38
Zahlungen 1, 38
Zeitaufwand 4, 216
Zeitaufwand, Angaben des Dolmetschers (SV) 2, 112
Zeitaufwand, Angaben des SV 4, 216
Zeitlicher Zusammenhang 2, 111
Zeitversäumnishonorar 1, 47
Ziviltechniker 2, 111
ZT, ruhende Befugnis 2, 106
Zugang zur Kfz-Werkstätte 4, 209
Zusammenhang, zeitlicher 2, 111
Zusammenrechnung bei der Mühewaltungsgebühr 2, 108
Zusammenrechnung der Zeitversäumnisse 2, 108
Zusammenrechnung von Wegzeiten 2, 111
Zusammenrechnung von Wegzeiten 2, 112
Zusammenrechnung von Zeiten 2, 108
Zusammenrechnung bei Zeitversäumnis 2, 111
Zustellung der Gebührennote, Unterbleiben 1, 44

ART	GESCHLECHT	ALTER (JAHRE)	SELTEN <5% der Schicht	WIEDERHOLT 5-10% der Schicht	HÄUFIG > 10-35% der Schicht
HEBEN MASSE kg	MÄNNER	-16	20	13	-
		16-19	35	25	20
		19-45	55	30	25
		>45	50	25	20
HEBEN MASSE kg	FRAUEN	-16	13	9	-
		16-19	13	9	8
		19-45	15	10	9
		>45	13	9	8
TRAGEN MASSE kg	MÄNNER	-16	20	13	-
		16-19	30	20	15
		19-45	50	30	20
		>45	40	25	15
TRAGEN MASSE kg	FRAUEN	-16	13	9	-
		16-19	13	9	8
		19-45	15	10	9
		>45	13	9	8
HEBEN + TRA- GEN kg	SCHWANGERE		10(5) gesetzl. Grenz- wert	5 gesetzl. Grenzwert	-

TABELLE 2:

Richtwerte für das Heben und Tragen von Lasten mit geradem Rücken und ohne Hilfsmittel. (Aus Schwere Lasten – leicht gehoben, Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, 1993; zit. nach Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik):

Korrespondenz:
Univ.-Prof. Dr. Kaspar SERTL
1010 Wien, Werdertorgasse 9
Tel. 0664/989 97 24
Fax 532 62 99

Dr. Muhammad Grassl
Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum Steiermark
Kärnten
8605 Kapfenberg, Paula-Wallisch-Platz 1
Tel. 03862/29 92-487
Fax. 03862/29 92-222

Korrespondenz

Welcher ist der Richtige?

Auswahl des richtigen Sachverständigen für „Elektroinstallationen“ in Gebäuden

1. Allgemeines

Sowohl aus den gesetzlichen Bestimmungen¹ als auch aus einem evidenten Allgemeinverständnis und auch aus fachlicher Sicht ist ein Sachverständiger nach jenem Fachgebiet auszuwählen, das dem ihm aufzutragenden Fragenkomplex zur Gänze oder wenigstens überwiegend entspricht. Um nach diesem Grundsatz eine Sachverständigenauswahl vornehmen zu können, wurde schon vor vielen Jahren die „Eintragungsliste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen“ (im Folgenden kurz als „Liste“ bezeichnet) mit den Eintragungsfachgebieten erarbeitet. Aus leicht verständlichen Gründen wird dabei eine Struktur der unterschiedlichsten Fachdisziplinen mit „Fachgruppen“ als Oberbegriffen und mit „Fachgebieten“ als jeweils dazugehörigen Unterbegriffen verwendet. Naturgemäß orientieren sich diese Ober- und Unterbegriffe an den in der jeweiligen Fachdisziplin üblichen Fachbegriffen. Diese sind in vielen Fällen den Fachleuten nicht geläufig. Bei der ständig wachsenden Entfernung von Wissenschaft und Technik zu den Begriffen des täglichen Lebens ist die Zahl dieser Fälle im Steigen begriffen. Es gelingt daher in immer geringerem Maß, die im jeweils vorliegenden Fragenkomplex enthaltenen, zumeist laienhaft formulierten Begriffe mit den in der „Liste“ enthaltenen Fachgebietenbegriffen oder -beschreibungen zu korrelieren.

2. Wer ist der „Richtige“ für elektrische Haus- bzw. Wohnungsinstallationen?

In Mietrechtssachen wird häufig ein Sachverständiger zu suchen sein,

¹) Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG), BGBl. Nr. 137/1975 idF BGBl. Nr. 623/1994 und BGBl. Nr. 168/1998

um eine oder mehrere Fragen aus dem folgenden Themenbereich zu beantworten, wobei aus der Diktion des MRG unterschiedliche Formulierung entstehen:

Sind die elektrischen Leitungen geerdet?

Sind die elektrischen Leitungen für die Bewohner gefahrlos zu verwenden?

Bedeutet der Zustand der elektrischen Leitungen eine ernste Gefahr für das Haus?

Entsprechen die elektrischen Leitungen dem ortsüblichen Stand der Sicherheit?

etc, etc ...

Der Begriff „elektrische Leitungen“ ist dabei schon in eine geläufige Sprache übersetzt, denn „elektrisch“ oder „Elektro...“ kommen im gesamten MRG begrifflich nicht vor (obwohl sinngemäß die Brauchbarkeit der ortsüblichen Energieanschlüsse postuliert wird und die elektrischen Energieanschlüsse zweifelsohne die häufigsten sind), sondern dafür wurde im MRG der aus heutiger Sicht nur schwer zu interpretierende Begriff „Lichtleitungen“ gewählt.

Das dafür einzig zutreffende Fachgebiet in der „Liste“ lautet jedoch:

65.20 Niederspannungsanlagen (Verteilnetze, Verbraucheranlagen, Schutzmaßnahmen)

und – man kann es als Nichtfachmann kaum glauben – ist in der Fachgruppe

65 Starkstromanlagen

zu finden. Welcher Laie – um einen solchen handelt sich in der Mehrzahl der Fälle – kommt bei der Suche nach dem fachlich zuständigen, also „richtigen“ Sachverständigen zunächst auf die Fachgruppe „STARKSTROMANLAGEN“? Bei diesem Begriff befällt ihm höchstens das Gefühl, mit diesen höchst gefährlichen Sachen nichts zu tun haben zu wollen. Dieses Gefühl verbunden mit der verständlichen Annahme, nicht in der richtigen Fachgruppe zu sein, verstärkt sich beim Durchlesen aller Fachgebiete, die unter diesem Fachgruppenbegriff – auf den man erst kommen muss – gelistet sind:

Nummer	Nomenklatur Bezeichnung	Anzahl
65	Starkstromtechnik	0
65.01	Elektrische Kraftwerke	6
65.05	Hochspannungsanlagen (Schaltanlagen, Trafostationen, Freileitungen, Kabel und dazugehörige Betriebsmittel)	14
65.07	Leistungselektronik einschl. statischer Umformer	8
65.10	Umlaufende elektrische Maschinen	15
65.20	Niederspannungsanlagen (Verteilnetze, Verbraucheranlagen, Schutzmaßnahmen)	43
65.25	Elektrische Beleuchtung und Leuchtröhrenanlagen sowie zugehörige Betriebsmittel	19
65.30	Elektrische Haushaltsgeräte, Bürogeräte und Elektrospielzeug	10
65.40	Elektromagnetische Verträglichkeit in der Energietechnik	4
65.60	Industrielle Elektrowärmeanlagen	0
65.70	Sonderanlagen	4
65.71	Elektrische Anlagen der Großchemie	1
65.72	Elektrotechnik der Bergbaubetriebe	1
65.73	Elektrische Anlagen auf Schiffen und Fahrzeugen	1
65.80	Elektrische Bahnen	3
65.90	Elektromedizinische Apparate und Einrichtungen	10
65.95	Verschiedenes – Starkstromtechnik	5

Die Fachgebietsbezeichnung „65.20 Niederspannungsanlagen (Verteilnetze, Verbraucheranlagen, Schutzmaßnahmen)“ und der Fachgruppenbegriff „Starkstromtechnik“ erklären sich aus den entsprechenden Begriffsbezeichnungen in den dafür zutreffenden ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK: „Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 5 1000 V und 4 1500 V“ [und deren Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen)]. Der Begriff „Niederspannungsanlagen“ ist aus der zutreffenden Spannungsgrenze „bis 5 1000 V (Wechselspannung) und 4 1500 V (Gleichspannung)“ entstanden und ist in der Fachwelt für eben diesen

Spannungsbereich geläufig.

3. Daraus wird folgende Feststellung abgeleitet:

Das einzig richtige und einzig zutreffende Fachgebiet für sämtliche, insbesondere technische und sicherheitstechnische aber auch kommerzielle Fragestellungen über

- elektrische Wohnungs- und Hausinstallationen
- Elektroinstallationen schlechthin
- sämtliche elektrische Verbraucheranlagen
- elektrische Haupt- und Verteilanlagen im Spannungsbereich bis 1000 V Wechselspannung
- Brauchbarkeit der elektrischen „Energieanschlüsse“
- Fragen der Sicherheit von elektrischen Anlagen
- Wirksamkeit der elektrischen „Schutzmaßnahmen“ etc

lautet

Daraus erklärt sich auch die relativ große Anzahl der für dieses Fachgebiet eingetragenen Sachverständigen (siehe die vorige Fachgebietsliste für die Fachgruppe „Starkstromtechnik“).

- Sachverständige, die nicht für dieses Fachgebiet eingetragen sind, müssen im Sinne der gerichtlichen Zertifizierung und damit auch im Zusammenhang mit der Deckungsfrage ihrer SV-Haftpflichtversicherung als nicht kompetent angesehen werden. [Das in diesem Fall zweifellos höhere Haftungsrisiko bleibt somit ohne Versicherungsdeckung!]
- Es ist daher in allen vorangeführten Sachfragen dringend zu empfehlen, die Eintragung unter „65.20“ des auszuwählenden Sachverständigen zu prüfen bzw. sich von diesem bestätigen zu lassen und andere, nicht unter „65.20“ eingetragene Sachverständige dafür erst gar nicht zu bestellen.

Korrespondenz:

Eur.Ing. Dipl.-Ing. Franz ZANKEL
 allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Konsulent für Elektrotechnik, Obmann der Fachgruppe „Starkstromtechnik“ im Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs und Vorsitzender des Fachnormenausschusses im ÖVE/ION FA/FNA E für elektrische Niederspannungsanlagen
 Postfach 1, 1134 Wien
 Tel: 01/804 51 81, 0664/203 26 66, Fax 01/804 51 81-4,
 E-Mail: sv.franz.zankel@aon.at

Juristen-Ball 2004

Faschingsamstag, 21. Februar 2004, in der Wiener Hofburg

Junge DAMEN und HERREN, die Freude daran haben, den Ball zu eröffnen, laden wir ein, sich ehestens – möglichst paarweise – im Ballbüro (Frau Mag. Schöner) anzumelden.

Ehebaldige Tischreservierung wird empfohlen!
 Karten und Tische im Ballbüro (Juristenverband),
 Postanschrift: A-1016 Wien, Justizpalast, PF 35
 Büro dzt.: Wien 8., Landesgerichtsstr. 11, Parterre, Zi. 063
 Telefon 01/40 127 Dw 1535, Montag bis Freitag 9–13 Uhr

Kleidung: Damen – Großes (= langes) Abendkleid (kein Hosen-, Partyanzug oder kurzes Abendkleid)
 Herren – Frack oder Smoking (schwarz oder dunkelblau)

Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Kramer, Präsident des LGZ Wien

Kein „Hausverbot“ für Sachverständige (§ 354 ABGB, § 1295 Abs 2 ABGB, Art 7 Abs 3 Z 3 AKKB)

1. Eigentum im subjektiven Sinn umfasst gemäß § 354 ABGB auch die Befugnis des Eigentümers, jeden anderen von der Substanz und den Nutzungen seiner Sache nach Willkür auszuschließen. Das Eigentumsrecht darf aber nur so ausgeübt werden, dass dadurch weder in die Rechte eines Dritten eingegriffen wird, noch die im allgemeinen Interesse vorgeschriebenen Beschränkungen übertreten werden. Der Eigentümer einer Liegenschaft kann demnach auch das Betreten seines Grundes verbieten; er allein verfügt darüber, wem er den Zutritt gestattet oder verwehrt. Dieses objektbezogene Selbstbestimmungsrecht wird auch als „Hausrecht“ bezeichnet.
2. Eine Kraftfahrzeugwerkstätte stimmt aber mit Entgegennahme eines Reparaturauftrags, dessen Abrechnung über eine Versicherung im Rahmen einer Haftpflicht- oder Kaskoversicherung erfolgen soll, der Besichtigung des Fahrzeugs auf seinem Betriebsgelände durch einen von der jeweiligen Versicherung entsandten Sachverständigen schlüssig zu. Der Kfz-Werkstätte ist es daher grundsätzlich verwehrt, sich auf ihr Hausrecht zu berufen, um einem Sachverständigen den Zutritt zu ihrer Werkstätte zu untersagen und diesen damit in seiner Berufsausübung zu behindern, es sei denn es lägen ausnahmsweise gerechtfertigte Gründe für ein Hausverbot vor.
3. Die Rechtfertigung für ein Platzverbot könnte in einem willkürlichen, jeglicher Grundlage entbehrenden und rufschädigenden Verhalten des Sachverständigen gesehen werden.
4. Gegen das in Ausübung des Hausrechts ausgesprochene Platzverbot kann auch Rechtsmissbrauch eingewendet werden. Rechtsmissbrauch (§ 1295 Abs 2 ABGB) liegt vor, wenn das unlautere Motiv der Rechtsausübung das lautere Motiv eindeutig überwiegt. Der Schädigungszweck muss so augenscheinlich im Vordergrund stehen, dass andere Ziele der Rechtsausübung völlig in den Hintergrund treten. Wer Rechtsmissbrauch behauptet, ist behauptungs- und beweispflichtig.
5. Da das Schreiben der Kfz-Werkstätte an die Versicherungen, mit dem dem Sachverständigen der Zutritt zur Werkstatt untersagt wurde, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der gerechtfertigten Vorgangsweise des Sachverständigen steht, begründet dieser zeitliche Ablauf die Vermutung, die Kfz-Werkstätte habe den Sachverständigen für sein Verhalten in einem bestimmten Schadensfall bestrafen, also schädigen, wollen. Bei dieser Sachlage wäre es Aufgabe der Kfz-Werkstätte gewesen, einen gerechtfertigten Beweggrund für die Verhängung des Platzverbots über den Sachverständigen zu behaupten und zu beweisen. Dies ist nicht geschehen.
6. Damit schlagen aber die fehlenden Behauptungen und Feststellungen über den Beweggrund der Kfz-Werkstätte für das ausgesprochene Hausverbot zu ihrem Nachteil aus. Ihre Rechtsausübung ist daher als missbräuchlich nach § 1295 Abs 2 ABGB zu beurteilen.

Der Kläger ist seit vielen Jahren als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Kraftfahrzeugsachverständiger tätig und wird von verschiedenen Versicherungen mit der Besichtigung und Begutachtung von Kasko- und Haftpflichtschäden hauptsächlich im Raum V., K. und D. beauftragt. Er hat im Zuge dieser Tätigkeit mit allen Kraftfahrzeugwerkstätten im Bezirk V. zu tun, seit rund zehn Jahren auch mit dem Beklagten, der in R. eine Kraftfahrzeugwerkstätte betreibt. Der Beklagte übernimmt auch Reparaturaufträge von Kunden, die diese über Haftpflicht- oder Kaskoversicherungen abrechnen, wobei die Schäden im Auftrag der Versicherungen von Sachverständigen begutachtet werden.

Zwischen den Streitparteien kam es im Laufe ihrer mehrjährigen Zusammenarbeit wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten. So hält es der Kläger – im Unterschied zu anderen Sachverständigen – für zweckmäßiger, beschädigte Fahrzeuge zunächst in unzerlegtem Zustand zu besichtigen und nach einer Zerlegung neuerlich zu begutachten, weil auf diese Weise eher Rückschlüsse auf den Unfallshergang gezogen werden könnten; der Beklagte empfindet diese oft mehrmals pro Schadensfall stattfindenden Besichtigungen als störend, weil dadurch seiner Ansicht nach der Fortgang der Reparaturarbeiten behindert werde. Zu Auffassungsunterschieden zwischen den Streitparteien führte auch immer wieder, dass der Kläger nach Ansicht des Beklagten zu niedrige Ersatzteilpreise oder zu geringe Arbeitszeiten und Stundensätze in seine Gutachten aufnahm. Tatsächlich hält sich der Kläger grundsätzlich an die in den Werkstätten ausgehängten Stundensätze; Differenzen gab es nur dann, wenn er die Stundensätze in seinen Aufzeichnungen nicht regelmäßig an den aktuellen Wert angepasst hat. Es ist branchenüblich, dass es Preisänderungen von Lieferfirmen gibt, von denen zwar die Werkstätte, nicht hingegen der Sachverständige informiert ist. Dass der Kläger in seinen Gutachten jemals einen nicht angemessenen Preis angesetzt hätte, sofern ihm dieser etwa durch Lieferschein oder Ersatzteilnummern nachgewiesen wurde, steht nicht fest.

Am 17. 5. 2002 erhielt der Kläger von der XY-Versicherung den Auftrag, den Pkw der N. N. in der Werkstatt des Beklagten zu besichtigen. Es handelte sich um die Begutachtung dreier Kaskoschäden: ein Wildschaden vorne, ein Sprung in der Windschutzscheibe und ein Seitenschaden links. Auf Wunsch des Klägers war der Pkw nur teilzerlegt. Hinsichtlich des Seitenschadens links war der Kläger zunächst der Meinung, die Tür könne repariert werden und sei nicht auszutauschen; nach Rücksprache mit dem Werkstättenleiter des Beklagten änderte der Kläger seine Ansicht und stimmte dem Einbau einer neuen Tür zu, zumal der Preisunterschied zur Reparatur nicht sehr groß ist. Am 18. 5. 2002 erstellte der Kläger ein vorläufiges Gutachten, in dem unter anderem eine neue Tür sowie die Instandsetzung der linken Seitenwand enthalten waren. In seiner Reparaturrechnung vom 21. 5. 2002 verrechnete der Beklagte auch tatsächlich eine neue Tür. Diese Rechnung erhielt der Kläger am Morgen des 22. 5. 2002 per Fax. Kurze Zeit später bemängelte der Werkstättenleiter des Beklagten telefonisch gegenüber dem Kläger, dass die Tür teurer sei als vom Kläger veranschlagt und dass der Kläger die Arbeitszeit für die Seitenwand nicht berücksichtigt habe. Noch am selben Tag musste der Kläger im Auftrag einer anderen Versicherung zum Beklagten und stellte bei dieser Gelegen-

OGH vom 19. August 2003, 4 Ob 139/03 z

heit fest, dass am Pkw von N. N. keine neue Tür eingebaut, sondern die beschädigte Tür im eingebauten Zustand repariert worden war. Auf die Frage des Beklagten, was er jetzt tun solle, antwortete der Kläger, er solle die Rechnung auf Reparatur umschreiben, was der Beklagte ablehnte. Der Kläger meinte, wenn das so sei, werde er eben sein Gutachten auf Reparatur ändern. Der Beklagte versprach, eine neue Tür zu bestellen, der Kläger solle in den nächsten Tagen wieder vorbeikommen. Der Kläger lehnte dies ab und entfernte sich mit der Bemerkung, er werde sein Gutachten so korrigieren, wie tatsächlich repariert worden sei. Noch am selben Tag teilte der Beklagte dem Kläger mit Fax mit, er werde die linke Tür erneuern, der Kläger solle am 23. oder 24. 5. zur Nachbesichtigung erscheinen; sollte die Tür von der Rechnung in Abzug gebracht werden, würden rechtliche Schritte gegen den Kläger unternommen. Am 24. 5. 2002 erhielt der Kläger ein Schreiben des Beklagten vom 22. 5. 2002 mit auszugswise folgendem Inhalt: „Da es in letzter Zeit immer häufigere und krassere Unterschiede bei Ihren Besichtigungen (sogenannten Gutachten) gibt, zB Ersatzteilpreise zu nieder, obwohl wir den Original-Listenpreis angeben, Richtzeiten werden von Ihnen zu nieder oder überhaupt nicht gegeben, ist es immer wieder erforderlich, zahlreiche Telefonate und Nachbesichtigungen anzufordern, um auf unsere gerecht geforderten Kosten zu kommen. Deswegen teilen wir Ihnen mit, dass Ihre Schadensbegutachtungen von keiner Versicherung mehr auf unserem Betriebsareal erwünscht sind.“ Schreiben ähnlichen Inhaltes ergingen an sämtliche in Betracht kommenden Versicherungen. Auf Grund dieser Platzsperre kann der Kläger die Begutachtungstour im Bezirk V. im Auftrag von Versicherungen dann nicht übernehmen, wenn eine Besichtigung beim Beklagten dabei ist; diese Tour wird dann von vornherein von einem anderen Sachverständigen übernommen. Die XY-Versicherung sprach sich zunächst gegen das Platzverbot aus und folgte der Argumentation des Klägers, der in seiner Stellungnahme an die Versicherung und in einem Schreiben an den Beklagten vom 26. 5. 2002 von einem versuchten Betrug an der Versicherung sprach, zahlte aber letztlich den Schaden am Fahrzeug von N. N. wie vom Beklagten verrechnet.

Der Kläger begehrt, den Beklagten schuldig zu erkennen, ihm gegenüber als Beauftragten von Kraftfahrzeugversicherungen das Betreten seines Betriebsgeländes zum Zwecke der Schätzung von Kfz-Kaskoschäden und Kfz-Haftpflichtschäden während der Geschäftszeiten zu dulden. Zwischen den Streitparteien sei es im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Kaskoschadens zu Differenzen gekommen, weil der Beklagte in einem Kaskoschadensfall den Einbau einer neuen Fahrzeugtür verrechnet habe, der Kläger aber bei Besichtigung des Fahrzeuges festgestellt habe, dass die beschädigte Tür lediglich repariert worden war. Den diesbezüglichen Vorhalt durch den Kläger habe der Beklagte mit Verhängung eines Platzverbots beantwortet und diesen Umstand allen Versicherungen mitgeteilt, mit denen der Kläger zusammenarbeite. Die Verhängung des Platzverbots sei rechtswidrig, rechtsmissbräuchlich und verstoße gegen die guten Sitten. Der Beklagte nehme Reparaturaufträge mit dem Wissen an, dass es sich um die Abwicklung von Kasko- oder Haftpflichtschäden handle und der Versicherungsnehmer bei der Schadensabwicklung gemäß Art 7 Abs 3 Z I AKKB vor Beginn der Wiederinstandsetzung oder vor Verfügung über das Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einholen müsse. Der Versicherer sei berechtigt, das Fahrzeug durch einen Sachverständigen seiner Wahl besichtigen zu lassen. Wenn der Beklagte Reparaturaufträge von Kaskoschäden annehme, dann müsse er auch damit einverstanden sein, dass das beschädigte Fahrzeug von einem Sachverständigen der Kaskoversicherung

besichtigt werde. Der Beklagte habe kein Wahlrecht bezüglich des Sachverständigen und könne daher auch keinen ihm unliebsamen Sachverständigen durch Verhängung eines Platzverbots von der Besichtigung ausschließen. Auch bei der Abwicklung von Haftpflichtschäden treffe den Geschädigten und damit auch den Beklagten, sofern dieser die Reparatur übernehme, eine Mitwirkungspflicht zur Feststellung der Höhe des Schadens. Das Platzverbot sei ausschließlich in Schädigungsabsicht ausgesprochen worden; es diene nur dem Zweck, den Kläger für dessen gerechtfertigte Vorgangsweise in dem angeführten Kaskoschadensfall zu bestrafen. Der Kläger erleide dadurch auch einen erheblichen finanziellen Nachteil, weil er nicht nur beim Beklagten keine entgeltlichen Schätzungen mehr vornehmen dürfe, sondern von den Versicherungen für eine gesamte Tour im Raum V. nicht mehr beauftragt werden könne.

Der Beklagte beantragt die Abweisung des Klagebegehrens. Eine fremde Person dürfe gegen den Willen des Grundeigentümers dessen Liegenschaften oder Räumlichkeiten nicht betreten. Eine Kfz-Werkstätte sei weder ein öffentliches Amt noch ein öffentlicher Supermarkt, sondern eine abgeschlossene Betriebsstätte. Die Gründe für das gegenüber dem Kläger ausgesprochene Verbot auf Betreten des Grundstücks des Beklagten seien im Schreiben an die Versicherung dargelegt worden. Es habe zudem in letzterer Zeit immer häufigere und krassere Unterschiede bei den Gutachten des Klägers gegeben. Ersatzteilpreise und Richtzeiten seien zu niedrig oder überhaupt nicht angegeben worden, obwohl der Beklagte den Angaben der Originalpreislisten folge. Immer wieder sei es erforderlich gewesen, in zahlreichen Telefonaten Nachbesichtigungen anzufordern. „Spitze des Eisbergs“ sei der Vorwurf des Klägers gewesen, der Beklagte hätte sich eines versuchten Betrugs an einer Versicherung schuldig gemacht.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Das Hausrecht sei grundsätzlich unverletzlich und uneingeschränkt; ein Hausverbot gelte gegen jeden. Einer der von der Rechtsprechung entwickelten Ausnahmefälle in wettbewerbsrechtlichen Situationen und monopolartigen Konstellationen liege nicht vor. Der Kläger stehe zum Beklagten in keiner direkten vertraglichen Beziehung; Gleiches gelte für das Verhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Autoreparaturwerkstätten. Im Rahmen der Abwicklung von Schadensfällen in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Kaskoversicherung müssten Versicherungsnehmer eine Besichtigung durch einen Sachverständigen dulden. Daraus ließe sich aber – so lange eine Besichtigung nicht überhaupt vereitelt würde, was nicht der Fall sei – nicht einmal ein Anspruch der Versicherung gegenüber dem Beklagten ableiten, einen bestimmten Sachverständigen auf seinem Betriebsgelände zu dulden; umso weniger bestehe ein solcher direkter Anspruch des Sachverständigen gegenüber dem Werkstätteninhaber. Der Beklagte handle nicht rechtswidrig, erleide doch der Versicherungsnehmer keinen Nachteil, wenn in der Werkstätte des Beklagten ein bestimmter Sachverständiger nicht mehr begutachten dürfe. Anhaltspunkte für Rechtsmissbrauch oder reine Schädigungsabsicht des Beklagten seien nicht zu erkennen.

Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil und sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands zwar 4.000 EUR, nicht aber 20.000 EUR übersteige und die ordentliche Revision zulässig sei, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zu der über den hier vorliegenden Einzelfall hinausgehenden erheblichen Rechtsfrage fehle, ob einem Kraftfahrzeugsachverständigen das Betreten des Betriebsgeländes einer Kfz-Reparaturwerkstätte in Ausübung des Hausrechts verboten werden

könne. Das Klagebegehren sei nicht schon deshalb berechtigt, weil der Beklagte auf seinem Betriebsgelände jeden von der Kaskoversicherung in Ausübung ihres aus Art 7 Abs 3 Z 3 AKKB ableitbaren Rechts entsandten Sachverständigen zur Feststellung des Schadens zu dulden habe, käme doch eine solche (absolute) Duldungsverpflichtung einer hoheitlichen Regelung gleich, was wohl für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen im Rahmen privatrechtlicher Vertragsverhältnisse nicht in Betracht komme. Für den Bereich der Kfz-Kaskoversicherung seien dem zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bestehenden Versicherungsvertragsverhältnis die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) zugrunde zu legen. Artikel 7 Abs 3 Z 3 AKKB nenne als Obliegenheit des Versicherungsnehmers, vor Beginn der Wiederinstandsetzung oder vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden könne. Die Verletzung dieser Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer bewirke Leistungsfreiheit des Versicherers. Die aufgezeigte Obliegenheit bedinge das Recht des Versicherers, das Kraftfahrzeug und die Schäden daran in Augenschein zu nehmen, also das Fahrzeug zu besichtigen; er entsende hiezu in der Regel einen von ihm beauftragten kraftfahrzeugtechnischen Sachverständigen. Der Versicherungsnehmer müsse diese Besichtigung dulden, wolle er nicht von vornherein die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirken. Übernehme nun der Inhaber einer Kfz-Reparaturwerkstätte die Abwicklung des Kaskoschadens für den Versicherungsnehmer derart, dass er zusagt, die Besichtigung des Fahrzeugs durch den Sachverständigen des Kaskoversicherers zu veranlassen, so trete der Inhaber der Kfz-Reparaturwerkstätte in die Verpflichtung des Versicherungsnehmers ein. Er müsse deshalb die Besichtigung durch den Sachverständigen des Versicherers dulden. Daraus könne zwar das Recht des Kaskoversicherers auf Besichtigung des Kraftfahrzeuges durch einen von ihm entsandten Sachverständigen abgeleitet werden, dieses Recht sei aber nicht absolut und daher nicht zwangsweise durchsetzbar; seine Verletzung habe lediglich die Leistungsfreiheit des Kaskoversicherers zur Folge. Gleiches gelte im Haftpflichtfall; auch hier bestehe für den Beklagten eine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des Schadens, sofern der den Beklagten mit der Reparatur eines Haftpflichtschadens beauftragende Geschädigte eine Besichtigung und Schadensaufnahme durch den Haftpflichtversicherer des Schädigers nicht ausschließe und untersage (etwa weil er keine Ansprüche an die gegnerische Haftpflichtversicherung stellen wolle). Schon nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regeln habe der Geschädigte zu beweisen, dass überhaupt und in welchem Umfang ein Schaden eingetreten sei. Dies erfolge im Haftpflichtfall im allgemeinen durch die Besichtigung des Fahrzeugs durch einen Sachverständigen des Haftpflichtversicherers des Schädigers. Wünsche der Geschädigte eine derartige Feststellung des Schadens an seinem Kraftfahrzeug und beauftrage er mit der Reparatur seines Fahrzeugs den Inhaber einer Kfz-Reparaturwerkstätte (wobei ausdrücklich oder zumindest schlüssig in diesem Reparaturauftrag auch die Veranlassung der Besichtigung des Fahrzeugs durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer enthalten sei), so sei damit für letzteren auch die Verpflichtung verbunden, die Besichtigung durch einen Sachverständigen des Haftpflichtversicherers des Schädigers zu veranlassen. Verweigere dieser dem von der Versicherung entsandten Sachverständigen das Betreten seines Betriebsgeländes, so gerate der geschädigte Versicherungsnehmer in Beweisnotstand, sofern er nicht auf andere Weise den Beweis, in welchem Umfang sein Fahrzeug beschädigt worden sei, antreten könne. Daraus folge aber, dass auch im Haftpflichtfall

die Besichtigung des Kraftfahrzeugs durch den Haftpflichtversicherer des Schädigers nicht zwangsweise durchgesetzt werden könne. Könnten aber weder der Kaskoversicherer noch der Haftpflichtversicherer die Besichtigung des beschädigten Kraftfahrzeuges zum Zwecke der Schätzung der Schäden durchsetzen, wenn der vom Versicherungsnehmer beauftragte Inhaber einer Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätte das Betreten des Werkstättenbetriebsgeländes durch den vom Versicherer entsandten Sachverständigen in Ausübung des Hausrechtes verweigere, brauche auf eine Prüfung dahin, ob allenfalls diese Weigerung auf sachlich gerechtfertigte Umstände gestützt werden könne, nicht mehr eingegangen zu werden. Da das Hausrecht, von dem der Beklagte durch Ausspruch des Platzverbots Gebrauch gemacht habe, grundsätzlich uneingeschränkt gelte und im Streitfall kein Kontrahierungszwang bestehe, sei das Klagebegehren nicht berechtigt.

Die Revision ist zulässig, weil Rechtsprechung zu einem vergleichbaren Sachverhalt fehlt; das Rechtsmittel ist auch berechtigt.

Nach Auffassung des Klägers habe der Beklagte auf seinem Betriebsgelände jeden Sachverständigen zu dulden, den der (Haftpflicht- oder Kasko-)Versicherer in Ausübung seines Rechts auf Schadensfeststellung dorthin entsende; das ausgesprochene Platzverbot greife nämlich unzulässig in das Forderungsrecht des Versicherers auf Besichtigung ein. Auch handle der Beklagte rechtsmissbräuchlich, weil die getroffene Maßnahme nur mit Schädigungsabsicht zu erklären sei; diesem Motiv gegenüber träten andere Beweggründe völlig in den Hintergrund. Dazu ist zu erwägen:

Eigentum im subjektiven Sinn umfasst gem § 354 ABGB als „negative Seite“ die Befugnis des Eigentümers, jeden anderen von der Substanz und den Nutzungen seiner Sache nach Willkür auszuschließen (*Kozio/Welser* I² 251f). Beschränkungen ergeben sich daraus, dass das Eigentumsrecht nur so ausgeübt werden darf, dass dadurch weder in die Rechte eines Dritten eingegriffen wird, noch die im allgemeinen Interesse vorgeschriebenen Beschränkungen übertreten werden (§ 364 Abs I ABGB). Aus dem Herrschaftsrecht des Eigentümers folgt, dass es Dritten grundsätzlich untersagt ist, auf die fremde Sache – auch ohne Substanzverletzung – einzuwirken. Der Eigentümer einer Liegenschaft kann demnach auch das Betreten seines Grundes verbieten (SZ 61/220 mwN), weil er allein darüber verfügt, wem er den Zutritt gestattet oder verwehrt (MR 1995, 231 = ÖBI 1995, 139 – Internationales Freistilringturnier).

Dieses objektbezogene Selbstbestimmungsrecht wird in Lehre und Rechtsprechung auch als „Hausrecht“ bezeichnet. Es folgt dogmatisch aus der Eigentumsfreiheitsklage (*actio negatoria*), der Klage des besitzenden Eigentümers auf Abwehr von Störungen (*M. Walter*, Der Schutz von sportlichen Leistungen und Sportveranstaltungen nach österreichischem Recht, MR 1995, 206 ff, 210; *Steiner/Fleisch*, Zur Frage des Hausrechts in Krankenanstalten, RdM 1997, 141; *Faber*, Private Wachdienste in Österreich – Gewerbe, Tätigkeitsfelder und Befugnisse, ZfV 2000, 850 ff, 863). Störer ist dabei auch, wer auf Veranlassung eines Dritten handelt oder sich auf ein von Dritten eingeräumtes Recht beruft (*Spielbüchler* in *Rummel*, ABGB² § 354 Rz 7 mN aus der Rsp). So wurde etwa schon ausgesprochen, dass ein Dritter kein selbständiges Recht besitzt, einen Hotelgast gegen den Willen des Hotelbesitzers im Hotelzimmer zu besuchen; es ist allein Sache des Gastes, ob er ein Recht auf den Empfang des Besuchs im Hotelzimmer gegenüber dem Hotelier als Vertragspartner behaupten und allenfalls gerichtlich geltend machen will (EvBl 1965/161).

Diesen Grundsätzen ist im Streitfall nicht uneingeschränkt zu folgen. Die Besonderheit des Sachverhalts liegt nämlich darin, dass der Beklagte – wie die Vorinstanzen zutreffend erkannt haben – mit Entgegennahme eines Reparaturauftrags, dessen Abrechnung (wie der Beklagte vom Kunden weiß) über eine Versicherung im Rahmen einer Haftpflicht- oder Kaskoversicherung erfolgen soll, der Besichtigung des Fahrzeugs auf seinem Betriebsgelände durch einen von der jeweiligen Versicherung entsandten Sachverständigen schlüssig zustimmt. Insoweit ist es ihm daher grundsätzlich verwehrt, sich auf sein Hausrecht zu berufen, einem bestimmten Sachverständigen den Zutritt zu seiner Werkstätte zu untersagen und diesen damit in seiner Berufsausübung zu behindern, es sei denn, es lägen ausnahmsweise sachlich gerechtfertigte Gründe für eine derartige Maßnahme vor.

Der Beklagte hat im Verfahren erster Instanz das von ihm gegenüber dem Kläger ausgesprochene Platzverbot zunächst damit begründet, der Kläger gehe in seinen Gutachten von unrichtigen Ersatzteilpreisen und Richtzeiten für Reparaturarbeiten aus. Dieser Vorwurf ist nach den Feststellungen unbegründet, weil sich der Kläger grundsätzlich an die in den Werkstätten ausgehängten Stundensätze hält; dass er in seinen Gutachten niemals einen nicht angemessenen Preis angesetzt hätte, sofern ihm dieser etwa durch Lieferschein oder Ersatzteilnummern nachgewiesen wurde, ist nicht erwiesen. Nach dem festgestellten Sachverhalt war aber auch der Eindruck des Klägers, der Beklagte habe im Schadensfall N. N. gegenüber der Versicherung betrügerisch zu handeln versucht (welche Äußerungen der Beklagte als weitere Begründung des Platzverbots herangezogen hat), subjektiv durchaus nahe liegend und nachvollziehbar; von einem willkürlichen, jeglicher Grundlage entbehrenden und rufschädigenden Verhalten des Klägers kann auch insoweit keine Rede sein.

Der Kläger hat zur Begründung seines Anspruchs vorgebracht, das Platzverbot sei ausschließlich in Schädigungsabsicht ausgesprochen worden und diene nur dem Zweck, den Kläger für dessen gerechtfertigte Vorgangsweise im angeführten Schadensfall zu bestrafen.

Rechtsmissbrauch (§ 1295 Abs 2 ABGB) liegt vor, wenn das unlautere Motiv der Rechtsausübung das lautere Motiv eindeutig überwiegt. Der Schädigungszweck muss so augenscheinlich im Vordergrund stehen, dass andere Ziele der Rechtsausübung völlig in den Hintergrund treten (SZ 63/49, SZ 68/47; 4 Ob 233/02x uva; *Reischauer in Rummel*, ABGB² § 1295 Rz 59 mwN). Behauptungs- und beweispflichtig für das rechtsmissbräuchliche Vorgehen ist stets derjenige, der den Rechtsmissbrauch behauptet (SSV-NF 7/81; SZ 69/289; EFSlg 87.210 mwN; 5 Ob 28/02g), wobei selbst relativ geringe Zweifel am Rechtsmissbrauch zugunsten des Rechtsausübenden den Ausschlag geben, weil demjenigen, der an sich ein Recht hat, grundsätzlich zugestanden werden soll, dass er innerhalb der Schranken dieses Rechts handelt (*Reischauer aaO*; 4 Ob 233/02x; 9 Ob 50/03y).

Zwar haben die Tatsacheninstanzen keine Schädigungsabsicht – als notwendiges Tatbestandselement schikanöser Rechtsausübung (*Reischauer aaO* Rz 58 mwN) – festgestellt. Im Hinblick auf das beiderseitige Vorbringen und die getroffenen Feststellungen über das Schreiben des Beklagten an die Versicherungen, das in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der – wie zuvor dargestellt jedenfalls subjektiv gerechtfertigten – Vorgangsweise des Klägers steht, begründet jedoch der zeitliche Ablauf des Geschehens die Vermutung, der Beklagte habe den Kläger für sein Verhalten im Schadensfall N. N. bestrafen, also

schädigen, wollen. Es wäre bei dieser Sachlage Aufgabe des Beklagten gewesen, einen gerechtfertigten Beweggrund für die Verhängung des Platzverbots über den Kläger zu behaupten und zu beweisen; dies ist – wie schon ausgeführt – nicht geschehen. Damit schlagen aber die fehlenden Behauptungen und Feststellungen über den Beweggrund des Beklagten für das ausgesprochene Hausverbot zu dessen Nachteil aus. Seine Rechtsausübung ist daher als missbräuchlich iSd § 1295 Abs 2 ABGB zu beurteilen.

Die Revision erweist sich damit als berechtigt; die Urteile der Vorinstanzen sind daher in eine Klagestattgebung abzuändern.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO, für das Rechtsmittelverfahren iVm § 50 Abs 1 ZPO.

Zur Amtshaftung im Zusammenhang mit Sachverständigentätigkeit in einem Strafverfahren (§ 1 AHG)

1. Ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln in einem Strafverfahren führt nur dann zu einem Amtshaftungsanspruch, wenn die getroffene Entscheidung als unvertretbar bezeichnet werden muss. Es ist nicht die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung zu prüfen, sondern nur ihre Vertretbarkeit (unter Berücksichtigung des Interpretationsspielraumes des Gesetzes und der Judikatur).
2. Anders als im Zivilprozess ist im Strafverfahren ein Kostenersatzanspruch der Parteien nicht vorgesehen. Nur bei einem Freispruch kann der Beschuldigte teilweise Kostenersatz ansprechen (der hier nach § 393 a StPO mit ATS 5000,- begrenzt war). Nur dieser Beitrag zu den Verteidigungskosten nach § 393 a StPO könnte als Schaden geltend gemacht werden. Anders liegt die Sache, soweit dem Beschuldigten durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Verteidigungskosten entstehen, die er bei korrekter Verfahrensführung nicht hätte aufwenden müssen. Ein solcher vermeidbarer Mehraufwand könnte einen Amtshaftungsschaden begründen.
3. Nach § 119 Abs 1 StPO soll das Gericht primär allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige bestellen. In diesem Fall darf das Gericht davon ausgehen, dass der Sachverständige über die erforderliche Sachkunde verfügt. Von der Wahl des Sachverständigen sind der Ankläger und der Beschuldigte in Kenntnis zu setzen, um ihnen die Erhebung von Einwendungen zu ermöglichen.
4. Im Strafverfahren ist ein förmliches Recht der Parteien, einen Sachverständigen abzulehnen, nicht vorgesehen. Werden erhebliche Einwendungen vorgebracht und ist nicht Gefahr im Verzug, sind andere Sachverständige beizuziehen (§ 120 StPO).

5. **Hält das Gericht bei der Bestellung des Sachverständigen bloß theoretisch erworbene Fachkenntnisse für genügend, liegt darin kein unvertretbarer Ermessensmissbrauch, denn die Tätigkeit des Sachverständigen ist eine theoretisch-analytische. Fragen, die im Ermessensrahmen zu entscheiden sind, dürfen in einem nachfolgenden Amtshaftungsprozess nicht einer neuerlichen Richtigkeitsprüfung zugeführt werden.**
6. **Nach § 118 Abs 2 StPO ist ein weiterer Sachverständiger nur dann beizuziehen, wenn es wegen der Schwierigkeit der Beobachtung oder Begutachtung erforderlich ist, also wenn ein Sachverständiger die ihm vorgelegten Sachfragen entweder gar nicht oder doch nicht mit Bestimmtheit zu beantworten vermag oder wenn der Befund dunkel, unbestimmt, im Widerspruch mit sich selbst oder mit erhobenen Tatumständen ist (§ 125 StPO) und die Bedenken sich nicht durch eine nochmalige Vernehmung des Sachverständigen beseitigen lassen. Auch hier ist dem Strafgericht ein Ermessen eingeräumt. Die bloße Behauptung der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Gutachtens genügt nicht.**
7. **Nach ständiger Rechtsprechung kommt einem Privatgutachten im Strafprozess keine prozessuale Bedeutung zu. Aufgabe des Privatgutachten kann es nur sein, dem Angeklagten oder seinem Verteidiger eine über ihr eigenes Wissen und Können hinausgehende Information zu verschaffen, um ihnen sachdienliche Anträge an das Gericht oder entsprechende Fragen an den gerichtlichen Sachverständigen zu ermöglichen. Die Ansicht der Strafgerichte, dass sie das Privatgutachten nicht zu beachten hätten, ist zumindest vertretbar. Auch der Gerichtssachverständige braucht sich nicht mit dem nicht verlesenen Privatgutachten als solchem auseinanderzusetzen.**
8. **Auch die Aufhebung eines Strafurteils als nichtig begründet noch keinen Amtshaftungsanspruch. Entscheidend ist auch in dieser Frage, ob die Begründung der als nichtig aufgehobenen Entscheidung des Erstgerichts als unvertretbar oder als vertretbar zu beurteilen ist.**

OLG Wien vom 22. Juli 2003, 14 R 15/03 h

Der Kläger, ein Facharzt für Chirurgie, hat am 21. 09. 1995 im Krankenhaus M. den Patienten K. G. an der Gallenblase operiert. In der Folge kam es zu erheblichen Komplikationen, an denen der Patient beinahe gestorben wäre.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes M. vom 04.07.1997 wurde der Kläger wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er diese Operation zu früh, nämlich vor dem Abklingen einer gleichzeitig vorhandenen Entzündung der Bauchspeicheldrüse, und mit der falschen Methode, nämlich laparoskopisch statt durch Öffnen der Bauchdecke, durchgeführt und dabei die Gallenblase an der falschen Stelle, nämlich im Bereich des Infundibulum statt auf Höhe des Ductus cysticus, abgetrennt habe.

Über Berufung des Klägers wurde dieses Urteil vom Landesgericht wegen Nichtigkeit aufgehoben, weil keine Feststellungen darüber getroffen worden waren, welche konkreten Verletzungen und Gesundheitsschädigungen K. G. durch den Kunstfehler des Klägers erlitten hatte.

Mit dem im zweiten Rechtsgang ergangenen Urteil des Bezirksgerichtes M. vom 08. 10. 1998 wurde der Kläger erneut wegen fahrlässiger Körperverletzung aus den bereits im ersten Rechtsgang herangezogenen Gründen verurteilt, wobei ihm zusätzlich noch zur Last gelegt wurde, dass er die Operationsstelle nicht haltbar verschlossen hatte, was zum Austritt von insgesamt 1.600 ml galliger Flüssigkeit in den Bauchraum des Patienten und in weiterer Folge zu einer schweren Bauchfellentzündung, zur Verschlechterung der bestehenden Entzündung der Bauchspeicheldrüse und zu zwei schweren Folgeoperationen geführt habe.

Über neuerliche Berufung des Klägers änderte das übergeordnete Landesgericht diese Entscheidung letztlich mit Urteil vom 15. 07. 1999 dahin ab, dass der Vorwurf des objektiv sorgfaltswidrigen Verhaltens durch Wahl eines verfrühten Operationszeitpunktes und Primäranwendung der laparoskopischen Operationsmethode aus dem Urteil ausgeschaltet wurde. Die Verurteilung des Klägers zu einer unbedingten Geldstrafe wegen unsachgemäßer Abtrennung der Gallenblase und der daraus entstandenen Folgen erwuchs somit in Rechtskraft.

Maßgeblichen Einfluss auf die Feststellungen sämtlicher angeführten Urteile hatten die Gutachten des gerichtlich beeedeten Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. N. N., der vom Kläger im Zuge des Strafverfahrens vergeblich als nicht ausreichend qualifiziert abgelehnt worden war.

Der Kläger fordert nun von der Republik Österreich im Wege der Amtshaftung den Ersatz seiner gesamten, im Strafverfahren aufgelaufenen Verteidigungskosten sowie die Feststellung der Haftung der beklagten Partei für alle künftigen Schäden, die ihm aus den Urteilen des Bezirksgerichtes M. vom 08. 10. 1998 und des Landesgerichtes vom 15. 07. 1999 entstehen.

Dazu bringt er vor, dass schon das wegen Nichtigkeit aufgehobene erste Urteil des Bezirksgerichtes Mödling unvertretbar gewesen sei und einen Anspruch auf Ersatz seiner bis dahin entstandenen bzw. dadurch notwendig gewordenen weiteren Verfahrenskosten begründe. Im weiteren Verlauf des Strafverfahrens hätten die beteiligten Gerichte

- ein von ihm vorgelegtes Privatgutachten zu seiner Entlastung nicht beachtet,
- seine Anträge auf Ablehnung des Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. N. N. wegen Inkompetenz und Befangenheit, auf Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen mit praktischer Erfahrung auf dem Fachgebiet der minimal-invasiven Chirurgie und auf Einvernahme des sachverständigen Zeugen Univ.-Prof. Dr. F. abgewiesen,
- durch Übernahme einer Äußerung des Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. N. N. die Unschuldsvermutung verletzt und schließlich
- seine Verteidigungsrechte dadurch beeinträchtigt, dass ihm die verhängte Geldstrafe nur deshalb nicht bedingt nachgesehen worden sei, weil er seine Verteidigungsrechte ausgeübt und um einen Freispruch gekämpft habe.

Hätten die Strafgerichte das angebotene Privatgutachten als Beweismittel zugelassen und/oder das Gutachten eines Sachverständigen mit praktischer Erfahrung antragsgemäß eingeholt, wäre der Kläger freigesprochen worden. Da K. G. gegen ihn Schadenersatzansprüche geltend mache, (noch nicht rechtskräftige) Kostenbestimmungsbeschlüsse gefasst worden und weitere zu erwarten seien, und weil hinsichtlich der verhängten

Entscheidungen + Erkenntnisse

Geldstrafe ein Antrag auf nachträgliche Strafmilderung anhängig sei, habe der Kläger ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung.

Die beklagte Partei bestreitet das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach. Die Rechtsansicht und Vorgangsweise der Strafgerichte sei keineswegs unvertretbar gewesen; im Übrigen komme dem Kläger schon deshalb kein Anspruch auf Ersatz der gesamten Kosten des Strafverfahrens zu, weil er auch im Falle eines Freispruchs – allenfalls mit der Ausnahme eines Beitrags zu den Verteidigungskosten nach § 393a StPO, der jedoch im Verfahren vor den Bezirksgerichten höchstens ATS 5.000,- betragen hätte – diese Kosten selbst hätte tragen müssen.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Erstgericht das gesamte Klagebegehren abgewiesen und den Kläger zum Kostenersatz verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung im Sinne der Klagsstattgebung.

Die beklagte Partei beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Anders als im Zivilprozess ist im Strafverfahren ein Kostenersatzanspruch der Parteien nicht vorgesehen. Lediglich im Fall eines Freispruches kann der Beschuldigte gemäß § 393a StPO teilweisen Kostenersatz ansprechen, der aber im Verfahren vor den Bezirksgerichten im hier maßgeblichen Zeitraum 1997 – 1999 mit ATS 5.000,- (umgerechnet € 363,36) begrenzt war. Selbst wenn er also frei gesprochen worden wäre, hätte der Kläger seine Verteidigungskosten – abzüglich maximal € 363,36 – selbst zu tragen gehabt. Durch seine Verurteilung kann ihm somit grundsätzlich nur ein Schaden in Höhe des – im Einzelfall festzusetzenden – Beitrags zu den Verteidigungskosten nach § 393a StPO entstanden sein.

Anders wäre die Sache nur zu beurteilen, soweit ihm durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Verteidigungskosten entstanden wären, die er bei korrekter Verfahrensführung nicht hätte aufwenden müssen. Ein solcher vermeidbarer Mehraufwand würde einen Schaden begründen, dessen Ersatz vom Bund im Wege der Amtshaftung erlangt werden könnte.

Einem Amtshaftungsanspruch sind aber relativ enge Grenzen gesetzt. Nicht jedes rechtswidrige Handeln ist auch schuldhaft; selbst die Fällung eines später im Instanzenzug aufgehobenen oder abgeänderten Urteiles kann nur dann als schuldhaft angesehen werden, wenn die getroffene Entscheidung bei pflichtgemäßer Überlegung aller Umstände als unvertretbar bezeichnet werden muss. Deshalb ist im Amtshaftungsprozess – worauf schon das Erstgericht zutreffend hingewiesen hat – nicht wie in einem Rechtsmittelverfahren die Richtigkeit der getroffenen und für den Schaden ursächlichen Entscheidungen zu prüfen, sondern nur deren Vertretbarkeit unter Berücksichtigung des Interpretationsspielraumes, den die angewendeten Gesetzesbestimmungen bieten, und der dazu ergangenen Judikatur (vgl. *Schragel*, AHG³, Rz 159 mwN).

Gemäß § 119 Abs 1 StPO steht die Wahl der Sachverständigen dem Untersuchungsrichter zu. Diese Bestimmung gilt gemäß § 452 StPO auch im bezirksgerichtlichen Verfahren. Das Gericht ist bei der Auswahl nicht auf bestimmte Personen beschränkt (*Foregger/Fabrizy*, StPO, Rz 1 zu § 119), soll jedoch primär auf solche Sachverständige zurückgreifen, die „für ein bestimmtes

Fach beim Gerichte bleibend angestellt“ sind. Wenn diese veraltete Bestimmung auf die nach geltendem Recht allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen anzuwenden wäre, hätte ihr das Bezirksgericht M. durch die Bestellung von Univ.-Prof. Dr. N. N. Genüge getan, war und ist dieser doch im Sachverständigenverzeichnis des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien für das hier benötigte Fach Chirurgie eingetragen. Im Hinblick auf § 2 Abs 2 Z 1 SDG in der damals geltenden Fassung durfte das Bezirksgericht M. auch davon ausgehen, dass dieser Sachverständige – ungeachtet seines Alters – über die erforderliche Sachkunde verfügt. Seine Auswahl begegnet daher schon auf der Ebene der Rechtswidrigkeit keinen Bedenken.

Dem Berufungswerber ist zuzugestehen, dass gemäß § 120 2. Satz StPO in der Regel sowohl der Ankläger, als auch der Beschuldigte von der Wahl der Sachverständigen vorweg in Kenntnis zu setzen sind, um ihnen die Erhebung von Einwendungen zu ermöglichen. Dies hat das Bezirksgericht Mödling zu Beginn des Strafverfahrens ohne ersichtlichen Grund unterlassen. Dem Kläger kann daraus jedoch schon deshalb kein Schaden entstanden sein, weil seine im späteren Verlauf des Verfahrens erhobenen Einwendungen gegen den Sachverständigen samt und sonders als unbegründet angesehen wurden und nichts darauf hindeutet, dass dies in einem früheren Verfahrensstadium anders gewesen wäre und er sich dadurch Verfahrenskosten erspart hätte. Es mangelt hier somit an der Kausalität für den eingetretenen Schaden.

Im Übrigen hat der Kläger in erster Instanz nicht behauptet, dass das Verfahren bei Einhaltung des § 120 StPO spätestens nach Einholung des schriftlichen Gutachtens eingestellt worden wäre; dieses erst in der Berufung nachgetragene Argument ist eine unzulässige Neuerung, auf die nicht weiter einzugehen ist.

Anders als die Zivilprozessordnung sieht die Strafprozessordnung ein förmliches Recht der Parteien, einen Sachverständigen abzulehnen, überhaupt nicht vor. Lediglich dann, wenn erhebliche Einwendungen gegen einen Sachverständigen vorgebracht werden und nicht Gefahr im Verzug ist, sind gemäß § 120 2. Satz 2. Halbsatz StPO andere Sachverständige beizuziehen (RIS-Justiz RS0098175; zuletzt 13 Os 105/02). Bei „erheblichen Einwendungen“ in diesem Sinne muss es sich um Umstände handeln, die die Person des Sachverständigen von vornherein ungeeignet erscheinen lassen, etwa wegen persönlicher Kontakte zu Personen, die am Ausgang des Strafverfahrens interessiert sind, oder wegen mangelnden Fachwissens (RIS-Justiz RS0098195, zuletzt 11 Os 93/92).

Der Berufungswerber hat seine Einwände gegen den Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. N. N. ausschließlich mit mangelndem Fachwissen, nämlich mit mangelnder praktischer Erfahrung auf dem Gebiet der angewandten Operationsmethode begründet. Ob diese Einwendungen erheblich genug waren, um die Enthebung des Sachverständigen und die Beiziehung eines anderen zu rechtfertigen, lag im Ermessen der Strafgerichte. Diese haben jedoch eine Reihe von Argumenten gegen eine Umbestellung ins Treffen geführt:

- Der Sachverständige habe in seinem Gutachten auf andere medizinische Autoren verwiesen, die den gleichen Standpunkt wie er vertreten.
- Es seien ihm die neuesten wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Gallenblasenoperation bekannt; er habe sich eingehend mit dem Stand der Technik und den wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinandergesetzt.

- Es sei zur Beurteilung der Anwendbarkeit der neuen Operationsmethode und deren sorgfältiger Durchführung keinesfalls notwendig, dass der Sachverständige diese Methode selbst praktisch zur Anwendung gebracht habe.
- Es sei auch nicht in eine Erörterung dahin einzutreten, ob das Ausmaß der eigenen Erfahrungen eines Sachverständigen jenem eines Beschuldigten gleich komme oder dieses qualitativ oder quantitativ übertreffe; vielmehr habe der Sachverständige die tatsächlichen, rechtlich relevanten Umstände eines Strafverfahrens dem erkennenden Gericht so zu verdeutlichen, dass diesem die eigenständige Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts und dessen rechtliche Beurteilung ermöglicht werde.

Angesichts dieser nicht von der Hand zu weisenden Argumente kann die Beibehaltung des Sachverständigen entgegen der Ansicht des Berufungswerbers nicht als unvertretbarer Ermessensmissbrauch angesehen werden. Tatsächlich ist die Tätigkeit eines Sachverständigen eine theoretisch-analytische, weshalb es zumindest vertretbar ist, auch bloß theoretisch erworbene Fachkenntnisse dafür genügen zu lassen. Damit ist keineswegs ausgesagt, dass ein Sachverständiger „keine Ahnung von dem haben [müsse], was er begutachten soll“, wie dies der Berufungswerber polemisch zu unterstellen versucht.

Es mag sein, dass eine neue Prüfung des von den Strafgerichten in diesem Fall ausgeübten Ermessens zu einer anderen Entscheidung, nämlich zur Bestellung eines anderen Sachverständigen anstelle von Univ.-Prof. Dr. N. N. führen könnte, doch vermag dieser Umstand allein die Unvertretbarkeit der getroffenen Ermessensentscheidung nicht zu begründen. Zwar räumt der Gesetzgeber durch die Bestimmung eines Ermessensrahmens dem Gericht keineswegs die Freiheit der Willkür ein, doch bedarf die Rechtsfindung eines vom Gesetz zur Entscheidung letzter Instanz berufenen Gerichts im Interesse der Rechtspflege und der Rechtssicherheit eines Schutzes insoweit, als die Amtshaftung nicht dazu führen darf, jede Frage, die im Ermessensrahmen zu entscheiden ist, in einem nachfolgenden Amtshaftungsprozess einer neuerlichen Richtigkeitsprüfung zuzuführen (*Schragel aaO*, Rz 151 mwN).

Die gleichen Überlegungen haben auch für die Abweisung der Anträge des Berufungswerbers auf Beiziehung eines weiteren Sachverständigen zu gelten. Gemäß § 118 Abs. 2 StPO sind zwei Sachverständige nur dann beizuziehen, wenn es wegen der Schwierigkeit der Beobachtung oder Begutachtung erforderlich ist. Eine Schwierigkeit der Beobachtung oder Begutachtung ist nur dann gegeben, wenn ein Sachverständiger die ihm vorgelegten Sachfragen entweder gar nicht oder doch nicht mit Bestimmtheit zu beantworten vermag und sich die Möglichkeit ihrer Beantwortung durch andere Gutachter nicht von vornherein ausschließen lässt (RIS-Justiz RS0097527). Ebenso ist die Beiziehung eines anderen Sachverständigen möglich, wenn der Befund dunkel, unbestimmt, im Widerspruch mit sich selbst oder mit erhobenen Tatumständen ist (§ 125 StPO), oder wenn das Gutachten Schlüsse enthält, die aus den angegebenen Vorder-sätzen nicht folgerichtig gezogen sind (§ 126 Abs 1 StPO), und die Bedenken sich nicht durch eine nochmalige Vernehmung des Sachverständigen beseitigen lassen. Auch hier ist dem Strafgericht ein Ermessen eingeräumt (RIS-Justiz RS0117263), wobei es überdies zunächst am Antragsteller liegt, bereits in seinem Beweisantrag darzutun, welcher der in den §§ 118 Abs 2, 125 oder 126 StPO bezeichneten Gründe für die Beiziehung eines weiteren Sachverständigen gegeben ist (RIS-Justiz RS0102833). Die bloße Behauptung der Unrichtigkeit und Un-

vollständigkeit des Gutachtens genügt dabei nicht (13 Os 83/96, 14 Os 52/96).

Nach den Feststellungen des Erstgerichtes hat der Berufungswerber keine konkreten Gründe nach §§ 118 Abs 2, 125, 126 StPO genannt. Seine Behauptung, dass die vom Sachverständigen geäußerte Ansicht nicht mehr dem heutigen Standard in der anerkannten medizinischen Wissenschaft entspreche, weil durch das Gutachten „die Widersprüche und Unklarheiten nicht ausgeräumt werden konnten“, entspricht nicht den Kriterien der zitierten Gesetzesstellen.

Tatsächlich ergibt sich aus den unbekämpften Feststellungen des Erstgerichtes, dass der Sachverständige keine der an ihn gestellten Fragen offen gelassen hat und dass sein Gutachten weder mit sich selbst, noch mit den sonstigen Verfahrensergebnissen im Widerspruch stand. Auf den vom Berufungswerber immer wieder betonten Widerspruch zum Privatgutachten des Univ.-Prof. Dr. W. kann es schon wegen der Unzulässigkeit dieses Beweismittels (dazu unten) nicht ankommen. Die Abweisung der auf Beiziehung eines anderen weiteren Sachverständigen gerichteten Anträge war daher nicht nur vertretbar, sondern richtig.

Mit seinen Ausführungen zu diesem Thema verkennt der Berufungswerber, dass einem Privatgutachten im Strafprozess nach ständiger Rechtsprechung keine prozessuale Bedeutung zukommt (RIS-Justiz RS0097405, 0097292, 0098277 u.a.). Die Beiziehung eines Privatgutachters ist dem Gesetz fremd (RIS-Justiz RS0115646). Aufgabe eines Privatgutachtens kann es nur sein, dem Angeklagten oder seinem Verteidiger eine über ihr eigenes Wissen und Können hinausgehende Information zu verschaffen und es ihnen dadurch leichter zu ermöglichen, sachdienliche Anträge an das Gericht oder entsprechende Fragen an den gerichtlichen Sachverständigen zu stellen (11 Os 67/72, 15 Os 82/87, 13 Os 34/01 u.a.).

Nur in diesem Sinne können die in der Berufung zitierten Ausführungen des Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen auch auf das Strafverfahren übertragen werden. Im Übrigen handelt es sich bei der Entscheidung JBl 1998, 657 offenbar um ein Fehlzitat, bei EvBl. 1989/173 um eine Entscheidung über den Zuspruch von Kosten eines Privatgutachtens nach § 41 ZPO und bei JBl 2001, 227 um die persönliche Haftung eines Gerichtssachverständigen für ein im Strafprozess erstattetes falsches Gutachten gegenüber einem nicht am Verfahren beteiligten Dritten, wie schon aus dem in der Berufung angeführten Zitat zu erkennen ist („... im Fall, dass kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, ...“). Es kann daher aus sämtlichen Zitaten keineswegs auf die Zulässigkeit von Privatgutachten im Strafverfahren geschlossen werden.

Im Hinblick auf die zitierte ständige Rechtsprechung war jedenfalls die Ansicht der Strafgerichte, dass sie das Privatgutachten des Univ.-Prof. Dr. W. nicht zu beachten hätten, zumindest vertretbar. Auch der vom Gericht bestellte Sachverständige brauchte sich unter diesen Umständen nicht mit dem – nicht einmal verlesenen – Privatgutachten als solchem auseinander zu setzen. Zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der vom Privatgutachter vertretenen Meinung ist es im Zuge der ausführlichen Befragung des Sachverständigen durch den Verteidiger des Klägers ohnehin insofern gekommen, als die dabei an den Sachverständigen gerichteten Fragen auch auf der von Univ.-Prof. Dr. W. geäußerten Fachmeinung beruhten.

Der Antrag auf Einvernahme des Zeugen Univ.-Prof. Dr. F. sollte nach dem Vorbringen des Verteidigers in der Hauptverhandlung

vor dem Bezirksgericht M. am 08. 10. 1998 dem Nachweis dienen, was der Zeuge bei seiner Operation des Patienten im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien am 26. 09. 1995 „gefunden“ hatte, wobei aus dem verlesenen Strafakt zu ergänzen ist, dass bewiesen werden sollte, dass der Kläger „an der richtigen Stelle des Ductus cysticus die Clips gesetzt“, also die Gallenblase an der richtigen Stelle abgetrennt habe und daher bei der späteren Operation im AKH nur noch ein zwei Zentimeter langer Ductus cysticus und kein oder nur ein kleiner unbedeutender Rest des Infundibulum vorhanden gewesen sei.

Das Bezirksgericht M. hat diesen Beweisantrag mit der Begründung abgewiesen, dass der Zeuge in seinem schriftlichen Operationsbefund, der dem Sachverständigen zur Verfügung stand, den Zustand im Bauchraum des Patienten eindeutig beschrieben hatte. Diese Begründung fand auch Eingang in das Urteil vom 08. 10. 1998, worin weiters ausgeführt wurde, dass aus der zusätzlichen Vernehmung dieses Zeugen daher keine zusätzlichen Erkenntnisse im Tatsächlichen zu erwarten gewesen seien. Dieser Ansicht schloss sich das Landesgericht in seinem Urteil vom 15. 07. 1999 an.

Der Antrag auf Einvernahme des Zeugen Univ.-Prof. Dr. F. sollte indirekt dem Nachweis dienen, dass der Kläger entgegen der Annahme des Sachverständigen die Gallenblase nicht im Bereich des Infundibulum, sondern korrekt auf Höhe des Ductus cysticus abgetrennt habe. Es handelte sich hierbei zweifellos um einen wesentlichen Punkt des Strafverfahrens, war es doch gerade der Vorwurf der unsachgemäßen Abtrennung der Gallenblase, der bis zuletzt bestehen blieb und letztlich zur rechtskräftigen Verurteilung des Klägers führte. Allerdings lagen zu diesem Thema bereits sehr überzeugende Beweise vor, nämlich der vom beantragten Zeugen verfasste, detaillierte und vollständige Operationsbericht und dessen Interpretation durch das Gutachten des Sachverständigen. Daraus ging eindeutig hervor, dass der Zeuge die vorliegende Schleimhaut als jene des Infundibulums beschrieb und dass der Ductus cysticus zur Gänze erhalten, also nicht abgetrennt war. Für das Gericht konnte es daher nicht zweifelhaft sein, dass die Gallenblase auf Höhe des Infundibulum abgetrennt worden war.

Der betreffende Beweisantrag bezog sich somit auf einen Umstand, der schon anderweitig, wenn auch nicht im Sinne des Klägers, geklärt war; er lief darauf hinaus, beweisen zu wollen, dass Univ.-Prof. Dr. F. in seinem Operationsbericht falsche Angaben gemacht hatte. Es wurden aber keine konkreten Anhaltspunkte für einen solchen Verdacht genannt. Die Ansicht der Strafgerichte, die Sachlage sei durch den Operationsbericht und dessen Interpretation durch den Sachverständigen ausreichend geklärt gewesen, kann unter diesen Umständen nicht als unvertretbar angesehen werden.

Das erste Urteil des Bezirksgerichtes M. wurde nach den Feststellungen des Erstgerichtes als nichtig aufgehoben, weil es keine Feststellungen darüber enthielt, welche Verletzungen und Schädigungen der Gesundheit des K. G. durch den Kunstfehler des Klägers entstanden sind. Dadurch sei der Nichtigkeitsgrund des § 468 Abs 1 Z 4 (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a) StPO verwirklicht worden.

Nach dieser Bestimmung kann gegen ein Strafurteil Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen werden, wenn durch den Ausspruch über die Frage, ob die dem Angeklagten zur Last fallende Tat eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde. Tatsächlich hat das Bezirksgericht M. im Spruch seines Urteils vom 04. 07. 1997 nur eine fahrlässige Körperverletzung an K. G.

festgestellt, ohne die Verletzungsfolgen zu konkretisieren. Immerhin findet sich aber die Feststellung, dass aus dem Querschnitt des belassenen Infundibulums 1.600 ml Gallenflüssigkeit in den Bauchraum des Patienten ausgetreten sind, was in der Folge zu einer akuten Bauchfellentzündung führte.

Damit konnte das Bezirksgericht M. vertretbarer Weise der Meinung sein, sowohl die Vorschriften des § 260 Abs 1 Z 1 und 2 StPO (Ausspruch, welcher Tat der Angeklagte schuldig befunden worden ist, unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Tatumstände, und welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden ist, begründet wird), als auch jene des § 270 Abs 2 Z 5 StPO (Angabe, welche Tatsachen das Gericht als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen hat) ausreichend beachtet zu haben. Dass das Landesgericht hier einen strengeren (aber ebenso vertretbaren) Maßstab angelegt hat, macht die sehr ausführlich, eingehend und sorgfältig begründete Entscheidung des Bezirksgerichtes Mödling nicht unvertretbar und vermag einen Amtshaftungsanspruch des Klägers ebenfalls nicht zu begründen.

Somit muss die vorliegende Amtshaftungsklage schon am mangelnden Verschulden der am Strafverfahren beteiligten Richter und teilweise auch an der fehlenden Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise scheitern. Auf die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen den behaupteten schädigenden Handlungen und den eingeklagten Kosten – diesbezüglich fehlt es an einem konkreten Vorbringen des Klägers, der undifferenziert seine gesamten Verteidigungskosten einklagt, ohne zwischen den jedenfalls notwendigen „Sowiesokosten“ und jenem vermeidbaren Mehraufwand zu unterscheiden, der nur durch das seiner Ansicht nach rechtswidrige Handeln der Gerichte verursacht wurde – war daher nicht weiter einzugehen.

Da die Prüfung der Vertretbarkeit einer Rechtsauffassung als Verschuldenselement ganz von den Umständen des Einzelfalles abhängt und sich deshalb regelmäßig einer Beurteilung als erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO entzieht (RIS-Justiz RS0110837), war gegen diese Berufungsentscheidung die ordentliche Revision nicht zulassen.

Zur Warnpflicht des Sachverständigen – Erheblichkeitsgrenze (§ 25 Abs 1 GebAG)

1. Die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen sind nach ständiger Rechtsprechung als wahr anzunehmen, sofern nicht das Gegenteil bewiesen ist. Das Gericht hat nicht zu prüfen, ob es objektiv möglich gewesen wäre die Sachverständigenleistungen in kürzerer Zeit zu beenden. Eine Angemessenheitsprüfung der aufgewendeten Zeit hat im allgemeinen nicht zu erfolgen. Aus dem Umfang des schriftlichen Gutachtens lässt sich keinesfalls zwingend der für die Gutachtenserstattung erforderliche Zeitaufwand ableiten.

- 2. Ist zu erwarten, dass die Gebühr des Sachverständigen die Höhe des erlegten Kostenvorschusses erheblich übersteigen wird, hat der Sachverständige das Gericht darauf hinzuweisen. Unterlässt er dies, so hat er für seine Leistungen insoweit keinen Gebührenanspruch.**
- 3. Der Verlust des Gebührenanspruchs tritt erst bei einer Überschreitung des Gebührenanspruchs ein, die die Grenze der Erheblichkeit überschreitet. Nach der Rechtsprechung vor der Novellierung des § 25 Abs 1 GebAG war die Verdopplung der erliegenden Kostenvorschüsse die noch tolerierbare und zu billigende Obergrenze der Gebühr.**
- 4. Diese Obergrenze darf nur bei besonderen Gegebenheiten erreicht werden, im Normalfall ist schon eine geringere Mehrgebühr als erheblich anzusehen, im gegebenen Fall ist eine Mehrgebühr von 50% als noch tolerierbar anzusehen.**

OLG Innsbruck vom 1. Juli 2003, 5 R 22/03 d

Mit der gegenständlichen Klage machte der Kläger Pflichtteilsansprüche gegen die beklagten Parteien geltend.

Über Antrag der klagenden Partei wurde u.a. Beweis durch Sachverständigengutachten aus dem Gebiet der Bewertung von Liegenschaften bzw. Kfz-Betrieben zugelassen. Der klagenden Partei wurde aufgetragen, zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der Sachbefunde einen Kostenvorschuss von ATS 50.000,- zu erlegen. Nachdem die klagende Partei diesem Auftrag nachgekommen war, wurde Dipl. Ing. Dr. N. N. mit Beschluss des Erstgerichtes vom 13. 12. 1999 zum Sachverständigen aus dem Fach Kraftfahrzeugservicestationen bestellt und ihm am 29. 2. 2000 der Akt mit dem Auftrag übermittelt, Befund und Gutachten zur Frage des Wertes des streitgegenständlichen Kfz-Betriebes zum Zeitpunkt der Übergabe, zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers A. S. und zum jetzigen Zeitpunkt zu erstellen.

Am 18. 10. 2000 stellte der Sachverständige den Akt mit seinem Gutachten dem Erstgericht zurück und schloss seine Gebührennote über ATS 111.086,64 an.

Mit Beschluss vom 2. 1. 2001 bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen unter Einschluss seiner für die Teilnahme an der Tagsatzung vom 1. 12. 2000 im Einvernehmen mit den Parteien begehrten Gebühr von ATS 15.000,- antragsgemäß mit gerundet ATS 126.087,- (EUR 9.163,10).

Gegen diesen Beschluss richteten sich die rechtzeitigen Rekurse des Klägers und der Beklagten. Während die klagende Partei mit ihrem Rechtsmittel eine Reduktion der Sachverständigengebühren auf ATS 44.049,- anstrebte, begehrten die beklagten Parteien deren Verminderung auf ATS 49.793,40. Aus Anlass der Rekurse beider Parteien hob das Oberlandesgericht Innsbruck mit Beschluss vom 30. 9. 2002, 5 R 12/02g, den angefochtenen Beschluss im Umfang der Bekämpfung, sohin hinsichtlich des EUR 3.201,17 (ATS 44.049,-) übersteigenden Zuspruches als nichtig auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück.

Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr. N. N. unter Einschluss des bereits rechtskräftig zuerkannten Betrages von EUR 3.201,17 (ATS 44.049,-) insgesamt mit EUR 8.781,92 (ATS 120.841,80) inklusive USt.

In der Begründung des Zuspruches der Gebühr für Mühewaltung führte das Erstgericht aus, dass der Sachverständige den Stundenaufwand genau aufgeschlüsselt habe und seine diesbezüglichen Angaben nach dem Akteninhalt glaubwürdig und nachvollziehbar seien. Bei der Bewertung von Werkzeugen und Maschinen handle es sich nicht um eine rein kaufmännische Betrachtung, sodass dem Sachverständigen der in der einschlägigen Gebührenordnung festgesetzte Stundensatz gebühre.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitige Rekurs der beklagten Parteien mit dem Antrag auf Abänderung der angefochtenen Entscheidung in der Weise, dass dem Sachverständigen lediglich ein Betrag von EUR 3.618,63 (ATS 49.743,40); höchstens jedoch von EUR 5.652,91 (ATS 77.785,80) zuerkannt und das Mehrbegehren abgewiesen werde.

In ihrem Rechtsmittel machen die beklagten Parteien neuerlich geltend, dass für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens nach dessen Inhalt maximal ein Zeitaufwand von 27 Stunden (3 Stunden Befundaufnahme, 24 Stunden Gutachtenserstattung) gerechtfertigt sei. Selbst unter Zuerkennung des doppelten Stundensatzes (der doppelten Zeitgrundgebühr) von ATS 1.560,- stehe dem Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr. N. N. für die Mühewaltung gemäß § 34 GebAG maximal ein Betrag von ATS 42.120,- (EUR 3.060,98) zuzüglich 20% USt zu.

Dem Rekurs kommt teilweise Berechtigung zu.

Gemäß § 34 Abs 1 GebAG steht dem Sachverständigen für die Befundaufnahme und die Erstattung des Gutachtens eine Gebühr für Mühewaltung zu, die sich - sofern Abs 2 keine Ausnahme bestimmt - nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, richtet. § 34 Abs 4 GebAG normiert, dass bei Sachverständigen, die für die gleichen oder ähnlichen außergerichtlichen Tätigkeiten Honorar nach gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen beziehen, die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen sind, was sie im Sinn des Abs 1 im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen.

Im gegenständlichen Fall verzeichnete der Sachverständige Dipl.-Ing. N. N. die doppelte - damals gültige - Zeitgrundgebühr von ATS 780,-, sohin ATS 1.560,-. Dies entspricht der Klasse 8 des § 4 Abs 3 GOIT (Honorarordnung für industrielle Technik), die u.a. bei einer Gutachter- bzw. Sachverständigentätigkeit zusteht. Dieser verzeichnete Stundensatz wird von den beklagten Parteien nach dem zuvor wiedergegebenen Rekursantrag letztlich nicht bekämpft, sodass ihnen diesbezüglich die Beschwer als allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung eines jeden Rechtsmittels fehlt. Aus diesem Grunde erübrigen sich diesbezügliche Weiterungen des Rekursgerichtes.

Hinsichtlich des beanstandeten Zeitaufwandes bleibt daher anzumerken, dass die diesbezüglichen Angaben eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen nach ständiger Rechtsprechung als wahr anzunehmen sind, sofern nicht das Gegenteil bewiesen ist. Das Gericht hat nicht zu prüfen, ob es objektiv möglich gewesen wäre, die vom Sachverständigen erbrachten Leistungen in kürzerer Zeit zu beenden. Eine Prüfung der "Angemessenheit" der vom Sachverständigen aufgewandten Zeit hat im Rahmen des Verfahrens über die Bestimmung der Sachverständigengebühren - im Allgemeinen - nicht zu erfolgen (*Krammer/Schmidt*, MGA SDG-GebAG³, E 208 ff zu § 34 GebAG, E 49 ff zu § 38 GebAG).

Im gegenständlichen Fall schlüsselte der Sachverständige Dipl.-Ing. Dr. N. N. die geltend gemachten Stunden detailliert auf. Von den verzeichneten 61 Stunden machte er letztlich lediglich 50 Stunden geltend, wobei in dieser Differenz jedenfalls der Zeitaufwand für jene Tätigkeiten Platz findet, der nicht der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG zuzuordnen ist (Kopieren, Terminabstimmung, Maschinenposition herausfinden, Briefe schreiben, Postversand, Vervielfältigen, Binden). Dem Erstgericht ist beizupflichten, dass gegen die Erläuterungen des Sachverständigen, wonach der hohe Zeitaufwand durch die Überprüfung unterschiedlicher Inventarlisten und die Schätzung zu verschiedenen Stichtagen, wobei ein Teil der Geräte nicht mehr vorhanden war und technische Dokumentationen fehlten, bedingt gewesen sei, plausibel sind. Der Beschwerdeführer vermag keine konkreten Anhaltspunkte für eine überhöhte Verzeichnung anzuführen und beschränkt sich auf den Hinweis auf den Umfang des schriftlichen Gutachtens, aus dem sich aber keinesfalls zwingend der für dessen Erstattung erforderliche Zeitaufwand ableiten lässt.

Gemäß § 25 Abs 1 GebAG idF BGBl Nr 623/1994, hat jedoch der Sachverständige, wenn zu erwarten ist oder sich bei der Sachverständigentätigkeit herausstellt, dass die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen die Höhe des erlegten Kostenvorschusses erheblich übersteigen wird, das Gericht darauf hinzuweisen. Unterlässt der Sachverständige dies, so hat er für seine Leistungen insoweit keinen Gebührenanspruch. Damit wurde die von der Rechtsprechung geforderte Warnpflicht des Sachverständigen gesetzlich normiert. Der Verlust des Gebührenanspruches nach dieser Bestimmung tritt aber nicht ab jeder Überschreitung des Kostenvorschusses ein, sondern erst ab einer Höhe, die die Grenze der Erheblichkeit überschreitet. Bis zu dieser Höhe kann dem Sachverständigen – entsprechende tatsächliche Leistungen vorausgesetzt – eine Gebühr zuerkannt werden. Nach der Rechtsprechung, die Anlass für die Novellierung des § 25 Abs 1 GebAG war, stellt die Verdoppelung der im Zeitpunkt der verrechneten Gutachtenstätigkeit erliegenden Kostenvorschüsse die noch tolerierbare und zu billige Obergrenze der zuzusprechenden Gebühr dar. Diese Obergrenze darf aber nur bei besonderen Gegebenheiten erreicht werden, im "Normalfall" ist schon eine geringere Mehrgebühr als erheblich abzusehen, wobei das Rekursgericht im gegenständlichen Fall eine Mehrgebühr von 50% als noch tolerierbar ansieht (vgl *Krammer/Schmidt* aaO E 75 ff zu § 25).

In concreto war zu berücksichtigen, dass dem Sachverständigen bereits zum Zeitpunkt seines Schreibens am 28. 7. 2000 der "große Aufwand", der mit der Gutachtenserstattung verbunden ist, bekannt war. Diesen Umstand führte er nicht nur im genannten Schreiben als Grund für die verzögerte Gutachtenserstattung ins Treffen, seiner Zeitaufstellung kann vielmehr entnommen werden, dass der Zeitaufwand bis zu diesem Zeitpunkt bereits 32 Stunden betragen hatte, sodass allein die hierfür verzeichnete Gebühr den Kostenvorschuss bereits um ca. 20% überstieg (32x ATS 1.560,- = ATS 49.920,- zuzüglich 20% Ust = ATS 59.904,-). Aus seinem Schreiben vom 28. 7. 2000 kann abgeleitet werden, dass er einen weiteren beträchtlichen Zeitaufwand bis zur Fertigstellung des Gutachtens erwartete, wie dies in seiner Zeitaufstellung letztlich auch dokumentiert ist. Unter diesen Umständen trägt die Argumentation für den Zuspruch der Gebühr im doppelten Ausmaß des Kostenvorschusses, nämlich die Schwierigkeit einer Kostenabschätzung für den Sachverständigen, nicht. Infolge Verletzung der Warnpflicht ging der Sachverständige seines den Betrag von ATS 75.000,- (EUR 5.450,46) übersteigenden Anspruches verlustig, sodass sich

sein Gebührenanspruch insgesamt unter Einschluss der unstrittigen Gebühr für die Teilnahme an der Streitverhandlung vom 1. 12. 2000 mit ATS 90.000,- (EUR 6.540,56) errechnet. Von diesem Betrag wurden ihm bereits ATS 44.049,- (EUR 3.201,17) rechtskräftig zuerkannt. Das Mehrbegehren von ATS 36.087,- (EUR 2.622,54) war hingegen abzuweisen.

Der gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG im Verfahren über Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen Sachverständigengebühren bestimmt werden, kein Kostenersatz stattfindet, haben die beklagten Parteien die Kosten ihres Rechtsmittels selbst zu tragen.

5. Die 14-tägige Frist für die Äußerung der Parteien des § 39 Abs 1 GebAG ist nicht erstreckbar. Eine Fristverlängerung ist unzulässig. Eine verspätete Äußerung einer Partei ist unbeachtlich. Der Einwand dieser Partei im Rekurs, der Sachverständige habe seinen Auftrag überschritten, verstößt gegen das im Rekursverfahren geltende Neuerungsverbot.

6. Die Erheblichkeitsgrenze des § 25 Abs 1 GebAG wurde in Lehre und Judikatur unterschiedlich beurteilt. Die Oberlandesgerichte Wien, Linz und Innsbruck vertreten die Ansicht, dass die Erheblichkeitsgrenze in etwa im Bereich des Doppelten der Kostenvorschüsse liegt. Eine großzügige Auslegung des Begriffs „erheblich“ ist geboten.

OLG Innsbruck vom 11. August 2003, 4 R 139/03 b

Der Kläger begehrt von der Beklagten nach Einschränkung die Zahlung von 54.748,76 EUR s. A. aus einer bei der Beklagten bestehenden Wasserleitungsschaden- und Betriebsunterbrechungsversicherung, welches Begehren von der Beklagten nur der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit bestritten wird.

In der Tagsatzung vom 12. 7. 2002 beantragte die beklagte Partei die Bestellung eines Sachverständigen, der abklären soll, welche von den kausalen Schäden aufgrund der Versicherungsbedingungen anrechenbar sind oder nicht. Die klagende Partei ergänzte ihr Beweisanbot durch ergänzendes Gutachten zur Angemessenheit der Rechnungszusammenstellung.

„Zur Abklärung dieser Fragen“ bestellte das Erstgericht „einvernehmlich“ Ing. N. N. zum Sachverständigen und trug der beklagten Partei auf, zur Deckung der voraussichtlichen Kosten des Sachbefundes einen Kostenvorschuss von 1.500,- EUR zu erlegen, welchem Auftrag die Beklagte nachkam.

Am 17. 9. 2002 übermittelte das Erstgericht den Akt dem Sachverständigen Ing. N. N. „mit dem Ersuchen um Erstellung von Befund und Gutachten zur Angemessenheit der klägerischen Sanierungskosten unter Berücksichtigung der Anrechenbarkeit aufgrund der Versicherungsbedingungen“.

Mit der am 6. 11. 2002 erfolgten Vorlage des Gutachtens legte der Sachverständige auch seine Honorarnote für die Durchführung der Befundaufnahme und Erstellung seines Gutachtens, mit welcher er insgesamt 6.204,40 EUR an Gebühren verzeichnete.

Eine Ausfertigung des Gutachtens und der Gebührennote wurde den Parteienvertretern vom Erstgericht „zur Äußerung binnen 14 Tagen, widrigenfalls angenommen wird, dass auf Erörterung verzichtet wird und gegen die Höhe der Gebühren keine Einwände

bestehen“ zugestellt, wobei die Zustellung an den Beklagtenvertreter am 14. 11. 2002 erfolgte. Mit dem am 29. 11. 2002 beim Erstgericht überreichten Schriftsatz beantragte die beklagte Partei, die Frist zur Äußerung zum Gutachten des Sachverständigen um 14 Tage zu verlängern, worauf das Erstgericht eine Fristverlängerung zur Erstattung von Erinnerungen bis 15. 12. 2002 bewilligte. Mit dem am 13. 12. 2002 beim Erstgericht überreichten Schriftsatz sprach sich die beklagte Partei gegen eine Bestimmung der Sachverständigengebühren in der begehrten Höhe von 6.204,40 EUR aus und wendete im Wesentlichen ein, der Sachverständige habe seinen Auftrag überschritten und seien daher Gebühren für 39 Stunden an Mühewaltung überhöht. Weiters habe er im Hinblick auf den erlegten Kostenvorschuss von 1.500,- EUR gegen die ihm obliegende Warnpflicht verstoßen, sodass er lediglich Kosten in der Höhe des Kostenvorschusses begehren könne.

Der Revisor beim Erstgericht äußerte sich zur Gebührennote des Sachverständigen dahingehend, dass diesem im Hinblick auf seinen Verstoß gegen die Warnpflicht keine 3.000,- EUR übersteigende Gebühr zustehe.

Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Ing. N. N. mit 3.000,- EUR. Es begründete den unterlassenen Zuspruch höherer Gebühren mit der verletzten Warnpflicht des Sachverständigen gemäß § 25 Abs 1 GebAG.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der fristgerechte Rekurs der beklagten Partei mit dem Antrag, in Stattgebung ihres Rekurses den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass die Gebühr des Sachverständigen Ing. N. N. lediglich mit insgesamt 1.500,- EUR bestimmt und der Mehrbetrag von 1.500,- EUR abgewiesen werde.

Dem Rekurs kommt Berechtigung nicht zu.

Die beklagte Partei führt in ihrem Rekurs aus, der Sachverständige habe den ihm erteilten Auftrag überschritten, sodass für den auftragslosen Teil des Gutachtens keine Gebühren zustünden. Wegen der Verletzung der Warnpflicht stünden dem Sachverständigen aber auch nur Gebühren in der Höhe des erlegten Kostenvorschusses von 1.500,- EUR zu.

Hiezu hat das Rekursgericht erwogen:

Gemäß § 39 Abs 1 letzter Satz GebAG ist den Parteien sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – dem Revisor unter Aushängung oder Beischluss einer Ausfertigung des schriftlichen Gebührenantrags Gelegenheit zur Äußerung binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu geben.

Dem Beklagtenvertreter wurde eine Ausfertigung des schriftlichen Gebührenantrags des Sachverständigen am 14. 11. 2002 zugestellt, wobei das Erstgericht eine 14-tägige Frist zur Äußerung einräumte. Diese – nach dem Gesetzeswortlaut unerstreckbare – Frist endete mit Ablauf des 28. 11. 2002, ohne dass sich die beklagte Partei äußerte. In dem erst am 29. 11. 2002 überreichten Schriftsatz wurde seitens der beklagten Partei nicht eine Verlängerung der Frist zur Äußerung zur Gebührennote beantragt, sondern nur zur Einbringung von Erinnerungen zum Gutachten. Auch nur diesbezüglich erfolgte eine Fristverlängerung durch das Erstgericht, abgesehen davon, dass eine Fristverlängerung hinsichtlich der Äußerung zur Gebührennote gar nicht zulässig gewesen wäre.

Die dann von der beklagten Partei in dem am 13. 12. 2002 überreichten Schriftsatz erfolgte Äußerung zur Gebührennote muss daher jedenfalls unbeachtlich bleiben.

Soweit nun die beklagte Partei in ihrem Rekurs geltend macht, der Sachverständige habe seinen Auftrag überschritten und es stünde ihm daher aus diesem Grund nicht die geltend gemachte Gebühr zu, verstößt sie gegen das nach herrschender Rechtsprechung und Lehre auch im Rekursverfahren geltende Neuerungsverbot (siehe *Kodek in Rechberger*², ZPO Rz 3 zu § 526 mwN), abgesehen davon, dass dieser Vorwurf nach dem zitierten Auftrag des Erstgerichtes an den Sachverständigen auch nicht zutrifft.

Nicht mehr strittig ist, dass der Sachverständige seiner in § 25 Abs 1 GebAG normierten Warnpflicht nicht nachkam, indem er es unterließ, dem Erstgericht mitzuteilen, dass seine tatsächlich entstehende Gebühr die Höhe des erlegten Kostenvorschusses von 1.500,- EUR bei weitem übersteigen wird. Nach der zitierten Bestimmung hat der Sachverständige auf diesen Umstand dann hinzuweisen, wenn die Gebühr erheblich die Höhe des erlegten Kostenvorschusses übersteigen wird. Der Begriff „erheblich“ ist im Gesetz nicht definiert. Wo die Erheblichkeitsgrenze des § 25 Abs 1 GebAG liegt, wurde in Lehre und Judikatur unterschiedlich beurteilt. Sowohl das Oberlandesgericht Wien (13 R 227/96i – SV 1997/1, 30 mwN; 16 R 69/97b; 12 R 84/98f) als auch das Oberlandesgericht Linz (6 R 242/95 = SV 1996/2, 20 mwN) als auch das Oberlandesgericht Innsbruck (2 R 190/97a = SV 1998/1, 28) vertreten die Ansicht, dass die Erheblichkeitsgrenze in etwa im Bereich des Doppelten der Kostenvorschüsse liegt. Andere zweitinstanzliche Gerichte wie auch *Krammer* (SV 1995/3, 11 und SV 1998/1, 32) vertreten zum Teil restriktivere Standpunkte (42% – OLG Graz zu 2 R 172/96y = SV 1998/1, 30; ein Drittel – LG Ried zu 6 R 270798t).

Grundsätzlich wird es für einen Sachverständigen vorweg oft nicht einfach sein, den erforderlichen Umfang seiner Tätigkeit für die Erfüllung des gerichtlichen Auftrags im Einzelnen abzuschätzen; insbesondere bei einem größeren Gutachtensauftrag wird es durchaus notwendig sein, diverse Erhebungen durchzuführen, um den zeitlichen Aufwand und daraus abgeleitet das dafür gebührende Honorar abschätzen zu können. Es soll aber der Sachverständige durch die Bestimmung des § 25 Abs 1 GebAG nicht gezwungen werden, jeweils schon vorsorglich darauf hinzuweisen, dass seine Gebühren den erlegten Kostenvorschuss übersteigen könnten, weil dies zumeist mit der Auferlegung eines zusätzlichen Kostenvorschusses durch das Erstgericht und somit mit einer nicht unerheblichen Verzögerung verbunden ist. Außerdem soll dem Sachverständigen nicht ständig das Damoklesschwert des teilweisen Verlustes seines grundsätzlich bestehenden Gebührenanspruches drohen, sodass sich eine großzügige Auslegung des Begriffes „erheblich“ im § 25 Abs 1 GebAG gebietet.

Das Rekursgericht sieht daher keinen Anlass, von der bislang von den Oberlandesgerichten Wien, Linz und Innsbruck vertretenen Rechtsansicht abzugehen, wonach die Erheblichkeitsgrenze bei in etwa dem Doppelten des erlegten Kostenvorschusses liegt.

Dieser Rechtsansicht hat das Erstgericht mit dem angefochtenen Gebührenbeschluss Rechnung getragen, sodass der Rekurs der beklagten Partei erfolglos bleiben muss.

Entscheidungen + Erkenntnisse

Anmerkung: Die hier zur Frage der Erheblichkeitsgrenze als erste abgedruckte Entscheidung macht deutlich, dass die in der zweiten Entscheidung des Oberlandesgerichtes Innsbruck vertretene Meinung, dass die Erheblichkeitsgrenze nach der **Rechtsprechung dieses Oberlandesgerichtes im Bereich des Doppelpfeils der Kostenvorschüsse liegt** (vgl oben Punkt 6), in dieser Allgemeinheit **nicht zutrifft**. Nach der erstabgedruckten Entscheidung des Oberlandesgerichtes Innsbruck, die ich für **zutreffend halte**, ist die **Erheblichkeitsgrenze „im Normalfall“ mit 50%** anzusetzen. Zum aktuellen Meinungsstand verweise ich auf **Punkt 4 meines Aufsatzes „Sachverständigengebührenbestimmung“ in SV 2001/1, 5 f.** Die Argumente des **Oberlandesgerichtes Linz** in seiner Entscheidung vom 5. November 2001, 3 R 175/01 b, SV 2001/4, 186, zur Rechtfertigung einer Verdopplung der erliegenden Kostenvorschüsse halte ich weitgehend für **nicht stichhaltig**.

Ich meine nun auch, dass eine einheitliche (für alle Fälle gleiche) **Erheblichkeitsgrenze nicht sachgerecht wäre**, die Schwankung dieser Grenze sollten aber **lediglich in einem Bereich zwischen 30% und 50% liegen**. Bei höheren Kostenvorschussbeträgen sollte die Erheblichkeitsgrenze sich eher den 30% annähern, bei geringeren Kostenvorschussbeträgen 50%. Jedenfalls sollten aber auch die **Umstände des Einzelfalles** berücksichtigt werden, wie dies in der erstabgedruckten Entscheidung des Oberlandesgerichtes Innsbruck (5 R 22/03 d) durchaus überzeugend dargetan wird.

Harald Krammer

Rechtsmittelfrist für Gebührenbestimmungs- beschlüsse des Kartellgerichts (§ 41 Abs 1 GebAG)

1. Mit den verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen greift das GebAG in die sonst in den einzelnen Verfahrensgesetzen enthaltenen Regelungen ändernd ein. Diese Sonderbestimmungen gelten als **leges speciales** grundsätzlich für alle Verfahrensarten und sind in ihrem Regelungsbereich als abschließende, sonstige Verfahrensvorschriften verdrängende Regelungen anzusehen.
2. Gebührenbestimmungsbeschlüsse des Kartellgerichts unterliegen daher der Rechtsmittelfrist des § 41 Abs 1 GebAG und nicht jener des § 53 Abs 2 KartG.

OGH als Kartellobergericht vom 8. Sept. 2003, 16 Ok 16/03

Das Erstgericht bestimmte mit dem angefochtenen Beschluss die Gebühren des Sachverständigen R. GmbH (vertreten durch den Geschäftsführer DI W. R.) mit 7.920 EUR; ein im Auftrag des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten erstattetes Gutachten sei gem § 119 Abs 1 zweiter Satz KartG (idF vor der KartGNov 2002) zu entlohnen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Vorstellung der Antragstellerinnen mit dem Abänderungsantrag dahin, dem Sachverständigen DI W. R. keine Gebühren zuzusprechen, in eventu der Rekurs mit dem Abänderungsantrag dahin, den Gebührenanspruch des Sachverständigen abzuweisen; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Vorstellung ist unzulässig (§ 53 Abs 1 KartG). Der Rekurs ist zulässig (§ 41 Abs 1 GebAG), aber verspätet.

Die angefochtene Entscheidung wurde der Kanzlei des Vertreters der Antragstellerinnen am 25. 11. 2002 zugestellt. Der Rechtsmittelschriftsatz wurde am 12. 12. 2002, demnach erst nach Ablauf der in § 41 Abs 1 GebAG genannten Frist von 14 Tagen, zur Post gegeben.

Die Bestimmung des § 41 GebAG regelt die auch im Rahmen des Gebührenbestimmungsverfahrens notwendige Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen, die dem Rechtsschutzbegehren der Beteiligten ganz oder teilweise nicht entsprochen haben. Mit den darin enthaltenen verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen etwa hinsichtlich der Rechtsmittelfrist greift das Gesetz in die sonst in den einzelnen Verfahrensgesetzen enthaltenen Regelungen ändernd ein. Diese Sonderbestimmungen gelten als **leges speciales** grundsätzlich für alle Verfahrensarten und sind in ihrem Regelungsbereich als abschließende, sonstige Verfahrensvorschriften verdrängende Regelungen anzusehen (*Krammer/Schmidt*, GebAG³ § 41 Anm 1). Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, im Gebührenbestimmungsverfahren eine einheitliche Rechtsmittelfrist unabhängig davon festzulegen, welche Rechtsmittelfrist im Verfahren gilt, in dem der Sachverständige tätig geworden ist (RV, abgedruckt bei *Krammer/Schmidt* aaO Anm 6). Daraus folgt, dass auch vom Kartellgericht gefasste Gebührenbestimmungsbeschlüsse der Rechtsmittelfrist des § 41 Abs 1 GebAG und nicht jener des § 53 Abs 2 KartG unterliegen.

Eine inhaltliche Behandlung des verspäteten Rekurses gem § 11 Abs 2 AußStrG iVm § 43 KartG kam nicht in Betracht, weil sich der bekämpfte Beschluss nicht ohne Nachteil des Sachverständigen, der als Dritter iSd § 11 Abs 2 AußStrG anzusehen ist, abändern lässt.

Dr. Harald Krammer – Präsident des Oberlandesgerichtes Wien



Unmittelbarer Nachfolger des nach fünfjähriger erfolgreicher Amtszeit in den hochverdienten Ruhestand tretenden Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien, **Dr. Alois RAMOSER**, ist ab 1. Jänner 2004 **Dr. Harald KRAMMER** (Geburtsjahrgang 1942), zuletzt (1999–2003) Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen Wien.

Ihm sind die österreichischen Gerichtssachverständigen und deren Hauptverband in besonderer Weise seit vielen Jahren eng verbunden, weshalb die Freude ob dieses Avancements Dris KRAMMER an die Spitze des Oberlandesgerichtes Wien groß und besonders herzlich ist.

Die bisherige blendende Justizkarriere Dris KRAMMER und seine zahlreichen Verbindungen zur Institution der österreichischen Gerichtssachverständigen ist in „Insiderkreisen“ wohlbekannt, hierüber wurde zuletzt anlässlich der Ernennung Dris KRAMMER zum Landesgerichtspräsidenten eingehend berichtet („Der Sachverständige“, Heft 1/1999). Die nunmehrige Berufung zum Präsidenten des größten Oberlandesgerichtes Österreichs mit Amtssitz im prächtig adaptierten Wiener Justizpalast, stellt wohl den Höhepunkt der Justizlaufbahn Dris KRAMMER dar, zu der der Hauptverband der Gerichtssachverständigen respektvoll und aufrichtig gratuliert!

In diesem Zusammenhang sei die Rechtskonsulenten- und Syndikustätigkeit von Dr. KRAMMER für den Landesverband Wien, NÖ und Burgenland von 1988–1992, seine anschließende Rechtskonsulentenfunktion beim Hauptverband bis Ende 1998, weiters KRAMMER's langjährige Schriftleitertätigkeit in unserer Verbandszeitschrift „Der Sachverständige“, sein steter Einsatz als souveräner Leiter zahlreicher (vor allem Praxis orientierter) Grund-, Aufbau- und Intensivseminare für Sachverständige und von stark frequentierten Vorbereitungsseminaren des Landesverbandes Wien, NÖ und Burgenland für Eintragungswerber in die Sachverständigenlisten (Stichwort: „Tulbingerkogel“) sowie KRAMMER's Tätigkeit als sachkundiger und rhetorisch fesselnder Vortragender bei nationalen und internationalen Fachtagungen dankbar in Erinnerung gebracht. Der (in 3. Auflage) im Rahmen der MANZschen Großen Ausgabe österreichischer Gesetze Ende 2001 erschienene, von Dr. KRAMMER gemeinsam mit Dr. Alexander SCHMIDT herausgegebene und umfassend neu bearbeitete Band „Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – Gebührenanspruchsgesetz“ nimmt bei Würdigung des Wirkens Dris KRAMMER einen besonderen Stellenwert und „Ehrenplatz“ ein: Kommt in diesem umfassenden, für Rechtssprechung und Praxis gleichermaßen bedeutsamen Werk doch das imponierende Fachwissen KRAMMER's und die überzeugende Stoffbehandlung hinsichtlich aller rechtlichen Bereiche und der erörterten Spezialmaterie beeindruckend zum Ausdruck. Zahlreiche weitere Publikationen und Entscheidungsglossen runden das Bild KRAMMERs als Fachautor besonderer Brillanz ab.

Mit dem aufrichtigen Wunsch, dass Oberlandesgerichtspräsident Dr. KRAMMER auch im Rahmen seines neuen noch umfassenderen beruflichen Wirkungskreises den Aufgaben und der Tätigkeit des Hauptverbandes sowie berechtigten Anliegen der Gerichtssachverständigen gegenüber ein „offenes Ohr“ haben möge, gratuliert der Hauptverband dem neuen Oberlandesgerichtspräsidenten – und seiner Familie – in herzlicher Verbundenheit zur Berufung an die Spitze des Oberlandesgerichtes Wien und wünscht Herrn Dr. KRAMMER für die Zukunft alles Gute und weiterhin viel Erfolg und Harmonie in allen Bereichen.

Dr. Walter MELNIZKY
Präsident des OGH i.R.,
Rechtskonsulent des
Hauptverbandes

DI Dr. Matthias RANT
Präsident des Haupt-
verbandes

Revirements im Wiener Justizpalast zum Jahreswechsel

Bei der Generalprokuratur geht – altersbedingt – Generalprokurator **Dr. Friedrich HAUPTMANN** nach vierjähriger Amtszeit in den wohlverdienten Ruhestand. Ihm folgt der 1941 geborene brillante Jurist Erster Generalanwalt **Dr. Walter PRESSLAUER**, der seit 1982 bei der Generalprokuratur tätig ist.

Präsident des Oberlandesgerichtes Wien **Dr. Alois RAMOSER** beendet gleichfalls Ende 2003, nach Erreichung der Altersgrenze für Richter, seine glanzvolle Justizkarriere. Sein Nachfolger im hohen Amt ist der bisherige Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen Wien, **Dr. Harald KRAMMER**.

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen dankt Generalprokurator **Dr. HAUPTMANN** und Oberlandesgerichtspräsi-

dent **Dr. RAMOSER** sehr herzlich für die so ausgezeichnete Zusammenarbeit und das den Anliegen der Gerichtssachverständigen stets entgegengebrachte Verständnis, **Dr. RAMOSER** im Besonderen für die – als „Hausherr des Justizpalastes“ – vielen Veranstaltungen der Sachverständigen gewährte Gastfreundschaft und entbietet beiden Herren die besten Wünsche für den neuen Lebensabschnitt.

Dr. PRESSLAUER und **Dr. KRAMMER** gratuliert der Hauptverband respektvoll zu Ihren Ernennungen und wünscht ihnen für ihre künftigen Tätigkeiten viel Erfolg und „Freude im Amt“.

DI Dr. Matthias RANT
Präsident des Hauptverbandes

Landesverband für Steiermark und Kärnten – im neuen Büro

Am 16. Oktober dieses Jahres hat der Landesverband für Steiermark und Kärnten sein neues Büro in Graz, Griesgasse 10, festlich eröffnet.

Dabei konnte Präsident **DI Gerald MOSKON** eine große Anzahl von Festgästen begrüßen. Unter Ihnen den Präsidenten des LG für ZRS Graz **Dr. Jürgen SCHILLER**, den Präsidenten des LG für Strafsachen Graz **Dr. Friedrich KICKER**, den leitenden Staatsanwalt beim LG für Strafsachen Graz **Dr. Horst SIGL**, vom Hauptverband, den Präsidenten des OGH i.R. **HR Dr. Walter MELNIZKY** in Vertretung von Präsident **DI Dr. Matthias RANT**, vom LV für



OÖ und Salzburg **Dr. Erich KAUFMANN**, vom LV für Tirol und Vorarlberg **HR Dr. Gottfried GÖTSCH** mit Gattin, vom LV für Steiermark und Kärnten den Ehrenpräsidenten

Techn.Rat **BM Ing. Anton VOIT** mit Gattin, das Präsidium und den Vorstand, die langjährige Mitarbeiterin **Frau Hannelore HAGN**, das Planerteam um **Arch. DI Peter LIDL**.

Nach Ansprachen durch Präsident **Dr. Jürgen SCHILLER** und Präsident **HR Dr. MELNIZKY**, der es sich trotz dicht gedrängtem Terminkalender nicht nehmen ließ, dem Landesverband für Steiermark und Kärnten die Glückwünsche des Hauptverbandes mit seinen persönlichen Glückwünschen für eine weiterhin gute Abwicklung der Verbandstätigkeit in den neuen Büroräumlichkeiten zu überbringen, konnte Präsident **MOSKON** in einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung des Landesverbandes seit seiner Gründung im Jahre 1970, mit damals 18 Gründungsmitgliedern auf heute mehr als 2400 Mitgliedern hinweisen. Damit erfasst der Landesverband ca. 75% aller bei den



Gerichten des OLG-Sprengels Graz eingetragenen Sachverständigen.

Arch. DI Peter LIDL verwies in seinem Baubericht auf die kurze Zeit von nur 4 Monaten in denen der Umbau geplant und

durchgeführt werden konnte. Darüber hinaus nahm er insbesondere zu der Gestaltung der Räumlichkeiten auf einer Fläche von ca. 240 m² unter der Verwendung von Glastrennwänden in der alten Bausubstanz des Hauses aus der Gründerzeit Stellung.

In diesem Büro ist neben dem Landesverband für Steiermark und Kärnten auch die **LBA – Liegenschaftsbewertungs Akademie** untergebracht, die, von deren Geschäftsführer **Vize-Präsident Dr. Hermann PUCHER**, den Festgästen vorgestellt wurde.



Präsident **MOSKON** war es gelungen den bekannten Künstler **Prof. Bernhard EISENDLE** für eine Vernissage seines neuen Bilder-Zyklus „Begegnungen“ zu gewinnen, welche der Eröffnung des Büros und dem Abend einen besonderen Glanz verliehen hat.



Am Büffet mit köstlichem Wein aus der Steiermark klang die Büroeröffnung gemütlich aus.

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

GASTEINER SEMINARE 2004 Internationale Fachseminare für Sachverständige und Juristen in 5630 BAD HOFGASTEIN, Salzburg 11. Jänner bis 23. Jänner 2004

veranstaltet vom **Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs** und der **Vereinigung der österreichischen Richter**.

Bauwesen

(26. Fachseminar)

11. bis 16. Jänner 2004

Eröffnung Sonntag, 11. 1. 2004, 19.00 Uhr (Übergabe der Tagungsunterlagen ab 17.30 Uhr)

Vorträge mit anschließender Diskussion: Montag 12. 1., Mittwoch 14. 1. und Donnerstag 15. 1. 2004 jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr, Dienstag, 13. 1. von 9.00 bis 12.30 Uhr (Zusatz: Video-Training 14.00 bis 17.00 Uhr) und 17.30 bis 19.30 Uhr, Freitag, 16. 1. 2004 von 9.00 bis 11.00 Uhr.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz.

Vortragende und Themen:

Dr. Georg KARASEK, Rechtsanwalt, Wien

Schiedsgericht – Verfahren anhand praktischer Beispiele

Mag. Dr. Meinhard LUKAS, Kepler Universität Linz/Institut für Zivilrecht, Linz

Werkvertrag – Gewährleistung, Ausführungsfehler, Pönale

Dr. Walter BUCHACHER, Dr. Josef WIMMER, Salzburger Institut für Weiterbildung, Salzburg

Workshop

Kommunikationswerkzeuge beim Präsentieren und Erörtern von Gutachten für Sachverständige und Richter/innen

Video-Training zum Workshop: Zusatz (€ 54,-), maximal 20 Personen

Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Johann GLATZL, Direktionsrat Eisenbahn Hochleistungsstrecken AG, Wien

Weißer Wannen

Dr. Robert KORAB, raum & kommunikation KORAB KEG, Technisches Büro für Städtebau und Raumplanung, Wien

Grundzüge des ökologischen Bauens

Michael HLADIK, Sachverständigenbüro M. Hladik, Innenputze – Außenputze – WDVS, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Natters-Innsbruck

Beweislastumkehr bei wahrscheinlichem Materialversagen? – Schadensanalyse im Fachbereich „Ausbau und Fassade“

Dipl.-Ing. Dr. Karl MIEDLER, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Bauphysikalische Schwachstellen in Planung und Ausführung: Ausgebautes Dachgeschoss mit Gaupen, Vollsparrendämmung und belüftetem Spitzboden – Kombination Blechdach, Glasdach und unbelüftete Dachhaut

Dipl.-Ing. Rudolf Ingo SONNEK, Zivilingenieur für Maschinenbau, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Weiz

Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Martin TREBERSPURG, Architekt, Wien
Niedrigenergiehäuser – Architektur und Haustechnik (spezielle Anforderungen)

Dr. Alfred NEMETSCHKE, Rechtsanwalt, Wien

Due Diligence – Beurteilung des Wertes eines Objektes zum Zweck des Ankaufs – praktische Beispiele

Dr. Jürgen SCHILLER

Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz

Schlussworte zum Seminar

Programmänderungen vorbehalten

Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen

12. bis 15. Jänner 2004

Eröffnung Montag, 12. 1. 2004, 13.00 Uhr (Übergabe der Tagungsunterlagen ab 12.30 Uhr)

Vorträge mit anschließender Diskussion: Montag 12. 1. 2004 13.30 bis 16.30 Uhr, Dienstag 13. 1. bis Donnerstag 15. 1. 2004 jeweils von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Seminarleiter: Hofrat Dr. Rainer GEISLER, Präsident des Handelsgerichtes Wien

Vortragende und Themen:

Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kurt Peter JUDMANN, Ziviltechniker für Elektrotechnik, Nachrichten und Informationstechnik, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Elektronische Signaturen und ihre Anwendungen

Dr. Alexander SCHMIDT, Vorsteher des BG für Handelssachen Wien

Elektronische Signaturen – Rechtliche Rahmenbedingungen und Anwendungen im Behördenverkehr

Mag. Johann GUGGENBICHLER, Richter des Handelsgerichtes Wien

Erörterung konkreter Gutachten und ihr Beitrag zur Lösung des Rechtsfalls

Ministerialrat Mag. Franz PACHNER, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wien

Vergabe: Geistige Leistung – Ausführung

Hofrat Dr. Peter FRANK, Bezirkshauptmann BH Bad Radkersburg
Amtssachverständiger – Funktion und seine Stellung

Hofrat Dr. Rainer GEISLER, Präsident des Handelsgerichtes
Wien

Schlussworte zum Seminar

Dienstag, 13. Jänner 2004: Gemeinsame Wanderung zum
„Brandnerhof“ mit anschließendem Abendessen für Teilnehmer,
die das komplette Seminar buchen.

Programmänderungen vorbehalten

Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

(27. Fachseminar)

18. bis 23. Jänner 2004

Eröffnung Sonntag, 18. 1. 2004, 19.00 Uhr (Übergabe der
Tagungsunterlagen ab 17.30 Uhr).

Vorträge mit anschließender Diskussion: Montag 19. 1. bis Don-
nerstag 22. 1. 2004 jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr und 17.00 bis
19.00 Uhr, Freitag, 23. 1. 2004 von 9.00 bis 11.00 Uhr.

Seminarleiter: Dr. Robert FUCIK, Richter des Oberlandesge-
richtes Wien

Vortragende und Themen:

Dipl.-Phys. Hans PFEUFER, Institut für Unfallanalysen, Sachver-
ständiger für Straßenverkehrsunfälle, Hamburg

Streifende Fahrzeugkollisionen
Möglichkeiten und Grenzen der Aufklärbarkeit von Kontaktvor-
gängen im gleichgerichteten Verkehr und Ermittlung der kollisi-
onsbedingten Geschwindigkeitsänderung bei streifenden Fahr-
zeugkollisionen

bei Bedarf Arbeitsgruppe

Dr. Wolfgang REISINGER, Wiener Städtische Versicherung,
Wien

Aktuelle Judikatur zur KFZ-Versicherung

Professor Mag. Dr. Werner GRATZER, allgemein beeideter und
gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Salzburg

Möglichkeiten und Grenzen der Unfallrekonstruktion
bei Bedarf Arbeitsgruppe

Univ.-Doz. DDr. Peter LEWISCH, Rechtsanwalt, Wien

Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr
Markus ERZINGER, FIX-A-DING AG, Olten, Schweiz
Die alternative Dellenreparatur mit Demo

bei Bedarf Arbeitsgruppe

Dipl.-Ing. Martin KUGELE, DEKRA Automobil GmbH, Stuttgart
Ladegutsicherung

Ing. Erhard MACHAC, allgemein beeideter und gerichtlich zerti-
fizierter Sachverständiger, Weidling, NÖ
Aufbaurichtlinien von Nutzfahrzeugen

Ergebnisse der Arbeitsgruppen

Professor Dr. Christian HUBER, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht, Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät, Aachen, Deutschland

Aktuelle Fragen des Sachschadens

Werner BAUER, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter
Sachverständiger, Chefsachverständiger, Leiter des Technischen
Büros, Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs,
Wien

Wertermittlung von Kraftfahrzeugen aus der Sicht der Versiche-
rung

KommRat Alois EDELSBRUNNER, Bundesinnungsmeister der
KFZ-Techniker, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter
Sachverständiger, Graz

Wertermittlung von Kraftfahrzeugen aus der Sicht des Auto-
händlers

Dr. Robert FUCIK, Richter des Oberlandesgerichtes Wien
Schlussworte zum Seminar

Programmänderungen vorbehalten

Seminarkostenbeiträge (pro Teilnehmer(in)):

„Bauwesen“

€ 453,60 (€ 378,- + 20% MwSt € 75,60)

Dieser Betrag beinhaltet auch die Seminarunterlagen, Mineral-
wasser bei jedem Vortrag, den Empfang im Kursaal (Kongress-
zentrum) mit Buffet und Getränken.

Zusatz: Video-Training zum Workshop am Dienstag, 13. 1. 2004,
14.00 bis 17.00 Uhr

€ 54,- (€ 45,- + 20% MwSt € 9,-) einschließlich Pausenbewir-
tung. (Begrenzte Teilnehmerzahl, maximal 20 Personen)

„Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen“

€ 216,- (€ 180,- + 20% MwSt € 36,-)

Dieser Betrag beinhaltet auch die Seminarunterlagen, Mineral-
wasser bei jedem Vortrag, und das Abendessen mit Getränken
am Brandnerhof, Dienstag 13. Jänner 2004.

Kombinationsangebot: € 546,- (€ 455,- + 20% MwSt € 91,-)
bei Buchung „Bauwesen“ und „Spezielles aus Recht und Praxis
im Sachverständigenwesen“. (Wahl zwischen „Video-Training“
und „Erörterung konkreter Gutachten ...“ erforderlich)
Zusatzvorträge aus den Seminaren „Bauwesen“ und „Spezielles
aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen“ können von
allen Teilnehmer(innen) gebucht werden.

€ 42,- für jeden zusätzlichen Vortrag (€ 35,- + 20% MwSt € 7,-)
einschließlich Pausenbewirtung zwischen Nachmittags- und
Abendvortrag.

Aus Organisations- und insbesondere Platzgründen ist es aber
unbedingt erforderlich, die Wahl der Zusatzvorträge bereits bei
der Anmeldung mitzuteilen. Wir bitten um Verständnis, dass ein
Disponieren an Ort und Stelle ausnahmslos nicht möglich ist!

„Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“

€ 453,60 (€ 378,- + 20% MwSt € 75,60)

Dieser Betrag beinhaltet auch die Seminarunterlagen, Mineralwasser bei jedem Vortrag, den Empfang im Kursaal (Kongresszentrum) mit Buffet und Getränken.

Anmelde- und Zahlungsschluss 12. Dezember 2003.

Für **Rückfragen** stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung:

Telefon 01/405 45 46 oder 01/406 32 67

Fax 01/406 11 56

e-Mail: hauptverband@vienna.at

(Siehe auch www.sachverstaendige.at.)

Programmänderungen vorbehalten

Die
Delegiertenversammlung 2004

findet am

Samstag, 5. Juni 2004 um 9.30 Uhr

Im Palais Auersperg, Kronprinz Rudolf Saal,

1080 Wien, Auerspergstraße 1,

statt.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Anmeldungen für alle Seminare des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes (Telefon: 01/405 45 46-0, Telefax: 01/406 11 56, e-mail: hauptverband@vienna.at, www.sachverstaendige.at) zu richten.

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Sachverständigenbeweis – Gerichts- und Privatgutachten – Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren – Eintragungs- und Zertifizierungsverfahren für gerichtliche Sachverständige – Verhalten vor Gericht – Schadensanalyse – Aufbau eines Gutachtens – Schiedswesen – Werbung – Haftung des Sachverständigen – Sachverständigengebühren – Rechtskunde für Sachverständige

Vortragende:

Dr. Harald KRAMMER
Landesgericht für ZRS Wien
Mag. Dr. Ernst SCHÖDL
Richter des ASG Wien

Termine:

Mittwoch, 18. Februar, und Donnerstag, 19. Februar 2004

Mittwoch, 17. März, und Donnerstag, 18. März 2004

Donnerstag, 6. Mai, und Freitag, 7. Mai 2004

jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: € 414,- für Nichtmitglieder

€ 327,- für Mitglieder des Landesverbandes

inklusive zweier Mittagessen, Pausengetränke, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Wir möchten besonders darauf hinweisen, dass für Ärzte, Tierärzte, Psychologen und im Sanitäts- und Pflegedienst tätige Personen in erster Linie der Kursabschnitt über das Sachverständigenwesen, den Sachverständigenbeweis sowie die Rechte und Pflichten des Sachverständigen etc. von Interesse ist und für diesen Kursabschnitt nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird. Dieser Teil des Seminars findet am

Mittwoch, dem 18. Februar 2004,

Mittwoch, dem 17. März 2004,

Freitag, dem 7. Mai 2004, statt.

Der andere Tag des Seminars ist der allgemeinen Rechtskunde gewidmet.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Liegenschaftsbewertungs-Seminar

Thema: Liegenschaftsbewertungsgesetz (Schätzung im allgemeinen, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, mietrechtliche Bestimmungen, Wertermittlungsmethoden)

Termin: Donnerstag, 13. Mai und Freitag, 14. Mai 2004

von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Vortragende:

Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien
KommR Brigitte JANK, Gerichtssachverständige
Dipl.-Ing. Werner BÖHM, Gerichtssachverständiger
Mag. Georg EDLAUER, Gerichtssachverständiger

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: € 414,00 für Nichtmitglieder

€ 327,00 für Mitglieder des Landesverbandes

inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes (Frau Smetacek, e-mail: office5.hauptverband@vienna.at) zu richten.

Wir weisen darauf hin, dass die Anmeldungen der Reihe nach entgegengenommen werden, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist!

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Telefon: 02273/7391, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Stornierungen nur dann akzeptiert werden können, wenn Sie spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren Stornie-

rungen sind wir gezwungen einen Teilbetrag von € 40,00 (Verwaltungs- bzw. Stornokosten Hotel Tulbingerkogel) einzubehalten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort, muss die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach und Immobilienbereich.

Intensivseminar für bereits eingetragene Sachverständige

Dieses Seminar bietet praktisch tätigen Gerichtssachverständigen aller Fachgebiete eine Auffrischung und Vertiefung der für Sachverständige wichtigen Vorschriften, insbesondere werden Fragen der Kommunikation bei der Gutachterarbeit, Probleme der Haftung des Sachverständigen und Honorierungsfragen (GebAG, Honorar für Privatgutachten) erörtert. Vor allem wird es Gelegenheit zur ausführlichen Diskussion von Detailproblemen geben.

Seminarleiter:

Dr. Harald KRAMMER
Landesgericht für ZRS Wien

Folgende Termine stehen zur Auswahl:

Dienstag, 25. Mai 2004
Dienstag, 15. Juni 2004
9.00 bis 17.00 Uhr

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive einer schriftlichen Unterlage für dieses Seminar, Mittagessen, Pausengetränke, sowie der 20%igen MWSt.

€ 192,- für Mitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen

€ 170,- für Mitglieder ohne Skripten

€ 248,- für Nichtmitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen

€ 219,- für Nichtmitglieder ohne Skripten

Der Sachverständige in der gerichtlichen Praxis

Praxisorientiertes Aufbauseminar

Dieses in 3 Abschnitten durchgeführte Seminar soll Sachverständigen nach Ablegung des Sachverständigeneides die Praxis eines Gerichtssachverständigen (richtig aufgebautes und nachvollziehbares Gutachten zur Unterstützung der Justiz in fachlicher Hinsicht, richtiges Verhalten des Sachverständigen bei Gericht etc.) näher bringen. Auch allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit Gerichtserfahrung, die an der Diskussion von praxisorientierten Fällen und an der Lösung von Problemstellungen zur Erarbeitung von qualitativ hochwertigen Gutachten für die Rechtsprechung interessiert sind, steht dieses Seminar offen.

Termine:

Mittwoch, 3. März 2004
Mittwoch, 26. Mai 2004
18.00 bis ca. 20.30 Uhr (einschließlich Kaffeepause)
Impulsreferate und Diskussion

„Die Praxis der Gutachtenserstellung im Zivil- und Strafverfahren“

Referenten:

Hofrat Dr. Rainer GEISSLER
Präsident des Handelsgerichtes Wien
Dr. Dietrich GRÜNDER
Vizepräsident des Jugendgerichtshofes Wien
Mag. Dr. Rudolf SCHREIBER
Präsident des LG Wr. Neustadt

Termine:

Mittwoch, 10. März 2004
Mittwoch, 2. Juni 2004
18.00 bis ca. 20.30 Uhr (einschließlich Kaffeepause)
Impulsreferat und Diskussion

„Die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen für Sachverständige und die Verantwortung des Sachverständigen“

Referent:

Hofrat Dr. Markus THOMA
Richter am Verwaltungsgerichtshof, Vizepräsident der Österreichischen Richtervereinigung

Termine:

Freitag, 12. März 2004
Freitag, 4. Juni 2004
14.00 bis ca. 18.00 Uhr (einschließlich Kaffeepause)

„Die Anforderungen an den Sachverständigen in der Gerichtsverhandlung“

Reduktion von Spannungen, selbstsicheres Auftreten, Agieren, richtiges Reagieren des Sachverständigen bei Gutachtenserörterungen in der Gerichtsverhandlung

1. Stressbewältigung: Copingstrategie in praktischen Übungen

Trainer: Dr. Eva WIEDERMANN, Psychologin
Dr. Wolfgang KLIMA, Psychologe
Dr. Erwin RÖSSLER, Psychologe

2. Realitätssimultane Gerichtsverhandlung – kurzes Rollenspiel, Umgang mit Störungen.

Unter Mitwirkung der Referenten und Trainer

Dr. Dietrich GRÜNDER
Hofrat Dr. Rainer GEISSLER
Dr. Markus THOMA
Mag. Dr. Rudolf SCHREIBER
Dr. Eva WIEDERMANN
Dr. Wolfgang KLIMA
Dr. Erwin RÖSSLER

Trainiert wird in zwei Gruppen in zwei getrennten Räumen.
Maximale Teilnehmerzahl 18 Personen

Tagungsort: 1180 Wien, Währinger Straße 145/13
(beim Aumannplatz)

Preis: inklusive Seminarunterlagen, Pausengetränke und 20% MWSt.

€ 261,60 für Mitglieder

€ 348,80 für Nichtmitglieder

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichtliche Verfahren (Zivilprozess, Strafprozess), Gerichts- u. Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozess, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatz-, Gewährleistungs-, Gebührenrecht etc.

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, OLG Linz
Mag. Walter HAUNSCHMIDT, LG Wels

Tagungsorte und Termine:

Landwirtschaftskammer für OÖ

4020 Linz, Auf der Gugl 3

GS 1/OÖ 27. und 28. Februar 2004

GS 4/OÖ 5. und 6. Nov. 2004

oder

Landgasthof Holznerwirt

5301 Eugendorf, Dorfstraße 4

GS 2/Sbg. 26. und 27. März 2004

GS 3/Sbg. 17. und 18. Sept. 2004

Seminarbeginn: Freitag 14 Uhr, Samstag 9 Uhr

Seminarende: jeweils ca. 18 Uhr

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die oben angeführten Seminaradressen (LWK Tel.: 0732/6902/1470 oder Holznerwirt Tel.: 06225/8205)

Seminarkosten: € 414,- inkl. MWSt., 1 Mittagessen, Kaffee, Getränke und Skripten

€ 327,- inkl. MWSt., nur für Mitglieder und Anwärter des LV (Erlagschein wird zugesandt, sollte die Rechnung auf eine Firmenadresse lauten, bitte dies bei Anmeldung bekanntgeben.)

Anmeldung: nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz / FAX 0732/65 24 62

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt. Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von € 40,- einbehalten.

14. Fortbildungsseminar am Brandlhof

Der Landesverband für OÖ und Sbg. veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs auch nächstes Jahr wieder ein Seminar mit den Schwerpunktthemen:

- Bewertung von Sonderflächen
- Wertminderung von Liegenschaften durch Immissionen
- Bewertung von Liegenschaftsanteilen
- Der gerichtlich zertifizierte SV – der EN-bestellte SV
- Kann der Computer den SV ersetzen?
- Aktuelle Rechtsfragen für den SV

Termin: 23.–25. April 2004

Seminarort: Gut Brandlhof in Saalfelden

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Griesgasse 10

Tel. (0316) 71 10 18, Fax (0316) 71 10 18-20

Anmeldungen für alle Seminare des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes (Frau Mag. Eva Baumgartner), 8020 Graz, Griesgasse 10, Tel. 0 316 / 71 10 18, Fax: 0 316 / 71 10 18-20 e-mail: sekretariat.graz@sachverstaendige.at

Grundlagenseminar für Sachverständige 2004

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht: Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.; Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u.a.

Zielgruppe: Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen interessiert sind; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter:

Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS, Graz

Termine:

7. und 8. Februar 2004

15. und 16. Mai 2004

26. und 27. Juni 2004

Beginn jeweils um 9.00 Uhr

Veranstaltungsort: Schloss Seggau, Seggauberg 1, 8430 Leibnitz, Tel.: 03452/82435-0

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes € 327,03 (ATS 4.500,-) (inkl. 20% MwSt), Nichtmitglieder € 414,24 (ATS 5.700,-) (inkl. 20% MwSt); im Preis enthalten sind die Unterlagen, sowie 2 Mittagessen, Pausengetränke, Kaffee und Obst.

Wegen allfälliger Zimmerbestellung werden Sie gebeten, sich mit dem jeweiligen Seminarhotel direkt in Verbindung zu setzen.

Wir sind gezwungen, einen Teilbetrag von € 36,33 für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorheriger Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 5

Tel. (0512) 34 65 61, Fax (0512) 34 47 99

Liegenschaftsbewertungsseminar

Thema: Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften, Liegenschafts-Bewertungs-Gesetz, Bewertungsverfahren, Aufbau eines Bewertungsgutachtens, Einführung in die EDV-unterstützte Liegenschaftsbewertung mit R&S Software

Referent:

Baurat h.c. Architekt Dipl.-Ing. Rainer J. KÖNIG, allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Termin: Freitag, 9. Jänner 2004 von 9.00–12.00 und von 13.30 bis ca. 17.00 Uhr

Veranstaltungsort: WIFI Tirol, Zimmer 201
Egger-Lienz-Straße 116, 6021 Innsbruck

Seminarkosten: € 250,- (für Mitglieder des Verbandes € 200,-) einschließlich Skripten und 20% Umsatzsteuer.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich per Post, E-Mail oder Fax an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten.

Nach Anmeldung wird Ihnen ein Erlagschein zugesandt. Die Anmeldung wird mit der Einzahlung des Seminarbeitrages gültig.

Wir bitten um Verständnis, dass wir einen Beitrag von € 50,- für Verwaltungskosten einbehalten müssen, falls jemand ohne rechtzeitige vorherige Absage nicht teilnimmt.

Rechtskundeseminar für Sachverständige

Themen: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten in Zivil- und Strafprozess – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung – Praxis der Erstellung eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens an Hand von Beispielen

Referenten:

Dr. Gerald COLLEDANI, Vizepräsident des OLG Innsbruck
Dr. Georg HOFFMANN, Richter des OLG Innsbruck
HR Dr. Gottfried GÖTSCH, Vorsitzender des LV Tirol und Vorarlberg

Termin: Donnerstag, 4. März und Freitag 5. März 2004 jeweils von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr
Samstag, 6. März 2004 von 9.00 bis ca. 12.00 Uhr

Veranstaltungsort: WIFI Tirol,
Egger-Lienz-Straße 116, 6021 Innsbruck

Aus gegebenem Anlass muss darauf hingewiesen werden, dass die Einladung zum Besuch des Rechtskundeseminars keine Zusage über die Zulassung zur Begutachtung (Prüfung) darstellt, wofür wir um Verständnis ersuchen.

Seminarkosten: € 450,- (für Mitglieder des Verbandes € 380,-) einschließlich zweier Mittagessen, jeweils einer Jause vormittags und nachmittags am Donnerstag und Freitag, 2 Skripten und

20% Mwst., jedoch ohne Nächtigung. Sie werden höflich ersucht, die Zimmerbestellung selbst vorzunehmen.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich per Post, E-Mail oder Fax an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten.

Nach Anmeldung wird Ihnen ein Erlagschein zugesandt. Die Anmeldung wird nach erfolgter Überweisung des Seminarbeitrages gültig. Die Teilnehmerzahl ist mit 50 beschränkt.

Sollte jemand trotz schriftlicher Anmeldung und ohne rechtzeitig vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen, müssen wir einen Verwaltungskostenbeitrag von € 50,- einbehalten.

Sonstige Seminare

ARS – Akademie für Recht und Steuern Seminar und Kongreß VeranstaltungsgmbH 1010 Wien, Schallautzerstraße 2–4/15

in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland

Anmeldungen bitte an ARS Akademie für Recht und Steuern zH. Frau Christine Walser, Frau Yvonne Schmid, bzw. Frau Christina Pritz
1010 Wien, Schallautzerstraße 2–4/Reischachstraße 3
Tel.: 01/713 80 24-26, 18 bzw. 17
e-mail: office@ars.at

Das neue Wohnrechtsverfahren

Thema: Aktuelle Tendenzen im Wohnrecht, Neuerungen durch die Außerstreitnovelle, Neuregelung der Vertretungspflicht und -befugnis im Verfahren, Freiheit in erster und zweiter Instanz, Vertretungspflicht in dritter Instanz, Kostenersatz nach Billigkeit, Billigkeitskriterien, Neuerungen im Rechtsmittelverfahren, Auswirkungen auf die Praxis uvm.

Datum: Mittwoch, 14. Jänner 2004
Donnerstag, 27. Mai 2004, jeweils 9.15–17.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Peter KOVANYI
Dr. Johannes STABENTHEINER

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Sachverständigenforum I/04

Thema: Aktuelles für alle Sachverständigen; Parteien, Nebenintervenienten, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte im Netzwerk des Beweisverfahrens; aktuelle Fragen der Sachverständigengebühren; Mediation; Zivilrechtsmediationsgesetz für Sachverständige; praktischer Ablauf von Mediationen

Datum: Montag, 26. Jänner 2004, 9.00–17.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Ingrid AUER
 DDr. Paul NECHVATAL
 Prof. DI Dr. Matthias RANT
 Dr. Alexander SCHMIDT
 Dr. Michael STORMANN

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Sachverständigenforum II/04

Thema: Internationale Sachverständigentätigkeit; Zivilprozessordnung – Fessel und Freiheit des Sachverständigen; die Rolle des Sachverständigen im Schadenersatzprozess; Was Sachverständige von der Bereicherung wissen müssen; Was Sachverständige bei Haftungsarten beachten sollten (Vertrag – Delikt – verschuldenslose Haftung); die Haftung des Sachverständigen

Datum: Dienstag, 27. Jänner 2004, 9.00–17.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Präs. Dr. Harald KRAMMER
 Dr. Hans LANGER
 DDr. Paul NECHVATAL
 Prof. DI Dr. Matthias RANT

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Neue Wege im Nachbarrecht

Thema: Allgemeines und zivilrechtliches Nachbarrecht; Zivilrechtsänderungsgesetz 2004; Mediation im Nachbarrecht; Bäume und Gehölze an der Grenze und die fachlich richtige gärtnerische Behandlung im Zusammenhang mit dem neuen Nachbarrecht

Datum: Mittwoch, 28. Jänner 2004, 9.15–17.15 Uhr
 Mittwoch, 23. Juni 2004
Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Ingrid AUER
 Dr. Arno ENGEL
 OLWR Dir. i.R. Ing. Karl HOLZER

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Haftungsrisiken der Brandschutzbeauftragten

Thema: Praktische Umsetzung des Brandschutzes – vorbeugender Brandschutz, Brandschutzkonzepte, Umsetzung der Schutzziele, Vermeidung der Brandentstehung, organisatorische Maßnahmen, abwehrender Brandschutz; Rechtsfragen – Beauftragte, Pflichten, Haftungsprivileg nach § 333 ASVG, Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, Versicherungsmöglichkeiten, allgemeine Grundsatzfragen, Begriffe der Haftung und des Schadenersatzes, Stand von Wissenschaft und Technik, zivilrechtliche Schadenersatz, nicht funktionierende Brandschutzeinrichtungen in rechtlicher Hinsicht

Datum: Montag, 23. Februar 2004, 9.15–17.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Hans LANGER
 DI Raimund PAMLITSCHKA
 DI Dr. Friedrich PERNER
 Mag. Dr. Alfred POPPER

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Oldtimer

Thema: Historische Fahrzeuge aus gesetzlicher Sicht; Gutachten bei historischen Fahrzeugen – Beurteilung, Bewertung, Schadensermittlung, Begutachtung außerhalb von Prozessen; Zivilrechtliche Aspekte bei historischen Fahrzeugen – Gewährleistung, Verkürzung über die Hälfte, verschuldensunabhängige Produkthaftung der Reparatere

Datum: Dienstag, 24. Februar 2004
 Dienstag, 8. März 2004, jeweils 9.00–17.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: MR DI Heinz LUKASCHEK
 Mag. Dr. Alfred POPPER
 KR Franz STEINBACHER

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

SV-Aktuell

Thema: Stand des Bildungspasses; Rezertifizierungsverfahren; das gerichtliche Beweisrecht, insbes. Der Sachverständigenbeweis; die Auseinandersetzung mit Privatgutachten in Gerichtsverfahren; der Aufbau eines Sachverständigengutachtens; Haftung der Sachverständigen im Spiegel der neuesten Rechtsprechung und Lehre; zivilprozessuale Grundsätze; Befangenheit; Folgen verzögerter Gutachtenserstattung; Gebührenansprüche

Datum: Montag, 1. März 2004, 9.00–17.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Datum: Montag, 22. März 2004, 9.00–17.00 Uhr
Ort: Hotel Schillerpark, Linz

Referent: Präs. Dr. Harald KRAMMER

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Mängel bei Holzfußböden, Malerei und Fassaden

Thema: Holz- und Parkettböden: Arten und Typen, Verlegung nach ÖNorm B2218 und B3000, Holzqualität, Warn- und Hinweispflichten, Schäden und Schadensbewertung, Sanierung und Wertminderung, Beweissicherungsgutachten; Innen- und Fassadenmalerei: baustellenübliche Untergrundprüfungen und Feuchtigkeitsmessungen, Beschichtungstypen, Einwirkungen von Baumaßnahmen Dritter; Holzfußböden, Malerei und Fassaden in rechtlicher Hinsicht

Datum: Freitag, 5. März 2004, 9.15–17.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Hans LANGER
DI Dr. Manfred VANEK
KR Josef WIELTSCHNIG

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Dachbodenausbauten in Wien

Thema: Dachböden aus der Sicht des sachkundigen Planers, Nutzers und Controllers; Dachgeschoßausbauten und Revitalisierung historischer Gebäude von der Planung bis zur Verwertung; Rechtsfragen bei Dachbodenausbauten; Fragen der Wohnbauförderung bei Dachbodenausbauten, Übertragung von Miete ins Eigentum; Mietzinsbildung bei Dachböden; Dachbodenausbauten in Wien aus Warte der Baupolizei

Datum: Dienstag, 9. März 2004, 9.00–17.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Johann FRANKE
Sen. Rat Dr. Henriette PLAMETZBERGER
Prof. DI Dr. Matthias RANT
Sen. Rat DI Herbert RICHTER
Dr. Alexander SCHEUCH
Dr. Peter SCHNABL

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Schmerzensgeld

Thema: Medizinische Grundlagen; Trennung von kausalen und nicht kausalen Schmerzzuständen; Haftung des Arztes für Behandlungsfehler; ärztliche Aufklärung; Stellung des ärztlichen Gerichtsgutachters im Zivilprozess nach der Novelle 2002; Judikatur zur Arzthaftung aus gerichtlicher und privater Gutachtertätigkeit; mangelhafte und fehlende Krankengeschichten und Karteikarten; Einsichtsrechte von Patienten und Angehörigen in Krankengeschichten; Haftung für Gehilfen (für Belegärzte); Rechte und Pflichten von ärztlichen Sachverständigen im Zivilprozess nach der ZPN 2002

Datum: Dienstag, 9. März 2004, 8.30–16.30 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: DDr. Paul NECHVATAL
Prof. DI Dr. Matthias RANT

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Baufeuchtigkeit im Alt/Neubau

Thema: Aktuelles für Bausachverständige, Auswirkungen der ZPO, Garantie und Gewährleistung, Umkehr der Beweislast, Fristen, Vorrang der Reparatur, Auswirkungen für Unternehmer und Konsumenten, Wasser als Ursache für Bauschäden, Schadenrisiko (Planung/Sanierung), Grundlagen der Feuchtigkeitseinwirkung; systematische Ursachenbetrachtung und Schadensbaum bei Feuchteschäden

Datum: Mittwoch, 10. März 2004, 9.30–17.30 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Walter PRAUSE
Prof. DI Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER
BM DI Alexander SAFFERTHAL

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Fehlervermeidung bei Dächern

Thema: Zertifizierung der Sachverständigen und deren Fortbildungserfordernisse; Umgang mit Feuchtigkeit auf Dächern; Risiken bei Blechdachkonstruktion ohne Unterdach, Fragen der Grenzgefälle, Vor- und Nachteile von Folienabdichtungen gegenüber Schwarzabdichtungen, Ausführung von Durchstoßpunkten, Gebäudeanschlüssen und -dehnfugen bei Folienabdichtungen und bituminösen Abdichtungen

Datum: Donnerstag, 11. März 2004, 9.00–13.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Walter PRAUSE
Prof. DI Dr. Matthias RANT

Kosten: € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

Flachdach nach welcher ÖNorm?

Thema: Rechtliche Bedeutung technischer Normen und Aufklärungspflichten; Gegenüberstellung ON B7220, ON B2220, ON B2209-2; genutzte und ungenutzte Flachdächer, Konflikte im Regelwerk, technischer Inhalt der Hinweispflicht, Funktionsziel, Bemessungszeitraum und Voraussetzung einer Flachdachabdichtung, uvm.

Datum: Donnerstag, 11. März 2004, 14.00–18.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Wolfgang HUBNER
Dr. Hans LANGER
KR Ing. Herbert WOCILKA

Kosten: € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

Haustechnikgeräte auf Dächern

Thema: Aspekte zum Sachverständigenbeweis im Zivilprozess; Auswirkungen der ZPO-Novelle; Schallschutz; gerätetechnische und bauliche Schallschutz-Maßnahmen, Berechnungen – Schallmessungen, Körperschall- und Schwingungsschutz, Fassadenkonstruktionen

Datum: Freitag, 12. März 2004, 9.00–13.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: DDr. Paul NECHVATAL
DI Walter PRAUSE

Kosten: € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

Schiffstechnik, Schifffahrt – Bewertung, Betrieb, Havarie und Haftung

Thema: Rechtliche Grundlagen des österreichischen Schifffahrtsrechts, Aspekte der Sachverständigentätigkeit: Schiffbau, Bewertung, Betriebsaspekte, Havarien, Versicherungsfragen, Gutachten; Verträge, Gewährleistungsansprüche, Schadenersatz, Versicherungsfragen; Produkthaftung, Abwehr von Produkthaftungsansprüchen; Neue Navigationssysteme auf Wasserstraßen

Datum: Montag, 15. März 2004, 9.00–17.30 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Richard KUCHAR
Dr. Hans LANGER
Mag. Dr. Alfred POPPER
MR DI Reinhard VORDERWINKLER
DI Dieter HINTENAU

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Das psychiatrische Sachverständigengutachten

Thema: Bedeutung der ZPO-Novelle; das psychiatrische Sachverständigengutachten im Zivilverfahren aus medizinischer Sicht, rechtliche Definitionen und Bedeutung von Geschäfts-, Prozess-, Testier- und Schuldfähigkeit; Bedeutung der ZPO-Novelle für psych. SV-GA, Wahrnehmungspflichten des Gerichts und ihre Konsequenzen, Grenzen von Aufsichtspflichten, Begriff der psychischen und physischen Schmerzen, seelische Schmerzen, Verunstaltungsentschädigung, Bemessungsgrundsätze, Begehrungsneurosen uvm.

Datum: Samstag, 20. März 2004, 9.15–17.15 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Hans LANGER
DDr. Paul NECHVATAL
Univ.-Prof. Dr. Georg PAKESCH
Prof. DI Dr. Matthias RANT

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Glasfassaden im modernen Wohn- und Bürobau

Thema: Glasfassaden – transparente Bauteile – Fenster, Nutzungseigenschaften und bauphysikalische Problematik, Glasfassaden aus Sicht des Glasermeisters (Schäden, Mängel, Auswirkungen von Schäden und Mängel an Verglasungen, Aspekte der Glasreinigung); Funktionsgläser für Wärme-, Sonnen- und Schallschutz; Glaseigenschaften und Bruchrisiko

Datum: Dienstag, 23. März 2004, 9.00–17.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Wolfgang E. GOLLNER
DI Walter PRAUSE
KR Josef WARZEL

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Sanierung von Wohnbauten aus technischer, architektonischer und juristischer Sicht

Thema: Nachhaltigkeit im Hochbau – die grundlegenden Anforderungen; Thermische Sanierung, Mietrechtsgesetz und Energiesparen; Sanierungskonzept für typische mehrgeschossige Wohnbauten aus den 60er Jahren; Haustechnik – Lösungen; Abnahmeprüfungen; Haftung; Gebäudezertifikat

Datum: Dienstag, 30. März 2004, 9.00–18.15 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: Prof. Univ.-Lekt. DI Dr. Manfred BRUCK
Dr. Hans LANGER
Sen.Rat. Dr. Peter HEINDL
DI Georg W. REINBERG

Kosten: € 425,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Literatur

Schmerzensgeld

Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller, Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht, 8., völlig neu bearbeitete Auflage, Verlag Manz 2003, ISBN 3-214-12014-X. 422 Seiten + CD-ROM, broschiert, € 84,-.

Das vorliegende Werk kann wohl mit Recht als „Klassiker“ bezeichnet werden, geht doch die erste Auflage auf das Jahr 1960 zurück. Ganze Generationen von Medizinern und Juristen, die sich mit dem Phänomen des Schmerzes und den damit zusammenhängenden Problemen des Schadenersatzrechts zu beschäftigen hatten, kamen zumindest bei der praktischen Beschäftigung mit der Materie wegen der großen Bedeutung von Einzelfallentscheidungen in diesem Rechtsbereich nicht an der darin enthaltenen Zusammenfassung und systematischen Darstellung vorbei. Dabei hat sich die Dreiteilung in einen medizinischen, einen juristischen und einen Entscheidungsteil über die Jahre bestens bewährt. Seit der Voraufgabe vervollständigt eine CD-ROM mit Schmerzensgeld-Entscheidungen das Informationsangebot.

Die nun vorgelegte völlig neu bearbeitete Auflage behält die bewährte Aufteilung bei, wurde völlig überarbeitet und im Umfang bedeutend erweitert, was auch schon äußerlich durch das

vergrößerte Format erkennbar wird. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wurden bis Februar 2003 erfasst und verliehen dem Werk entsprechende Aktualität. Die mitgelieferte CD-ROM ermöglicht eine gezielte Suche in rund 1.850 Leitsätzen von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und der Oberlandesgerichte.

Die Neuauflage ist allen mit Fragen des Schmerzensgeldes befassten Personen, insbesondere aus dem Kreis der Sachverständigen, der Rechtsberufe, aber auch der Medizin und der Versicherungswirtschaft uneingeschränkt zu empfehlen.

Alexander Schmidt

Vergaberecht und Europäische Richtlinien

Hahl (Hg.), Vergaberecht und Europäische Richtlinien. ISBN 3-7083-0115-3, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2002, 809 Seiten, broschiert, € 64,80.

Seit 1.7.2003 regeln in allen Bundesländern eigene Landes-Vergaberechtsschutzgesetze den vergabespezifischen Rechtsschutz vor dem materiell-rechtlichen Hintergrund des BVergG 2002.

Die Autorin des bereits bestens eingeführten Kommentars zum BVergG2002 (vgl dazu die Besprechung in SV 2003/1, 63) hat wiederum rechtzeitig zum Wirksamwerden der nächsten wesentlichen Entwicklungsstufe dieses dynamischen Rechtsbereichs eine wertvolle Normensammlung vorgelegt: Die vorliegende Sammlung enthält den Text des BVergG, die entsprechenden Rechtsschutznormen der Bundesländer ebenso wie weitere wichtige Regelungswerke: PublikationsmediumVO, StandardformularVO, Schwellenwerte-Kundmachung, BescheinigungsVO, GebührenVO und SitzungsgelderVO sind ebenso vertreten wie zahlreiche grundlegende Richtlinien der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments.

Die Sammlung ist ein unentbehrlicher Arbeitsbehelf für alle mit Problemen des Vergaberechts Befassten.

Alexander Schmidt

Grundlagen und Einsatz von ASAM-Standards

Von Prof. Dr. Rainer Bartz und 19 Mitautoren, erschienen im expert verlag, Haus der Technik Fachbuch Band 13, ISBN 3-8169-2041-1, Preis € 48,-.

Auf dem Gebiet der Maß- und Automatisierungstechnik wurde von den Entwicklungsleitern von AUDI, BMW, Daimler Benz, Porsche und VW im Jahr 1991 der „Arbeitskreis zur Standardisierung von Automatisierungs- und Meßsystemen“ (ASAM) ins Leben gerufen. Der aufbauend darauf gegründete Verein „Association for Standardisation of Automation and Measurement Systems“, der ASAM e.V. hat nun 2½ Jahre nach seiner Gründung mehr als 100 internationale Mitglieder.

Die Schaffung einsatz- und aufgabenunabhängiger Schnittstellendefinitionen, wie sie der Aktivität zugrunde liegen, hatte ursprünglich für die Automobilindustrie das Ziel Systeme aus Komponenten und Geräten steckerkompatibel zusammenbauen zu können. Die durch ASAM definierten Schnittstellen ergeben allerdings nicht nur für die Anwender, die Automobilindustrie, erhebliche Vorteile in der Möglichkeit unterschiedliche Systeme zu kombinieren, sie bieten auch für die Lieferanten der Systemkomponenten die Möglichkeit für andere Anwendungen Teilsysteme kombinieren und auf diese Art und Weise Entwicklungskosten sparen zu können.

Das vorliegende Buch enthält eine Sammlung von insgesamt 20 Fachbeiträgen unterschiedlicher Autoren. Dabei werden sowohl die grundlegenden Ziele des ASAM e.V. erläutert und auch die Organisation des Vereines dargestellt und die ASAM Standards, ihre Anwendungen und die zentralen Standardisierungsziele erläutert. Begriffe wie ASAM – ACI, ASAM – CEA, ASAM – GDI, ASAM – MCD, ASAM – ODS, werden im Detail erläutert.

Darüber hinaus enthält das Buch ausgewählte Anwendungsbeispiele für ASAM Standards. Dabei werden praktische Fallbeispiele, wie z.B.: der Einsatz von ASAM – MCD in der Entwicklung von Fahrzeugsteuergeräten oder der Einsatz von ASAM – ODS zur effizienten Speicherung von Prüfstandsdaten, dargestellt.

Das Buch enthält einen praxisnahen Einblick über die Ziele und die Anwendung von ASAM Standards. Es ermöglicht dem Leser, der sich für Automatisierungskonzepte interessiert, innerhalb von kurzer Zeit eine Übersicht über die Art und Ziele der ASAM Aktivitäten zu gewinnen die anhand der punktuellen Anwendungsbeispiele praktisch verdeutlicht werden.

Kurt P. Judmann

Numerische Berechnung elektromagnetischer Felder

Von Dr.-Ing. Joachim Fetzer, Dr.-Ing. Martin Haas, Dr.-Ing. Stefan Kurz, erschienen im expert verlag, Kontakt & Studium, Band 627, 2002, ISBN 3-8169-2012-8, Preis € 42,-.

Das vorliegende Fachbuch bietet eine interessante und hilfreiche Ausgangsbasis für alle Elektrotechniker, die elektromagnetische Felder mathematisch erfassen wollen. Ausgehend von den allgemein als bekannt vorauszusetzenden Grundbegriffen: Durchflutungsgesetz, Induktionsgesetz und Gauß'sches Gesetz – in allgemeiner Form zusammengefasst in den Maxwell'schen Gleichungen – wird der Weg bis zur Methode der finiten Elemente beschrieben. Diese in der Mechanik bereits als eingeführter Standard zu bezeichnende Berechnungsmethode läßt sich auf elektromagnetische Felder für deren mathematische Darstellung bestens anwenden.

Die klare und deduktive Führung des Lesers durch die behandelte Materie bietet diesem schrittweises Vertrautwerden mit den gebotenen Methoden. Diese inkludieren insbesondere die Kopplung der Methode der finiten Elemente mit der Randwertmethode und numerische Iterationsverfahren. Die praktische Anwendung der vorgestellten numerischen Verfahren anhand zahlreicher Beispiele rundet den theoretischen Teil eindrucksvoll ab. Sowohl Entwicklungsaufgaben als auch der Anschaulichkeit

dienende Simulationen elektromagnetischer Felder können solcherart mit vertretbarem Aufwand bewerkstelligt werden.

Der Wert der gebotenen Methoden liegt für einschlägige Sachverständige darin, mit Hilfe der dargestellten Methoden anschauliche Feldsimulationen herzustellen, die auch dem Laien zu verstehbaren Eindrücken verhelfen können.

Eur.Ing. Dipl.-Ing. Franz Zankel

Dänisches Kapitalgesellschaftsrecht

Von Kuszniar. Ein Vergleich zu Österreich und Deutschland; Linde Verlag 2003; ISBN 3-7073-0484-1; € 30,-

Das vorliegende Buch gibt eine kurze, aber trotzdem inhaltsreiche Einführung in das dänische Kapitalgesellschaftsrecht. Es behandelt mit Schwerpunkt das dänische Aktienrecht sowie das Recht der dänischen Anteilsgesellschaften, die der österreichischen GmbH entsprechen. Dabei werden entsprechend den Zielsetzungen des Autors, eines ehemaligen Forschungsassistenten im START-Projekt „Kapitalgesellschaftsrecht“, alle praktisch relevanten Bereiche in übersichtlicher Form behandelt, nämlich die Gründung und Organisation dieser Gesellschaftsformen, der Schutz der Gläubiger solcher Gesellschaften und jener ihrer Gesellschafter. Abgesehen von verschiedenen Entwicklungen auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene, die dazu führen dürften, dass auch in Österreich die Beschäftigung mit dem Gesellschaftsrecht anderer Staaten einen höheren Stellenwert gewinnen wird, macht schon die wachsende Internationalisierung des Geschäftsverkehrs in der EU eine Auseinandersetzung mit fremden Rechtsformen zur Notwendigkeit. Aus diesen Gründen ist die Lektüre der Arbeit von *Kuszniar* für alle Sachverständige aus den Gebieten Geld, Kredit, Banken und Börsen sowie Rechnungswesen ein lohnender Gewinn. Für die Zukunft ist zu hoffen, dass es zum einen bei Bedarf zu einer Aktualisierung dieses Buchs kommt, und dass zum anderen bald entsprechende Werke für andere Länder folgen werden.

Univ.-Ass. Dr. Gerhard Saria

Lotto und andere Glücksspiele

Strejcek (Hrsg), Linde Verlag 2003; ISBN 3-7073-0392-6; € 32,-

Dieser Sammelband, zugleich das erste größere Projekt zwischen dem bei der Universität Wien eingerichteten Zentrum für Glücksspielforschung und dem Institut für regionale Forschung in Europa, ist eine Fundgruppe für jeden Sachverständigen aus dem Bereich Klassenlotterie- und Losratenangelegenheiten. Wie bei allen Sammelwerken liegt die Stärke dieses Buchs in der großen Bandbreite der behandelten Themen. So finden sich Beiträge zu wirtschaftswissenschaftlichen und historischen Themenstellungen. Breiten Raum nimmt etwa die Behandlung der Abgrenzung von Wette und Spiel sowie von Glücksspiel und Versicherung ein. Für den juristisch interessierten Leser findet sich eine fundierte Abhandlung des bereits in diesem Themen-

gebiet durch einschlägige Veröffentlichungen ausgewiesenen Herausgebers über „Zahlenlotto und andere Glücksspiele in rechtlicher Betrachtung“, die sich schwerpunktmäßig mit der Vereinbarkeit des Glücksspielgesetzes mit Verfassungs- und Gemeinschaftsrecht auseinandersetzt. Abgerundet werden die Beiträge durch eine kurzweilige Darstellung von Lotto und Glücksspiel im Spiegel der Weltliteratur. Kurzum: Ein spannend zu lesendes Buch mit einer Vielzahl von Informationen und daher allen zu empfehlen, die Näheres über die vielfältigen Facetten des Glücksspiels wissen wollen.

Univ.-Ass. Dr. Gerhard Saria

Kfz-Vertrieb neu

Roniger/Hemetsberger; Praxishandbuch zur Gruppenfreistellungsverordnung für den Kfz-Sektor. Linde Verlag 2003; ISBN 3-7073-0372-1; € 78,-

Die beiden in Wien und Brüssel mit Schwerpunkt unter anderem im europäischen Wettbewerbsrecht anwaltlich tätigen Autoren legen nach den Schriften von *Gugerbauer* und *Liebscher/Petsche* ein weiteres Werk über die neue, für den Kfz-Vertrieb relevante Gruppenfreistellungsverordnung vor.

Diese auf europäischer Ebene erlassene Verordnung beinhaltet nähere Regelungen betreffend die wettbewerbsrechtliche Vereinbarkeit von im Kfz-Handel üblichen Vertriebspraktiken mit dem Gemeinschaftsrecht. Da sie im praktischen Ergebnis zu einer weitestgehenden Vereinheitlichung der einschlägigen Verträge führt, hat sie kaum zu überschätzende Auswirkungen auf diesen Bereich. Das Buch selbst gliedert sich in einen Einführungsteil, eine Kommentierung der Verordnung und in einen Materialenteil. Zwar handelt es sich auf Grund dieses Aufbaus um keinen klassischen Kommentar, doch erleichtert ein derartiges System und im Besonderen der Einführungsteil den Einstieg in die Materie für alle, die bisher noch wenig Berührungspunkte zu diesem Rechtsgebiet hatten.

Für den Praktiker besonders wertvoll ist der Materialenteil mit einer Vielzahl von für die tägliche Arbeit relevanten Dokumenten. Besonders hervorzuheben ist dabei die Gegenüberstellung des deutschen Verordnungstextes mit dem englischen Normtext, die bei Zweifelsfragen den gemeinschaftsrechtlich gebotenen Rückgriff auf eine andere Sprachversion ohne größeren Aufwand ermöglicht. Die Ausführungen der Autoren sind übersichtlich, klar strukturiert und auch für Nichtjuristen verständlich; sie lassen zudem kaum eine Frage offen. Somit ist das Ziel des Buchs, eine umfassend kommentierte Darstellung des neuen Rechtsrahmens zu bieten, mehr als erreicht.

Darüber hinaus stellt es auch für Nichtjuristen einen informativen Arbeitsbehelf dar. Dementsprechend ist das Werk von *Roniger/Hemetsberger* allen Sachverständigen aus dem Kfz-Bereich zu empfehlen, die mehr über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Kfz-Handels wissen möchten. Unentbehrlich wird es sich jedoch für die Sachverständigen aus dem Bereich Handel erweisen.

Univ.-Ass. Dr. Gerhard Saria

Avoidance of Double Non-Taxation

Lang (Hrsg.). Linde Verlag 2003; ISBN 3-7073-0489-2; € 88,-

Dieser Tagungsband zu der in Hernstein vom 20. bis 22. Juni 2003 abgehaltenen Konferenz zum Thema der Vermeidung der doppelten Nichtbesteuerung beinhaltet 19, auf diesem Symposium vorgetragene Länderberichte. Damit werden fast alle EU-Länder und darüber hinaus einige Nicht-EU-Staaten behandelt. Die jeweiligen Länderreferenten, durchwegs Experten für internationales Steuerrecht in ihren Heimatstaaten, geben einen Überblick über die Behandlung dieser Problematik aus dem Bereich des Rechts der Doppelbesteuerungsabkommen in Lehre und Rechtsprechung ihres Herkunftslandes. Die Länderberichte sind – wie schon der Titel des Buchs nahelegt – ausnahmslos in englischer Sprache verfasst. Dies mag von manchem Leser als Nachteil empfunden werden. Tatsächlich ist dieser Umstand jedoch deshalb ein Vorteil, weil dadurch auch Ausführungen zu Staaten zugänglich werden, deren Sprache der Leser nicht beherrscht und zu deren Recht deutschsprachige Abhandlungen kaum existieren.

Das Buch ist schon angesichts der zunehmenden Verflechtungen der europäischen Wirtschaft ein unbedingtes Muss für jede steuerrechtliche Bibliothek, werden doch Fälle mit Auslandsbezug zukünftig immer zahlreicher werden. Insbesondere wegen der bevorstehenden Osterweiterung der EU sind dabei die Beiträge über Tschechien, Polen und der Slowakei wegen der in diesen Ländern vorhandenen Standortvorteile einschließlich der steuerlichen Rahmenbedingungen – so wird etwa die Slowakei mit Jahresbeginn 2004 eine allgemeine Flat-Tax in Höhe von nur 19% einführen – von besonderer praktischer Bedeutung. Daher ist dieses Buch für alle Sachverständige aus dem Bereich Rechnungswesen, insbesondere aus den Gebieten Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, zu empfehlen.

Univ.-Ass. Dr. Gerhard Saria

Das österreichische Übernahmerecht

Diregger/Kalss/Winner. Linde Verlag 2003; ISBN 3-7073-0455-8; € 49,-

Die drei Autoren sind alle profunde und ausgewiesene Kenner des österreichischen Kapitalmarkt- und insbesondere Übernahmerechts. Ihr Werk soll kein Kommentar sein, sondern – wie auch der Untertitel sagt – einen Gesamtüberblick über vier Jahre Übernahmepraxis geben. Zu diesem Zweck werden die verschiedenen bisher aufgetretenen Problembereiche und ihre Lösung durch die Praxis in einen systematischen Zusammenhang gestellt und auf diese Weise für den Leser leicht zugänglich aufbereitet. Das Buch beschäftigt sich ua mit dem Anwendungsbereich und den Definitionen des ÜbernahmeG, mit den allgemeinen Grundsätzen des Übernahmerechts sowie insbesondere mit freiwilligen Angeboten und Pflichtangeboten.

Auch auf die hier vorrangig interessierende Stellung des Sachverständigen (§§ 9, 13 ÜbernahmeG) wird tiefgehend eingegangen. Bei der Behandlung dieser Frage, aber auch sonst wird spezielles Augenmerk auf die praktische Handhabung des Über-

nahmerechts gelegt. Das Werk zeichnet sich durch hohe Aktualität aus, was nicht zuletzt durch das Eingehen auf die jüngsten gemeinschaftsrechtlichen Entwicklungen dokumentiert wird. Es verschweigt ferner nicht die noch ungelösten und wohl einer gesetzlichen Regelung bedürftigen Problembereiche. Die Benutzung des Werks wird durch ein Paragraphenregister, die Verwendung von Randzahlen sowie den Abdruck der relevanten Gesetzes- und Verordnungstexte sowie aller bisher ergangener Entscheidungen zum Übernahmerecht wesentlich erleichtert.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass mit diesem Buch nicht nur das von den Autoren verfolgte Ziel unzweifelhaft erreicht wird, sondern dass es darüber hinaus eine ausgezeichnete Vorbereitung für die möglicherweise durch das Gemeinschaftsrecht notwendig werdende Reform des österreichischen Übernahmerechts darstellt. Es ist somit jedem zu empfehlen, der mit dem Übernahmerecht in Berührung kommt.

Univ.-Ass. Dr. Gerhard Saria

Gewerbliches Berufsrecht nach der GewO-Novelle 2002

Filzmoser, Linde Verlag 2003; ISBN 3-7073-0379-9; € 39,-

Die unlängst erschienene Publikation des Leiters des Rechtsservice der Wirtschaftskammer Österreich erläutert auf leicht verständliche und nachvollziehbare Weise die grundlegenden berufsrechtlichen Aspekte des neuen Gewerberechts. Schwerpunkte bilden dabei etwa die Darstellung der Änderungen im Bereich der Gewerbeantrittsvoraussetzungen unter anderem im Hinblick auf den Erwerb der Gewerbeberechtigung durch Ausländer und das Prozedere im Zusammenhang mit dem Nachweis der besonderen Befähigungen, ferner die Behandlung der Rechte und Pflichten der Gewerbebetreibenden sowie der Spezifika der gewerblichen Namens- und Kennzeichnungsvorschriften im Hinblick auf die E-Commerce-Regelungen. Thematisiert werden ferner die rechtliche Stellung des gewerblichen Geschäftsführers und die besonderen Anforderungen an die Mitarbeiter der Gewerbebetreibenden. Erörtert werden auch die neu vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche sowie die Möglichkeiten der beruflichen Kooperation zwischen Gewerbebetreibenden und freiberuflich Erwerbstätigen. Der Autor beschränkt sich dabei nicht nur auf die Darstellung der wesentlichen, zum 01. 08. 2002 in Kraft getretenen Neuerungen, er geht vielmehr auch auf bisher ungeklärte Themen und aktuellen Streitfragen ein. So werden die Verantwortlichkeit und Haftung des gewerblichen Geschäftsführers, das Problem arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger sowie die Abgrenzung zu jenen Materien des Berufsrechts, die in die Landeskompetenz fallen, behandelt. In Summe verschafft diese Kurzdarstellung des gewerblichen Berufsrechts dem Leser einen fundierten und vor allem praxisorientierten Überblick über die Rechtslage, so wie sie seit dem Inkrafttreten der GewO-Novelle 2002 maßgeblich ist. Das Buch ist auf Grund seiner Bedeutung für das Berufsrecht im allgemeinen jedem im Berufsleben stehenden Sachverständigen zu empfehlen.

Univ.-Ass. Dr. Gerhard Saria / Wiss. Ass. JUDr. Stanislava Vráblová

Grundbuchsrecht

Marent/Preisl. 3. Auflage. Linde 2003; ISBN 3-7073-0294-6;
€ 169,-

In der ohnedies spärlichen Literatur zum praktisch überaus bedeutenden Grundbuchsrecht fällt das Werk von *Marent/Preisl* vor allem durch sein Understatement auf. Es will eine kommentierte Textausgabe des GrundbuchsG sowie einschlägiger Gesetze und Vorschriften und „ein brauchbarer Arbeitsbehelf“ für den Grundbuchspraktiker sein. Tatsächlich handelt es sich um eine Textausgabe im Grunde aller einschlägigen Gesetze einschließlich der Grundverkehrsgesetze der Länder, deren Herzstück eine überaus praxisnahe Kurzkommentierung des GrundbuchsG ist. Dies wird unter anderem durch sogenannte „Praxistipps“ am Ende der Ausführungen zu vielen Paragraphen des GrundbuchsG, aber auch durch Checklisten sowie eine Vielzahl von Mustern erreicht. Wie nach dem beruflichen Tätigkeitsgebiet der Autoren, der eine Richter, der andere Rechtsanwalt, beide schwerpunktmäßig mit Fragen des Grundbuchsrechts beschäftigt, zu erwarten, wird umfassend aus der Sicht der Praxis über das Grundbuchsrecht informiert, sodass sich zu jeder Frage, die sich dem Rezensenten während seiner Tätigkeit als Konzipient gestellt hat, zumindest ein entsprechender Hinweis entweder in der Kommentierung selbst oder in den Mustern und Checklisten findet. In Summe ist daher das Buch von *Marent/Preisl* sicherlich brauchbar, und zwar in dem Sinn, dass es jeder mit Grundbuchsangelegenheiten Befasster braucht. Das gilt naturgemäß für den Praktiker, aber ungeachtet des Umstandes, dass die Autoren selbst keinen wissenschaftlichen Anspruch stellen, auch für den wissenschaftlich tätigen Juristen, der dadurch einen Einblick in die praktische Handhabung des Grundbuchsrechts erhält. Zuletzt möchte ich noch Autoren und Verlag anregen zu überlegen, ob nicht eine schlankere und für Studenten leistbare Version für den Unterricht insbesondere an Fachhochschulen geschaffen werden könnte.

Univ.-Ass. Dr. Gerhard Saria

SOG – Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003

Hartlieb/Wolf (Hg.), erschienen im NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz 2003, ISBN 3-7083-0170-6, 102 Seiten, Preis € 28,80.

Im Juli 2003 hat der Tiroler Landtag das aus dem Jahr 1976 stammende „Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz“ umfassend reformiert und in ein neues „Stadt- und Ortsschutzbildgesetz“ gegossen. In der Einleitung gibt das Werk in übersichtlicher und leicht lesbarer Form Aufschluss über die Beweggründe für die Reform, über die wesentlichen Neuerungen sowie über die kompetenzrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch im Verhältnis zum Denkmalschutz.

Der Hauptteil des Buches beinhaltet den Gesetzestext. Den einzelnen Gesetzesbestimmungen werden die dazugehörigen erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage gegenübergestellt. Damit wird allen Planern, Architekten, Ausführenden, Rechtsberufen, Sachverständigen und befassten Behörden ein Nachschlagewerk zur Verfügung gestellt, das die Anwendung dieses neuen Landesgesetzes in der täglichen Praxis wesentlich erleichtert.

Der Anhang gibt einen wertvollen Überblick über Fördermöglichkeiten, welche der Bund, das Land Tirol und die Europäische Gemeinschaft anbieten. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtert die Nutzung dieses empfehlenswerten Fachbuches.

Baurat h.c. Dipl.-Ing. Rainer J. König